

---

**WASSER**



**ABFALL**

■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 163

**Wasser- und Abfallrechtliche  
Judikatur 2008 in Leitsatzform**

Wien 2009

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Heft der Schriftenreihe trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

© 2009 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.  
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbandes unzulässig und strafbar.  
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Selbstverlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Wien  
Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

## Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Brigitte Vitek** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Mai 2009



## Inhaltsverzeichnis

I.	Wasserrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform .....	7
1.	Judikatur zum WRG .....	9
2.	Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) .....	54
3.	Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften .....	62
3.1.	Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) .....	62
3.2.	Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht .....	63
3.3.	Umwelt-Informations-Gesetz (UIG) .....	64
3.4.	Tiroler Umwelt-Informations-Gesetz 2005 (TUIG 2005) .....	66
3.5.	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) .....	68
4.	Register der ausgewerteten Judikatur .....	71
II.	Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform .....	73
1.	Judikatur zum AWG 2002 .....	74
2.	Judikatur zum AVG .....	78
3.	Judikatur zum VStG .....	79
4.	Judikatur zum VVG .....	80
5.	Judikatur zum Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union .....	81
5.1.	Judikatur zur RL 2000/76/EG .....	81
5.2.	Judikatur zur RL 75/442/EWG .....	81
5.3.	Judikatur zur Entscheidung 2000/253/EG .....	83
5.4.	Judikatur zur RL 2000/76/EG .....	83
6.	Register der ausgewerteten Judikatur .....	85
	ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft .....	87



# I. Wasserrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der  
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

## **Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 163) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung, Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der Bearbeiter keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen, Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers, stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

**Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum WRG 1959
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften
4. Register der ausgewerteten Judikatur.

## 1. Judikatur zum WRG

### § 3 WRG

#### E 70 Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an eine bestimmte Rechtsanschauung durch ein aufhebendes Erkenntnis

Soweit sich der Bf gegen die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Vorerkenntnis vom 28. April 2005, 2004/07/0071, vorgenommene Auslegung des § 4 lit. d Sbg WRG 1870 wendet, wonach von dieser Ausnahmebestimmung lediglich „Wildwässer“, nicht aber Bäche erfasst sind, ist ihm zu erwidern, dass diese Ausführungen schon allein deshalb ins Leere gehen, weil der Verwaltungsgerichtshof, wenn eine Bindung an eine bestimmte Rechtsanschauung durch ein aufhebendes Erkenntnis bereits eingetreten ist, unter der Voraussetzung, dass sich seit Erlassung des mit dem vorausgegangenen Erkenntnis aufgehobenen Bescheides die Sachlage und Rechtslage nicht geändert hat, in dem betreffenden Fall selbst durch einen verstärkten Senat von seiner Rechtsanschauung nicht abgehen kann (vgl. VwGH 27.6.1994, 93/16/0081). Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist weder ersichtlich noch wird eine solche vom Bf behauptet.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0168; Hinweis auf das Vorerkenntnis VwGH 28.4.2005, 2004/07/0071

*Anmerkung:* Zur Ermittlung, ob im vorliegenden Fall der H-Bach als Privatgewässer des Staates gemäß § 140 Z 1 iVm § 6 erster Satz Sbg WRG 1870 idF der Novelle 1920 den öffentlichen Gewässern gleich zu halten ist, hatte die bel Beh in Entsprechung des Vorerkenntnisses im fortgesetzten Verfahren festzustellen, in welchen Bereichen der H-Bach als „Wildwasser“ bzw. als Bach einzustufen ist. Nur in den Bereichen, in denen sich der H-Bach als „Wildwasser“ darstellt, wäre er gemäß § 4 lit. d Sbg WRG 1870 von der Regelung des § 6 erster Satz Sbg WRG 1870 idF der Novelle 1920 ausgenommen und den öffentlichen Gewässern nicht gleichzuhalten. In den Bereichen hingegen, wo der H-Bach als Bach anzusehen ist, griffe die Gleichstellung nach § 6 Sbg WRG 1870 idF der Novelle 1920.

#### E 71 Qualifizierung des H-Baches als Bach bzw. „Wildwasser“; von einem „Wildwasser“ kann im Bereich des Mittellaufes des H-Baches nicht gesprochen werden

Unstrittig ist, dass sich der H-Bach im Oberlauf bis zum Koordinatenpunkt RW 377637,05 HW 225346,14 als „Wildwasser“ und im Unterlauf (V-Tal) als Bach darstellt. Strittig ist hingegen die Qualifikation des Gewässers im Mittellauf (U-Tal).

Die bel Beh stützte sich bei der Beurteilung des Mittellaufes des H-Baches als Bach auf die Ausführungen des im fortgesetzten Verfahren beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen, der hinsichtlich dieses Bereiches festhielt, dass der H-Bach unterhalb des H-Bachfalles einen Abflussraum habe, welchen er je nach Geschiebeanfall bzw. Geschiebeablagerung ausfülle. Aufgrund des ausgesprochen starken Schwankungsverhaltens der Abflusshöhe auch im Tagesverlauf würden in der Nacht bei geringen Abflüssen nur einige wenige Wasserstränge in diesem Bachbett mit Wasser gefüllt sein, während tagsüber bei maximaler Gletscherschmelze eine relativ breite Fläche mit Wasser durchflossen werde. Dieses Geschiebeband sei in der Natur auch eindeutig erkennbar und sei absolut klar, bis zu welchem Bereich das Gewässerbett des H-Baches reiche und ab welchem Bereich die beweideten Almwiesen begännen. Demnach nahm die bel Beh das genannte Geschiebeband als Bett des H-Baches an.

Ein Bett kann also auch zeitweise nicht mit Wasser benetzte Teile aufweisen; unterliegt doch der Wasserstand etwa in Folge niederschlagsärmerer oder -reicherer Perioden ständigen Schwankungen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet das Erfordernis einer gewissen Regelmäßigkeit der Wasserbedeckung daher nicht, dass das gesamte Bett regelmäßig vollständig von Wasser benetzt sein muss, vielmehr ist es ausreichend, dass regelmäßig alle Teile eines zum angrenzenden Gelände klar abgrenzbaren Bettes (auch zu verschiedenen Zeitpunkten) Wasser führen. Verwerfungen, die innerhalb eines eindeutig erkennbaren und fest abgegrenzten Abflussbereiches stattfinden und sich – Extremereignisse ausgenommen – in diesem Bereich bewegen, führen noch nicht dazu, vor dem Hintergrund der hier relevanten Abgrenzung das Vorliegen eines Bettes und damit eines Baches zu verneinen. Dem Bf kann somit nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, dass als Bachbett nur das Wasser führende Bett verstanden werden könne.

Nach den sachverständigen Ausführungen, denen der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet ist, liegen im Mittellauf des H-Baches die Voraussetzungen für die Qualifikation eines „Wildwassers“ nicht mehr vor. Zum einen besteht nämlich ein klar abgegrenzter Abflussraum, in welchem sich der H-Bach bewegt, zum anderen ist mit den angrenzenden beweideten Almwiesen eine Uferlinie eindeutig wahrnehmbar. Dass der H-Bach (von außerordentlichen Ereignissen abgesehen) diesen Abflussraum verlässt und ohne erkennbaren, fest abgegrenzten Bereich frei über das Gelände fließt, ist den Ermittlungsergebnissen nicht zu entnehmen und wird auch vom Bf nicht behauptet. Dies ist auch dem vom Bf zitierten Amtsgutachten aus dem Jahr 2002 nicht zu entnehmen, das zwar von der Möglichkeit von Verwerfungen des H-Baches im Bereich von über 50 m ausgeht, aber nicht behauptet, dass diese Verwerfungen über die abgrenzbare Uferlinie hinausgingen. Von einem „Wildwasser“ kann – entgegen der Ansicht des Bf – im Bereich des Mittellaufes des H-Baches daher nicht gesprochen werden.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0168; Hinweis auf die im Vorerkenntnis VwGH 28.4.2005, 2004/07/0071 erfolgte Abgrenzung der Begriffe „Wildwasser“ und „Bach“ unter Bezugnahme auf Peyrer, S. 10, 16 und 155, bzw. Haager-Vanderhag, *Das neue österreichische Wasserrecht*, Wien 1936.

**E 72 Geschiebeband, in welchem der H-Bach abfließt; dieser Abflussbereich stellt das Bett des H-Baches dar; die Ausnahmebestimmung des § 4 lit. d Sbg WRG 1870 gelangt insoweit nicht zur Anwendung und somit ist auch der streitgegenständliche Mittellauf des H-Baches als Privatgewässer des Staates den öffentlichen Gewässern gleich zu halten**

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ist ab dem Koordinatenpunkt RW 377637,05 HW 225346,14 unterhalb des H-Bachfalles ein Geschiebeband erkennbar, in welchem der H-Bach abfließt. Dieser Abflussbereich stellt entgegen der Ansicht des Bf das Bett des H-Baches dar. Dass dieses Bett in den Bereichen des Mittellaufes, in denen von Anrainern Uferbefestigungen vorgenommen wurden, nicht zu finden sei, brachte der Bf nicht vor und ergibt sich dies auch nicht aus den Ausführungen des Amtssachverständigen, der überdies feststellte, dass der H-Bach weitestgehend unverbaut sei. Die stellenweise Errichtung solcher Befestigungen, bedeutet daher nicht – wie vom Bf behauptet – dass der H-Bach ohne solche Befestigungen in diesen Bereichen gar kein Bett habe und folglich als „Wildwasser“ zu qualifizieren wäre. Diese Behauptung hätte der Bf durch ein Gegengutachten untermauern müssen.

Insgesamt kann der bel Beh daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie den H-Bach ab dem Koordinatenpunkt RW 377637,05 HW 225346,14 nicht als „Wildwasser“ einstuft und in weiterer Folge zu dem dem Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Ergebnis kommt, dass die Ausnahmebestimmung des § 4 lit. d Sbg WRG 1870 insoweit nicht zur Anwendung gelangt und somit auch der streitgegenständliche Mittellauf des H-Baches als Privatgewässer des Staates den öffentlichen Gewässern gleich zu halten ist. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0168

### § 4 Abs. 1 und Abs. 4 WRG iVm § 38 Abs. 3 WRG

#### E 26 Derogation des § 411 ABGB durch § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 WRG iVm § 38 Abs. 3 WRG

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 WRG – hier iVm § 38 Abs. 3 WRG – hindert den originären Eigentumserwerb an Grundflächen durch Anspülung im Sinne des § 411 ABGB. Der Umstand, dass § 4 Abs. 6 WRG (nur) die Ersitzung des Eigentums am öffentlichen Wassergut ausschließt, führt nicht zum zwingenden Umkehrschluss, dass jede andere Erwerbsart unbeschränkt Platz zu greifen hätte. Wenn das Gesetz bestimmte Grundflächen zu öffentlichem Wassergut erklärt (siehe: „... sind öffentliches Wassergut ...“, § 4 Abs. 1 WRG; „... werden öffentliches Wassergut ...“, § 4 Abs. 4 WRG), ist insoweit von einer – jedenfalls teilweisen – Derogation des § 411 ABGB durch die genannten Bestimmungen des WRG auszugehen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob im Fall von öffentlichen Gewässern überhaupt noch ein Anwendungsbereich des § 411 ABGB verbliebe.

OGH 10.6.2008, 1 Ob 251/07d

*Anmerkung: Gemäß § 411 ABGB gehört das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, dem Eigentümer des Ufers. Diese nach hM nur für fließende Gewässer geltende Bestimmung enthält einen Fall des natürlichen Zuwachses zu einer Liegenschaft. Setzt das Gewässer am Ufer allmählich Erdreich ab, so verändert sich die Grenze des Ufergrundstücks (siehe Spielbüchler in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 411 Rz 1). Im vorliegenden Fall ist festgestellt, dass die strittige Grundfläche durch Anschüttung gebildet wurde, sodass eine Anwendung des § 411 ABGB schon aus diesem Grund nicht infrage kommt.*

### § 9 WRG 1959

#### E 27 Bewilligungspflicht nach § 9 bzw. § 10 WRG 1959

Die von der Behörde angenommene Bewilligungspflicht der Anlage nach § 9 oder § 10 WRG 1959 setzt nämlich die Absicht zur Benutzung des Wassers (§ 9) bzw. zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers (§ 10 WRG 1959) voraus.

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0037; Hinweis auf VwGH 20.9.1995, VwSlg. 14.320/A  
*Anmerkung: Fraglich ist, ob im vorliegenden Beschwerdefall tatsächlich eine eigenmächtige Neuerung vorliegt. Die Behörde hätte sich daher im vorgesezten Verfahren zunächst mit der Frage auseinandersetzen, ob der Zweck der Anlage in einer Benutzung oder Erschließung des Wassers im oben dargestellten Sinn besteht bzw. ob allenfalls eine bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage nach § 40 WRG 1959 vorliegt.*

## § 10 WRG 1959

### E 19 Bewilligungspflicht nach § 9 bzw. § 10 WRG 1959

Die von der Behörde angenommene Bewilligungspflicht der Anlage nach § 9 oder § 10 WRG 1959 setzt nämlich die Absicht zur Benutzung des Wassers (§ 9) bzw. zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers (§ 10 WRG 1959) voraus.

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0037; Hinweis auf VwGH 20.9.1995, VwSlg. 14.320/A

*Anmerkung: Fraglich ist, ob im vorliegenden Beschwerdefall tatsächlich eine eigenmächtige Neuerung vorliegt. Die Behörde hätte sich daher im vorgesezten Verfahren zunächst mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Zweck der Anlage in einer Benutzung oder Erschließung des Wassers im oben dargestellten Sinn besteht bzw. ob allenfalls eine bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage nach § 40 WRG 1959 vorliegt.*

## § 12 Abs. 2 WRG 1959

### E 204 Parteistellung

Parteistellung kommt den Inhabern der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten Rechte dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist; ob eine Beeinträchtigung dieses Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft.

VwGH 24.4.2008, 2007/07/0051; gleicher RS wie VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030; Hinweis auf 28.2.1996, 95/07/0138

### E 205 Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren

Den Inhabern der im § 12 Abs. 2 WRG genannten Rechte sowie den Fischereiberechtigten kommt Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist; ob eine Beeinträchtigung dieses Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0064; Hinweis auf VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037 mwN; gleicher RS wie VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

*Anmerkung: Im vorliegenden Erkenntnis kommen dem Bf Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 insofern zu, als er von seinen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 bestehenden Nutzungsbefugnissen am Grundwasser durch das Schlagen eines Tiefbrunnens Gebrauch gemacht hat.*

## § 15 Abs. 1 WRG

### E 103 Eingeschränkte Parteistellung des Fischereiberechtigten

Der Fischereiberechtigte ist in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 WRG 1959 darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren, und zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens nicht berufen. Eine Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur statt, wenn seinem Begehren zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde (vgl. etwa die in Bumberger/Hinterwirth, *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz*, zu § 15 WRG E 1 und 28 zitierte Rechtsprechung).

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0078; gleicher RS wie VwGH 25.5.2000, 99/07/0079; stRsp

*Anmerkung:* So ist er etwa bei einer Restwassermenge, die zwar ausreicht, um die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers zu gewährleisten, bei der jedoch für die Fischerei ein Schaden entsteht, berechtigt, eine Restwassermenge zu fordern, bei der für die Fischerei kein Schaden entsteht, wobei dieser Forderung jedoch nicht Rechnung getragen zu werden braucht, wenn durch die Vorschreibung einer solchen das geplante Vorhaben unverhältnismäßig erschwert würde.

## § 22 WRG

### E 25 Zur Begründung der dinglichen Gebundenheit ist ein formeller Ausspruch nicht erforderlich

Die Entstehungsgeschichte des § 22 WRG 1959 zeigt, dass es keinen Anhaltspunkt für die Annahme gibt, dass eine dingliche Gebundenheit einen diesbezüglichen ausdrücklichen Ausspruch im Bewilligungsbescheid zur Voraussetzung hätte. Vielmehr kommt es auch nach § 22 WRG 1959 nicht auf einen formellen Ausspruch im Bewilligungsbescheid an, sondern auf einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Wasserbenutzungsrecht und einer (oder mehreren) Liegenschaften oder Betriebsanlagen. Dieser Zusammenhang muss sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben. Wie dieser Zusammenhang im Einzelnen geartet sein muss, lässt sich nicht allgemein angeben.

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133

*Anmerkung:* Eine „Verbindung“ im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 kann sich auch aus einer Interpretation des Bewilligungsbescheides ergeben. Nur dann, wenn kein vernünftiger Anhaltspunkt für die Zuordnung eines Wasserbenutzungsrechtes zu einer Liegenschaft oder Anlage gefunden werden kann, ist auch bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen von einer bloß persönlichen Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes auszugehen.

### E 26 § 22 knüpft am Eigentumsbegriff des Zivilrechts an

§ 22 Abs. 1 WRG 1959 schafft keinen vom Zivilrecht abweichenden Eigentumsbegriff, sondern knüpft am Eigentumsbegriff des Zivilrechts an (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1992, 88/07/0107).

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133; gleicher RS wie VwGH 2.6.2005, 2004/07/0207; 18.9.2002, 98/07/0114; 14.5.1997, Slg NF Nr. 14.677/A, und 25.2.1992, 88/07/0107

### E 27 § 297 ABGB ist unabdingbar

Aus den Bestimmungen der §§ 297 und 417 f ABGB folgt, dass Bauwerke grundsätzlich Bestandteil der Liegenschaft werden, auf der sie errichtet sind. Unter Bauwerk ist dabei grundfest Errichtetes zu verstehen, das seiner Zweckbestimmung nach nicht an einen anderen Ort bewegt werden soll. Grundfest errichtete Anlagen auf fremdem Grund sind – abgesehen von im Baurecht errichteten Gebäuden – nur dann sonderrechtsfähig, wenn sie Überbauten sind. Ein Überbau setzt das Fehlen der Absicht dauernder Belassung voraus. Diese Absicht ergibt sich entweder aus dem äußeren Erscheinungsbild des Bauwerkes oder aus den zwischen dem Grundeigentümer und dem Errichter des Bauwerkes bestehenden Rechtsverhältnissen. Ein Überbau kann nur entstehen, wenn die hierfür erforderlichen Vor-

aussetzungen spätestens zum Zeitpunkt des Beginnes der Arbeiten am Bauwerk erfüllt sind. Waren die Voraussetzungen für das Entstehen eines Überbaus zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, so wurde das Bauwerk gemäß § 297 ABGB unselbständiger Bestandteil des Grundstücks, auf dem es errichtet ist, und fällt dem Eigentümer schon kraft Gesetzes zu. Allfällige spätere Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und dem Benutzer des Bauwerkes könnten daran nichts mehr ändern. War das Bauwerk einmal Bestandteil des Grundstückes geworden, auf dem es errichtet worden war, dann kann es nachträglich nicht mehr verselbständigt werden, wenn man vom Baurechtsgesetz absieht (vgl. OGH vom 12. Jänner 1994, SZ 67/1).

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0133; gleicher RS wie VwGH 2.6.2005, 2004/07/0207; 14.5.1997, Slg NF Nr. 14.677/A

### E 28 **Verbindung durch Interpretation des Bewilligungsbescheides**

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 29. Mai 2008, 2007/07/0133, mit dieser Frage ausführlich befasst und zusammengefasst die Ansicht vertreten, dass allein der Umstand, dass im Bewilligungsbescheid keine ausdrückliche Verbindung zwischen Wasserbenutzungsrecht und Liegenschaft oder Betriebsanlage ausgesprochen wurde, noch nicht dazu führt, dass es sich um ein persönliches Wasserbenutzungsrecht handelt. Eine „Verbindung“ im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 kann sich auch aus einer Interpretation des Bewilligungsbescheides ergeben. Nur dann, wenn kein vernünftiger Anhaltspunkt für die Zuordnung eines Wasserbenutzungsrechtes zu einer Liegenschaft oder Anlage gefunden werden kann, ist auch bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen von einer bloß persönlichen Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes auszugehen.

VwGH 17.12.2008, 2007/07/0160 mit Hinweis auf VwGH 29.05.2008, 2007/07/0133

### E 29 **Verbindung mit Betriebsanlage nur bei sonderrechtsfähigen Bauwerken**

Eine Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit einer Betriebsanlage kommt nur bei sonderrechtsfähigen Bauwerken in Betracht (Bumberger/Hinterwirth, *WRG* (2008), § 22 K6), da § 22 Abs. 1 WRG 1959 keinen vom Zivilrecht abweichenden Eigentumsbegriff schafft, sondern am Eigentumsbegriff des Zivilrechtes anknüpft. Die Sonderrechtsfähigkeit einer Betriebsanlage würde daher den Fall eines Superädifikates oder eines Baurechtes voraussetzen, der nach Zivilrecht zu beurteilen ist; durch Parteienvereinbarung können zwingende Zivilrechtsnormen nicht ausgeschaltet werden (vgl. Bumberger/Hinterwirth, *WRG*, § 22 E3 und die dort angeführte VwGH Rechtsprechung).

VwGH 17.12.2008, 2007/07/0160, gleicher RS wie VwGH 29.05.2008, 2007/07/0133 mit zusätzlichem Literaturhinweis

### E 30 **Nichtübertragbarkeit eines höchstpersönlichen Rechts**

Es ist zwar richtig, dass eine Vereinbarung die Übertragung eines Wasserbenutzungsrechtes unabhängig von der Beurkundung der Vereinbarung und einer wasserrechtlichen Bewilligung bewirken kann. Dies aber stets nur bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 WRG, also bei Vorliegen eines dinglichen Wasserbenutzungsrechtes und einer Übertragung von Liegenschaften oder Betriebsanlagen, mit denen diese Rechte im Sinne des § 22 WRG verbunden sind (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 2. Oktober 1997, 97/07/0082).

Handelte es sich aber – wie dargestellt – um ein höchstpersönliches Recht, so bedeutet dies seine Nichtübertragbarkeit.

VwGH 17.12.2008, 2007/07/0160

## § 27 WRG

### **E 46 Für die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes ist keine Frist vorgesehen**

Aus § 27 WRG 1959 kann keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde entnommen werden, das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes innerhalb einer bestimmten Frist festzustellen. Die belangte Behörde war sohin nicht gehindert, das Erlöschen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes auch nach einem seit Eintritt des Erlöschens verstrichenen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festzustellen.

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156; Hinweis auf VwGH 18.02.1992, 91/07/0005.

## § 27 Abs. 1 WRG

### **E 47 Bei Vorgehen nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 ist das Bestehen einer rechtswirksamen wasserrechtlichen Bewilligung Voraussetzung**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2006, 2006/07/0048, – im Zusammenhang mit einer Zuständigkeitsproblematik – die Ansicht vertreten, dass „nicht jedes mit Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht zwingend auch Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens sein muss. Erlischt das Wasserbenutzungsrecht vor der Überprüfung aus den im § 27 WRG 1959 angeführten Gründen – etwa weil der Wasserbenutzungsberechtigte von der Verwirklichung des Vorhabens Abstand nimmt –, so kann es zu einer wasserrechtlichen Überprüfung und zur Erlassung eines Überprüfungsbescheides gar nicht kommen.“ Dies gilt auch für den Fall, dass ein befristetes Wasserbenutzungsrecht wegen Zeitablaufes nach § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlischt. Auch in einem solchen Fall kommt eine Überprüfung nach § 121 WRG 1959 nicht (mehr) infrage.

Dahinter steht die Überlegung, dass im Zuge eines Überprüfungsverfahrens nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen veranlasst oder bestimmte geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können. Der Adressat eines Beseitigungsauftrages ist der Wassernutzungsberechtigte, den es im Falle eines erloschenen Wasserbenutzungsrechtes aber gar nicht mehr gibt. Auch eine nachträgliche Genehmigung bestimmter geringfügiger Abweichungen von der zu überprüfenden wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass eine solche wasserrechtliche Bewilligung noch existiert. Ein Vorgehen nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 setzt daher das Bestehen einer rechtswirksamen wasserrechtlichen Bewilligung voraus.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069, Hinweis auf VwGH 6.7.2006, 2006/07/0048

### **E 48 Die bloße Reparaturfähigkeit wesentlicher Anlagenteile kann ein Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes nicht verhindern**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Wasserbenutzungsanlage nur dann als bestehend angesehen werden, wenn die Ausübung der verliehenen Wasserbenutzungsrechte möglich ist. Jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als „wesentlicher Teil der Anlage“ im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g WRG

1959 gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlagenteile zu ersetzen, mag in der Regel zwar gegeben sein, doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht. Für das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes im Grunde des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist allein der Umstand maßgebend, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über drei Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befunden haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erlischt das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes; der hierüber im Einzelfall ergehende Bescheid hat lediglich deklarative Bedeutung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2007, Zl. 2005/07/0021, mwN).

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156; gleicher Rs wie VwGH 9.3.1961, 2543/59 und VwGH 10.12.1985, 85/07/0248

### § 28 Abs. 1 WRG

#### E 17 Anzeige der Wiederherstellung zerstörter Anlagen und Fristhemmung

Auch die Anzeige der Wiederherstellung im Sinne des § 28 WRG 1959 kann keine Hemmung der Frist herbeiführen, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Zeitpunkt der Anzeige bereits erloschen ist; auf die Erlassung des Erlöschensbescheides selbst kommt es dabei nicht an, hat dieser doch lediglich deklarative Wirkung.

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156

*Anmerkung:* Die Wasserbenutzungsanlage war jedenfalls ab dem Jahre 1998 als betriebsunfähig anzusehen und es erfolgte innerhalb der (zumindest) ab diesem Zeitpunkt laufenden dreijährigen Frist des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 keine Anzeige der Wiederherstellung an die Wasserrechtsbehörde.

### § 29 WRG

#### E 96 Teilverzicht auf ein Wasserrecht

Die mitbeteiligte Gemeinde verzichtete auf die Nutzung des ihr aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 14. April 1965 erfließenden Wasserrechtes zu Trinkwasserzwecken. Damit liegt ein Teilverzicht in Bezug auf bestimmte qualitative Erfordernisse des Wassers, keinesfalls aber ein Teilverzicht in Bezug auf die Quantität des ihr zustehenden Wasserrechtes vor.

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0012

*Anmerkung:* Insofern geht der Vorwurf des Bf fehl, die mitbeteiligte Gemeinde pumpe ohne Rechtsgrundlage „offenbar seit Jahr und Tag weiterhin“ Wasser aus der Anlage heraus und leite es ab. Das Recht zur Ableitung von Nutzwasser steht der mitbeteiligten Gemeinde auch auf Grundlage des Bescheides des LH vom 14. August 2002 (ausdrückliche Feststellung des aufrechten Bestehens des über Trinkwassernutzung hinausgehenden Wasserrechtes) ohne Zweifel zu. Dass die mitbeteiligte Gemeinde mehr an Wasser pumpe und ableite, als ihr zustehe, wird vom Bf nicht behauptet.

Für die Förderung und Leitung des Wassers benötigt die mitbeteiligte Partei aber die genannten Pump- und Ableitungsanlagen im Bereich des Grundstückes des Bf. In Bezug auf die auf dem Grundstück des Bf befindlichen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob das

*aus der Wasserspende gepumpt und abgeleitete Wasser als Trinkwasser oder als Nutzwasser Verwendung findet.*

**E 97 Erlöschen der mit dem Wasserbenutzungsrecht verbundenen Dienstbarkeiten**

Zum Vorbringen des Bf, mit dem Teilerlöschensbescheid des LH vom 14. August 2002 sei ausgesprochen worden, dass die mit dem Wasserbenutzungsrecht verbundenen Dienstbarkeiten erloschen seien, ist auszuführen, dass sich der entsprechende Ausspruch in diesem Bescheid eindeutig nur auf Dienstbarkeiten bezieht, die durch das Erlöschen der Bewilligung zur Trinkwassernutzung allenfalls entbehrlich geworden wären, nicht aber auf die Dienstbarkeiten insgesamt.

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0012

*Anmerkung: Die Auffassung des Bf, die auf seinem Grund verlaufende Leitung müsste entfernt werden, weil es für sie keine rechtliche Grundlage gebe, ist unzutreffend. Diese Leitung dient (nur mehr) der Versorgung mit Nutzwasser.*

**§ 29 Abs. 1 WRG**

**E 98 Für die Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes ist keine Frist vorgesehen**

Auch aus § 29 WRG 1959 kann keine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde entnommen werden, das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes innerhalb einer bestimmten Frist festzustellen. Die belangte Behörde war sohin nicht gehindert, das Erlöschen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes auch nach einem seit Eintritt des Erlöschens verstrichenen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festzustellen.

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156; Hinweis auf VwGH 18.02.1992, 91/07/0005

**§ 29 Abs. 4 WRG**

**E 99 Abgrenzung „letztmalige Vorkehrungen“ und „Kollaudierung“**

§ 29 Abs. 4 WRG 1959 nimmt nun zwar ausdrücklich auf ein Überprüfungsverfahren Bezug, allerdings auf Überprüfungen „der im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen“, somit von **letztmaligen Vorkehrungen**. Diese letztmaligen Vorkehrungen, die u. a. die Wiederherstellung des früheren Wasserlaufes oder die Beseitigung der Anlage umfassen können, sollen überprüft werden, damit im Falle eines positiven Überprüfungsbescheides die Rechtswirkung des § 29 Abs. 4 WRG 1959 eintreten kann, nämlich das Ende der Erhaltungsverpflichtung des scheidenden Wasserberechtigten in Bezug auf die Anlage.

Aus dem System des § 29 Abs. 1 und 4 WRG 1959 kann aber **kein Rückschluss** darauf gezogen werden, dass auch bei erloschenen Wasserbenutzungsrechten eine Kollaudierung möglich sein muss. Die in § 29 Abs. 4 WRG 1959 vorgesehene Überprüfung bezieht sich nicht auf das erloschene Recht sondern auf die als Folge des Erlöschens notwendig gewordenen, aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen, somit auf aufrechte Verpflichtungen des abtretenden Wasserberechtigten.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069

*Anmerkung: Die belangte Behörde nannte als weiteres Indiz für die Zulässigkeit der Kollaudierung bereits erloschener Rechte die Bestimmung des § 29 Abs. 4 WRG 1959.*

## § 31 Abs. 1 WRG

### E 185 Kreis der Verpflichteten

Hinsichtlich des Kreises der Verpflichteten ist die Bf darauf hinzuweisen, dass jeder, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen kann, bereits bei Eintritt einer Gefahr einer Gewässerverunreinigung zu einem bestimmten Handeln verpflichtet ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die eingetretene Gefährdung verschuldet oder unverschuldet war. Es kommt lediglich darauf an, dass durch die Anlage objektiv die Gefahr einer Verunreinigung eingetreten ist.

VwGH 25.9.2008, 2006/07/0091; Hinweis auf VwGH 24.4.2003, 2002/07/0018 mwN; gleicher RS wie VwGH 22.4.2004, 2004/07/0053

## § 31 Abs. 3 WRG

### E 186 Mögliche Adressaten eines wasserpolizeilichen Auftrags

Die Verpflichtung zu Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung ist nicht an das Eigentum an Anlagen oder Grundstücken gebunden, von denen die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht. Vielmehr ist ein Auftrag gemäß § 31 Abs. 3 WRG durchaus nicht immer an den Eigentümer eines Grundstückes zu richten, auf dem Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung durchgeführt werden müssen, so in allen Fällen, in denen durch das Verhalten einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person – in Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht – vom betreffenden Grundstück die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht.

VwGH 25.9.2008, 2006/07/0091; Hinweis auf VwGH 25.6.1991, 91/07/0033 (auch gleicher RS) sowie auf VwGH 24.4.2003, 2002/07/0018

*Anmerkung:* In dem von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zitierten Urteil des OGH vom 28.10.1997, 1 Ob 173/97s, wird u. a. ausgeführt, dass als Anlagenbetreiber derjenige anzusehen ist, der die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird, wobei dieser regelmäßig entweder deren Eigentümer oder deren Bestandnehmer ist. Für den VwGH ist aufgrund des Inhalts des von der Bf vorgelegten Mietvertrages und insbesondere aufgrund der darin enthaltenen Verpflichtung zur Wartung und zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Heizanlage, zu der u. a. auch die Tankanlage samt allen Zu- und Ableitungen gehört, nicht nachvollziehbar, weshalb diese Anlage von der bf Partei (als Mieterin) zum Zeitpunkt des Ölaustritts nicht betrieben worden sein soll.

## § 32 WRG

### E 196 Wasserrechtliche Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.

VwGH 24.4.2008, 2007/07/0051; stRsp; gleicher RS wie VwGH 30.1.1964, 391/63; Hinweis auf VwGH 27.9.2007, 2006/07/0112

*Anmerkungen:* Die belangte Behörde hat das Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht damit begründet, dass eine Bewilligung nach § 34 WRG 1959 ausscheide. Selbst

*wenn es zutreffen sollte, dass die geplanten Maßnahmen in keinem Schutzgebiet nach § 34 WRG 1959 liegen, führte dieser Umstand aber noch keinesfalls zu einer Bewilligungsfreiheit der geplanten Maßnahmen. Vielmehr wäre zu prüfen gewesen, ob nicht nach anderen Bestimmungen, z.B. nach § 32 WRG 1959, eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für alle oder einige der von den Mitbeteiligten geplanten Maßnahmen, bestünde.*

### § 32 Abs. 1 WRG

#### E 197 Öffentliche Interessen, Versagung der Bewilligung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959, wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (vgl. VwGH vom 6. Juli 2006, 2006/07/0032, sowie vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

#### E 198 Kein zwingender Charakter des § 3 Abs. 1 AAEV

Wie aus der Verwendung der Worte „sollen“ und „grundsätzlich“ hervorgeht, handelt es sich bei dieser Bestimmung [Anm.: § 3 Abs. 1 AAEV] um eine generelle Richtlinie, die keinen zwingenden Charakter hat und für sich alleine keine Handhabe für die Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung bietet (vgl. VwGH vom 22. Februar 1994, 93/07/0131, sowie VwGH vom 6. Juli 2006, 2006/07/0032).

Auch aus der 1. und 3. AEV für kommunales Abwasser lässt sich für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an einer zentralen Abwasserbeseitigung, das durch die Errichtung einer Kleinkläranlage gefährdet wäre, nichts gewinnen. Eine Anordnung, wonach bei Bestehen einer nahe gelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage für eine private Abwasserentsorgungsanlage keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden könnte, findet sich dort nicht.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

*Anmerkung:* Die belangte Behörde vertrat die Auffassung, das öffentliche Interesse an einer „flächendeckenden geordneten Abwasserentsorgung in Form einer zentralen Beseitigung anfallender Abwässer“ ergebe sich auch aus § 3 Abs. 1 AAEV sowie der 1. und 3. AEV für kommunales Abwasser.

**E 199 Ausnahme von der Anschlusspflicht, Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal nicht von vornherein unzulässig**

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert nun ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse.

§ 62 NÖ BauO 1996 enthält nämlich selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Sieht aber das Gesetz selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht vor, dann kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal aus öffentlichen Interessen von vornherein unzulässig sei (vgl. die zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz 1998 ergangenen Erkenntnisse vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124, und 2006/07/0123).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

**E 200 Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Es ist daher ungeklärt, ob ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vorliegt. Die Klärung dieser Frage könnte aber in Bezug auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Kleinkläranlage des Beschwerdeführers aus folgenden Gründen von Bedeutung sein:

Läge nämlich ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vor und käme eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 3 leg. cit. für den Beschwerdeführer nicht in Betracht, so könnte die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verweigern, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht infrage käme. In diesem Fall bestünde kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über den öffentlichen Kanal würde öffentlichen Interessen widersprechen (vgl. in diesem Sinne die Erkenntnisse vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124, und 2006/07/0123).

Läge hingegen kein öffentlicher Kanal vor, oder erfüllte der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an einen öffentlichen Kanal, so bestünde das letztgenannte öffentliche Interesse nicht; eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung der Kleinkläranlage könnte auch darauf nicht gestützt werden.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

## **§ 32b WRG**

**E 7 Ob eine bloß faktische Nichtuntersagung der Einleitung als Zustimmung anzusehen ist, hängt davon ab, ob sie unter den Gegebenheiten des jeweiligen Falles als konkludente Zustimmung angesehen werden kann**

Bei der Zustimmung nach § 32 Abs. 4 (bzw. nach § 32b) WRG 1959 handelt es sich um einen privatrechtlichen Akt (vgl. VwGH 21.2.1995, 94/07/0172). Eine Zustimmung ist eine Willenserklärung, die auch konkludent erteilt werden kann (vgl. OGH vom 10.7.2007, Zl. 17 Ob 11/07b, sowie – zur Zustimmung des Grundeigentümers zu einem Bauan-

suchen – das Erkenntnis des VwGH vom 20.7.2004, 2003/05/0150). Weder der Wortlaut noch der Zweck des § 32b WRG 1959 bietet einen Anhaltspunkt dafür, dass für die Zustimmung nach dieser Bestimmung etwas anderes gelten sollte und diese Zustimmung nur ausdrücklich erteilt werden könnte. Die Zustimmung nach § 32b WRG 1995 kann daher auch konkludent erteilt werden. Ob eine bloß faktische Nichtuntersagung der Einleitung als Zustimmung anzusehen ist, hängt davon ab, ob sie unter den Gegebenheiten des jeweiligen Falles als konkludente Zustimmung angesehen werden kann.

VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031

*Anmerkung: Die bel Beh geht davon aus, dass selbst dann, wenn eine konkludente Zustimmung zur Indirekteinleitung vor dem Inkrafttreten des § 32b WRG 1959 zustande gekommen wäre, aus dieser für den Bf nichts zu gewinnen sei, weil die Indirekteinleitung nach den geänderten Vorschriften jedenfalls einer (neuen) Zustimmung des Kanalisationsunternehmens bedurft hätte. Eine solche liege aber nicht vor.*

*Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob nach Ansicht der bel Beh das Erfordernis der Einholung einer neuen Zustimmung bzw. das damit verbundene Unwirksamwerden bestehender Zustimmungen mit dem Inkrafttreten des § 32b WRG 1959 am 12. Juli 1997 oder mit dem Inkrafttreten der IEV am 12. Juli 1998 oder allenfalls erst zu einem sonstigen Zeitpunkt eingetreten sein soll.*

**E 8 Weder § 32b WRG 1959 noch der IEV ist zu entnehmen, dass mit Inkrafttreten dieser neuen Indirekteinleiterregelungen früher gegebene Zustimmungen zu bestehenden Indirekteinleitungen ihre Wirksamkeit verloren hätten und in allen Fällen eine neue Zustimmung erforderlich ist**

Der Auffassung der bel Beh, es liege keine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekteinleitung durch das Unternehmen des Bf vor, ist zunächst entgegen zu halten, dass jener Sachverhalt, aus dem der Bf eine konkludente Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekteinleitung ableiten zu können glaubt, nämlich die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation des Wasserverbandes sowie die Vorschreibung von Gebühren durch den Abwasserverband und deren Entrichtung durch das Unternehmen des Bf, den Behauptungen des Bf zufolge auch über das Inkrafttreten des § 32b WRG 1959 bzw. der IEV hinaus andauerte. Die bel Beh hätte daher – selbst bei Zugrundelegung ihrer eigenen Auffassung über die Notwendigkeit einer neuen Zustimmung nach Inkrafttreten des § 32b WRG 1959 bzw. der IEV – zu prüfen gehabt, ob die Sachverhaltsbehauptungen des Bf zutreffen und ob aufgrund dieses Sachverhaltes nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften über die Indirekteinleitung eine (neue) Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekteinleitung zustande kam. Der Umstand, dass das Kanalisationsunternehmen im Jahr 2001 – also lange nach dem Inkrafttreten des § 32b WRG 1959 und der IEV – mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vereinbarung an das Unternehmen des Bf herantrat, besagt für sich allein noch nicht, dass nicht schon vorher eine konkludente Zustimmung zur Indirekteinleitung erteilt wurde.

Davon abgesehen ist aber weder dem § 32b WRG 1959 noch der IEV zu entnehmen, dass mit Inkrafttreten dieser neuen Indirekteinleiterregelungen früher gegebene Zustimmungen zu bestehenden Indirekteinleitungen ihre Wirksamkeit verloren hätten und in allen Fällen eine neue Zustimmung erforderlich sei.

VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031

**E 9 Verhältnis von § 32b WRG 1959 zur Vorgängerregelung des § 32 Abs. 4 WRG 1959**

Das Institut der Indirekteinleitung wurde nicht erst durch die WRG-Novelle 1997 in das WRG 1959 eingeführt, sondern bereits durch die WRG-Novelle 1959, BGBl. Nr. 54 (damals noch als § 30c Abs. 4 WRG 1934).

Durch die WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, wurde § 32 Abs. 4 WRG 1959 geändert. § 32b WRG 1959 stellt gegenüber der Vorgängerregelung des § 32 Abs. 4 WRG 1959 keine grundlegende Neuerung dar, sondern baut im Wesentlichen auf dieser auf. Der WRG-Novelle 1997 ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung der Indirekteinleitung einen so gravierenden Eingriff in schon vorhandene Indirekteinleitungen habe vornehmen wollen, wie er mit dem Unwirksamwerden aller bestehenden Zustimmungserklärungen und der Notwendigkeit der Einholung neuer Zustimmungserklärungen verbunden wäre.

Wie ein Blick auf die Vorgängerregelungen des § 32b WRG 1959 zeigt, ist auch die von der bel Beh für ihren Standpunkt ins Treffen geführte **Verantwortlichkeit des Kanalisationsunternehmens** keine Neuerung des § 32b WRG 1959, sondern fand sich schon in der Vorgängerbestimmung des § 32 Abs. 4 WRG 1959. Der Hinweis auf die durch § 32b WRG 1959 statuierte Verantwortlichkeit des Kanalisationsunternehmens vermag daher die Auffassung der bel Beh, § 32b WRG 1959 verlange wegen geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen eine (neue) Zustimmung des Kanalisationsunternehmens, nicht zu stützen. Neu eingeführt wurden durch § 32b WRG 1959 bestimmte Meldepflichten. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass mit dem Inkrafttreten der WRG-Novelle 1997 alle bisherigen Zustimmungen des Kanalisationsunternehmens ihre Geltung verloren und die Zustimmung neu zu erteilen war.

VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031

**E 10 Die IEV geht vom Weiterbestand schon vorhandener Zustimmungen bei bereits bestehenden Indirekteinleitungen aus; ausgehend von ihrer unzutreffenden Auffassung, eine konkludente Zustimmung komme im Beschwerdefall von vornherein nicht in Betracht, hat die bel Beh keine Ermittlungen darüber angestellt, ob eine solche konkludente Zustimmung tatsächlich zustande gekommen ist**

Ganz deutlich ist der IEV zu entnehmen, dass sie vom Weiterbestand von Zustimmungserklärungen ausgeht, die für bestehende Indirekteinleitungen vorhanden sind.

Die IEV unterscheidet zwischen der erstmaligen Ausübung einer Indirekteinleitung (§ 5) und bestehenden Indirekteinleitungen (§ 7). Für Erstere erlegt sie dem Indirekteinleiter eine Mitteilungspflicht auf und weist darauf hin, dass die Einleitung nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen darf (§ 5 Abs. 1 IEV). Für Letztere wird lediglich eine Mitteilungspflicht statuiert und selbst diese entfällt, wenn am Tag des Inkrafttretens der IEV eine rechtliche Regelung zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen mit gleichartigem Inhalt besteht oder wenn eine solche Mitteilung nachweislich schon früher erfolgt ist. Von einem Zustimmungserfordernis ist im Gegensatz zu der Bestimmung des § 5 Abs. 1 IEV über erstmalige Indirekteinleitungen keine Rede. Das zeigt, dass die IEV von einem Weiterbestand von schon vorhandenen Zustimmungen bei bereits bestehenden Indirekteinleitungen ausgeht.

Die Neuregelung der Indirekteinleitung durch § 32b WRG 1959 bzw. die IEV hat daher nicht bewirkt, dass Zustimmungen, die im Geltungsbereich des § 32 Abs. 4 WRG 1959 erteilt wurden, mit dem Inkrafttreten der Neuregelung ihre Wirksamkeit verloren und

für bestehende Indirekteinleitungen in jedem Fall eine neue Zustimmung erwirkt werden musste.

Ob sich durch das Inkrafttreten der geänderten Indirekteinleiterbestimmungen Gründe ergeben, die das Kanalisationsunternehmen zu einem Widerruf bestehender Zustimmungen berechtigen, ist eine andere Frage, die im Beschwerdefall nicht zu untersuchen ist.

Ausgehend von ihrer unzutreffenden Auffassung, eine konkludente Zustimmung komme im Beschwerdefall von vornherein nicht in Betracht, hat die bel Beh keine Ermittlungen darüber angestellt, ob eine solche konkludente Zustimmung tatsächlich zustande gekommen ist. Sie hat daher den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet.

VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031; vgl. auch VwGH vom 23.1.2008, 2005/07/0032

*Anmerkung:* Mit Bescheid vom Jänner 2005 wurde der Bf schuldig erkannt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma Bremsendienst GmbH zu verantworten, dass diese Firma als Indirekteinleiter seit 1. April 2003 ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens – des Abwasserverbandes Vorderland – Abwässer aus der Betriebsanlage in die wr bewilligte öffentliche Schmutzkanalisation eingeleitet habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z. 24 in Verbindung mit § 32b Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 und § 5 der Indirekteinleiterverordnung begangen.

## § 38 WRG

### E 113 Die Zustimmung des Grundeigentümers kann nicht durch Einräumung eines Zwangsrechtes ersetzt werden

Für die Ausführung einer nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Maßnahme ist bei Inanspruchnahme fremden Grundes die Zustimmung des Grundeigentümers nötig; diese Zustimmung kann nicht nach den Bestimmungen der §§ 60ff WRG durch Einräumung eines Zwangsrechtes ersetzt werden.

VwGH 26.6.2008, 2007/07/0044 mit Verweis auf VwGH 23.4.1998, 97/07/0005

### E 114 Eine Zustimmung ist eine Willenserklärung, die auch konkludent erteilt werden kann

Eine Zustimmung ist eine Willenserklärung, die auch konkludent erteilt werden kann.

VwGH 26.6.2008, 2007/07/0044 mit Verweis auf VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031

*Anmerkung:* Ausführungen des Grundeigentümers zur bisherigen Ausgestaltung des Projektbereiches stellen keine derartige konkludente Zustimmung dar.

### E 115 Einholung der Zustimmung ist nicht Sache der Behörde

Es ist aber nicht Sache der Behörde, eine fehlende Zustimmung des Grundeigentümers zu veranlassen.

VwGH 26.6.2008, 2007/07/0044

*Anmerkung:* Zu beachten ist aber, dass zB bei Wasserbenutzungen sowie Schutz- und Regulierungsbauten dem Gesuch um Verleihung einer wr Bewilligung das Verlangen nach Einräumung der erforderlichen Zwangsrechte immanent ist, ohne dass es dazu eines eigenen Hinweises des Gesuchstellers bedarf

**E 116 Bewilligungspflicht für Anlagen gemäß § 38 WRG aF (!)**

Für die vor dem 1. Juli 1990 errichteten „anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer“ gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 aF (vor der WRG-Novelle 1990) war eine wasserrechtliche Bewilligung nicht schon dann einzuholen, wenn diese Anlage innerhalb eines Gebietes liegt, welches bei 30-jährlichen Hochwässern überflutet wird; vielmehr ist die wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 erst dann eingetreten, wenn die Anlage auf einer Fläche errichtet worden ist, die erfahrungsgemäß häufig überflutet wurde (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 15. Juli 1999, Zl. 98/07/0106).

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0068

*Anmerkung:* Es ist daher im Beschwerdefall auf den Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Maßnahme getroffen wurde, abzustellen; dieser liegt in allen drei Fällen (1976 (Hausbau), 1982 und 1984 (Anschüttungen bzw. Einfriedung)) vor dem Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990.

*Im Beschwerdefall ist maßgeblich, ob überhaupt eine „eigenmächtige Neuerung“ gegeben war, ob also für die Maßnahmen der Beschwerdeführer eine wasserrechtliche Bewilligung deshalb einzuholen gewesen wäre, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (§ 38 Abs. 1 WRG 1959) zu liegen kam.*

**§ 38 Abs. 1 WRG**

**E 117 „Anschüttungen im Hochwasserabflussbereich des S-Baches“**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter „Anlagen“ im Sinne des WRG 1959 alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird (vgl. für viele das Erkenntnis des VwGH vom 29.6.1995, 94/07/0071). Die vom Bf vorgenommenen Anschüttungen sind daher „Anlagen“ im Sinne des § 38 Abs. 1 WRG 1959.

Dass sich die verfahrensgegenständlichen Anschüttungen im Hochwasserabflussgebiet des S-Baches befinden, wurde bereits in den Stellungnahmen zweier wasserbautechnischer Amtssachverständiger im Rahmen der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung vertreten, und ergibt sich auch aus weiteren fachlichen Stellungnahmen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen. Sie deckt sich mit der nach Vornahme eines (weiteren) Ortsaugenscheins abgegebenen Stellungnahme des von der bel Beh beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen, in der er von „Anschüttungen auf den Parzellen 128/1 und 128/3, KG V., welche sich im Hochwasserabflussbereich des S-Baches befinden“, spricht und aus dem dieser Stellungnahme beiliegenden Plan, in dem von „Anschüttungen im HQ<sub>30</sub>-Abflussbereich“ die Rede ist.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0018

**§ 38 Abs. 3 WRG**

**E 118 Maßgeblichkeit des Istzustandes eines Gewässers für Auslösen einer Bewilligungspflicht**

Der Bf bringt vor, die bel Beh habe die Grenzen des Hochwasserabflussgebietes nicht festgestellt, wie sie gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 im Wasserbuch ersichtlich sein müssten.

Damit kann er aber die Annahme der Sachverständigen, die Anschüttungen lägen im HQ<sub>30</sub>-Abflussbereich des S-Baches, nicht erschüttern.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich für das Auslösen der Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 der jeweilige Istzustand eines Gewässers maßgeblich. Für dieses Ergebnis spricht zunächst die Wortinterpretation. Als Hochwasserabflussgebiet gilt gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. „Überflutet“ im Sinne des § 38 Abs. 3 WRG 1959 lässt nur den Schluss zu, dass die **tatsächlichen Verhältnisse maßgebend** sind. Ein – allenfalls nie erreichter bzw. nicht mehr bestehender – konsensgemäßer Ausbauzustand eines Gewässers kann für die Bewilligungspflicht von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses nicht maßgeblich sein. Dieses Ergebnis wird noch durch den letzten Satz des § 38 Abs. 3 WRG 1959 bestätigt, wonach die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen sind. Dieser Ausweisung der Abflussgrenzen von Hochwässern bestimmter Jährlichkeit im Wasserbuch kommt nämlich nur **vorläufige Aussagekraft** zu (vgl. auch § 125 Abs. 4 WRG 1959). Mit Rücksicht auf die sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse dient die Ausweisung im Wasserbuch insbesondere einer **ersten Orientierung und Information** für den Bürger. Sie stellt aber **kein Präjudiz für die Beurteilung des Einzelfalles** dar (vgl. VwGH 25.4.1996, 93/07/0082). Die Ersichtlichmachung der Grenzen der Hochwasserabflussgebiete im Wasserbuch hat somit bloß **deklaratorischen Charakter** (vgl. VwGH 26.4.2001, 2000/07/0039).

Aus dem Inhalt der vom Bf als fehlend gerügten Ausweisung im Wasserbuch könnte daher für den Bf selbst dann nichts gewonnen werden, wenn sich dieser im inhaltlichen Widerspruch zu den Stellungnahmen der Sachverständigen befände. Die Amtssachverständigen erster und zweiter Instanz haben sich vom Istzustand des S-Baches persönlich überzeugt und aus diesen Wahrnehmungen übereinstimmend abgeleitet, dass die Anschüttungen im maßgeblichen Hochwasserabflussbereich liegen. Einer – vom Bf geforderten – darüber (und über den im Akt erliegenden Plan, dem – insofern ist dem Bf Recht zu geben – die Lesbarkeit mangelt) hinausgehenden planlichen Darstellung des Abflussgebietes bedurfte es daher nicht.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0018

*Anmerkung: Vielmehr wäre es am Bf gelegen, bei Zweifeln an der Grenzziehung des Abflussgebietes ein Gegengutachten vorzulegen. Der Bf ist den amtssachverständigen Ausführungen jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb er mit seinem Vorbringen die Annahme der bel Beh, dass sich die Anschüttungen im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet befinden, nicht entkräften konnte.*

#### **E 119 Die Behauptung eines geringeren Ausmaßes der abzutragenden Anschüttung hätte der Bf belegen müssen**

Die Forderung des Bf nach einer Plandarstellung hinsichtlich Kubatur und Lage der Anschüttung ist nicht nachvollziehbar, wurde doch das Ausmaß der Anschüttung entsprechend den Vermessungen von Ing. Z. im Spruch zahlenmäßig mit ca. 30 m<sup>3</sup> (Länge ca. 17,5 m, Breite im Mittel ca. 4 m, mittlere Höhe der Anschüttung ca. 40–45 cm) angegeben. Seine Behauptung eines geringeren Ausmaßes der abzutragenden Anschüttung hätte der Bf wiederum belegen müssen.

Auch die Lage der Anschüttung wurde von der bel Beh mit dem „Bereich der Südwestecke einer auf den Grundstücken 128/1 und 128/3, je KG V., situierten offenen Halle – im

unmittelbaren linksufrigen Bereich des S-Baches“ ausreichend beschrieben. Überdies ergibt sich aus der im Spruch gewählten Formulierung, wonach „die aus Bauschutt bestehende ... Anschüttung“ zu entfernen sei, welche Anschüttungen in welchem Ausmaß bescheidgegenständlich sind.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0018

*Anmerkung:* Dass es sich bei dem für die Anschüttungen verwendeten Bauschutt allenfalls um Abfall gehandelt habe und dass daher nach § 73 AWG 2002 und nicht nach § 138 WRG 1959 vorzugehen gewesen wäre, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht und ist auch dem Akt nicht zu entnehmen.

#### **E 120 Erfahrungsgemäß häufige Überflutung gemäß § 38 Abs. 3 WRG aF (!)**

Eine „erfahrungsgemäß häufige Überflutung von Flächen“ im Sinne des § 38 Abs. 3 zweiter Satz WRG 1959 aF liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Überflutungen in Abständen von etwa zehn oder weniger Jahren vor (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 20. September 1988, Zl. 87/07/0018, mwN).

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0068; stRsp; vgl. Hinweis auf VwGH 20.9.1988, 87/07/0018

#### **E 121 Beurteilung des Zeitraumes der Überflutungen (§ 38 Abs. 3 WRG aF (!))**

Bei der Beurteilung des Zeitraumes der Überflutungen kann auf ein „durchschnittliches Erreichen“ eines Grundstückes alle zehn Jahre abgestellt werden (Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 28. April 1981, Zl. 07/3725/80).

VwGH 30.10.2008, 2005/07/0068

### **§ 39 WRG**

#### **E 28 Grundstück im Sinne des § 39 WRG**

Unter Grundstück im Sinne des § 39 WRG 1959 ist eine Liegenschaft zu verstehen, d. h. eine Grundfläche, die zu einer anderen, in fremdem Eigentum stehenden Grundfläche in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass Maßnahmen oder Vorkehrungen auf der einen Grundfläche sich für die andere Grundfläche nachteilig auswirken können. Daraus folgt, dass durch die genannte Vorschrift jeder Oberlieger und jeder Unterlieger geschützt ist, sofern sich der Eingriff in den natürlichen Wasserablauf zum Nachteil seiner Liegenschaft auswirkt. § 39 WRG 1959 erfasst daher nicht nur die unmittelbar angrenzende, sondern jede Liegenschaft, auf die sich die Änderung des natürlichen Wasserablaufes nachteilig auswirkt (vgl. VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038, mwN).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131; gleicher RS wie 2002/07/0058

#### **E 29 Einschränkung des Adressatenkreises eines wp Auftrages durch § 39**

Nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt hat. Dieser umfassende Adressatenkreis findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, weil die letztgenannte Bestimmung nur den Grundstückseigentümer erfasst (vgl. VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

**E 30 Rechtsanspruch auf Erlassung eines wp Auftrages**

Angesichts der bewilligungslos erfolgten Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse durch den Grundstücksnachbarn und der dadurch bewirkten Übertretung des § 39 WRG 1959 hat der Betroffene im Fall der Verletzung seiner wasserrechtlich geschützten Rechte (Beeinträchtigung seines Grundeigentums) einen Rechtsanspruch darauf, dass aufgrund seines Verlangens ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlassen wird.

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

**E 31 § 39 bezieht sich grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke**

§ 39 WRG 1959 bezieht sich grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wie auch des Obersten Gerichtshofes auf landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke (vgl. VwGH 18.09.2002, 2002/07/0058).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131; stRsp; vgl. VwGH 18.9.2002, 2002/07/0058

*Anmerkung:* Während in der älteren Rechtsprechung des VwGH davon ausgegangen wurde, dass sich § 39 Abs. 1 (nur) auf unbebaute, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Grundstücke bezieht (16.11.1995, 95/07/0088 u. a.), vertritt der VwGH seit dem Erkenntnis vom 18.9.2002, 2002/07/0058, die Auffassung, dass § 39 Abs. 1 auch auf bebaute Grundstücke anzuwenden ist, wenn baubehördliche Vorschriften für die Abwendung jener Gefahren, die aus der Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse des Wassers bei bebauten Grundstücken resultieren können, keine Regelung treffen (vgl. Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz, 2008, Kommentar zu § 39).

**E 32 § 39 WRG 1959 enthält keine Tatbestandsmerkmale, die die Grundlage für eine wasserrechtliche Bewilligung bilden könnten**

§ 39 WRG 1959 enthält keine Tatbestandsmerkmale, die die Grundlage für eine wasserrechtliche Bewilligung bilden könnten (Hinweis VwGH E 7.3.1989, 85/07/0059); hingegen ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 WRG 1959 – bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen – möglich.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0065; gleicher RS wie 85/07/0059

*Anmerkung:* Folgt man dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides, so bezog sich der Auftrag, unter Anschluss der nach § 103 WRG 1959 erforderlichen Unterlagen (3-fach) bei der BH nachträglich um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung anzusuchen, auf die Erteilung einer Bewilligung nach § 39 WRG 1959. Auch in der Begründung des Bescheides ist von einer Bewilligung nach § 39 WRG 1959 die Rede. Eine solche Bewilligung ist aber im Gesetz nicht vorgesehen, sodass sich der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund als rechtswidrig erweist.

**E 33 Widerspruch zwischen Spruch und Begründung belastet den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit**

Ist in der Begründung des angefochtenen Bescheides – im Gegensatz zum Spruch des angefochtenen Bescheides – in Bezug auf die einzuholende Bewilligung von einer Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit. die Rede und sollte es um eine anzustrebende Bewilligung nach dieser Bestimmung gehen, so liegt ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor, wenn der Spruch des Bescheides nicht auf einen Alternativauftrag zur Einholung einer Be-

willigung nach § 38 WRG 1959 abstellt, sondern nur auf § 39 leg. cit. Bezug nimmt. Dieser Widerspruch zwischen Spruch und Begründung belastet den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (Hinweis VwGH E 9.10.2006, 2006/09/0105, mwN).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0065

### **§ 50 Abs. 1 WRG**

**E 35 Die Wasserberechtigten haben „ihre“ Wasserbenutzungsanlagen samt den dazu gehörigen Nebenanlagen (Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen) in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten**

Die Instandhaltungspflicht für Wasserbenutzungsanlagen richtet sich nach § 50 Abs. 1 WRG 1959 primär nach „rechtsgültigen Verpflichtungen anderer“. Bestehen solche rechtsgültigen Verpflichtungen nicht, ist der Wasserberechtigte zur Instandhaltung verpflichtet. Wasserberechtigter ist derjenige, der eine wr Bewilligung für die Wasserbenutzungsanlage hat.

Als Objekt der Instandhaltung nennt § 50 Abs. 1 WRG 1959 „Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen“ sowie „Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich“.

Die Wasserberechtigten haben „ihre“ Wasserbenutzungsanlagen samt den dazu gehörigen Nebenanlagen (Kanäle, künstliche Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstige Vorrichtungen) in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Es muss sich danach um Wasserbenutzungsanlagen handeln, die den Wasserberechtigten zuzurechnen sind. Aus dem Auftrag, diese Wasserbenutzungsanlagen und die dazu gehörigen Nebenanlagen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, ergibt sich, dass eine Anlage insoweit dem Wasserberechtigten zuzurechnen ist, als sie von der Bewilligung erfasst ist.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

### **§ 50 Abs. 2 WRG**

**E 36 „Andere Gewässerstrecken“**

§ 50 Abs. 2 WRG 1959 sieht eine Verpflichtung der Wasserberechtigten über den Bereich des Abs. 1 hinaus vor, in dem er sie verpflichtet, nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen auf „andere Gewässerstrecken“ durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Unter „anderen Gewässerstrecken“ sind solche außerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches (§ 50 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959) gemeint.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

### **§ 50 Abs. 3 WRG**

**E 37 Verpflichteter für Kostentragung**

§ 50 Abs. 3 WRG 1959 regelt die Kostenaufteilung für den Fall, dass mehrere nach Abs. 1 oder 2 Berechtigte verpflichtet sind. Wer als Verpflichteter für eine Kostentragung nach § 50 Abs. 3 WRG 1959 in Betracht kommt, ergibt sich aus § 50 Abs. 1 und 2 WRG 1959.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

**E 38 Für den Abwasserverband besteht keine Instandhaltungsverpflichtung für den K-bach nach § 50 Abs. 1 und 2 WRG 1959, sodass er auch nicht zur Kostentragung nach § 50 Abs. 3 WRG 1959 herangezogen werden kann**

Die Frage, warum der Abwasserverband N Süd nicht in die Kostentragung einbezogen worden war, wurde von der bel Beh geklärt. Sie konnte sich dabei auf die Ausführungen des Vertreters der mitbeteiligten Partei und des Amtssachverständigen bei der Besprechung im Februar 2006, denen die Bf nicht entgegengetreten sind, stützen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Kläranlage des Abwasserverbandes N Süd nicht am K-bach, sondern an der F liegt, dass als Vorfluter nicht der K-bach, sondern die F dient und dass der Abwasserverband nicht Wasserberechtigter am K-bach ist.

Erfasst aber der wr Konsens des Abwasserverbandes den K-bach nicht, dann handelt es sich beim K-bach auch nicht um eine Anlage, die dem Abwasserverband im Sinne des § 50 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 zuzurechnen und von ihm instand zu halten ist.

Die Kläranlage des Abwasserverbandes liegt an der F, nicht am K-bach, so dass es sich beim K-bach auch nicht um eine im „unmittelbaren Anlagenbereich“ der Anlagen des Abwasserverbandes N Süd gelegene Gewässerstrecke handelt, zu deren Instandhaltung der Abwasserverband nach § 50 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 verpflichtet wäre.

Dass ein Fall des § 50 Abs. 2 WRG 1959 vorliege, wird von den Bf nicht behauptet.

Daraus folgt, dass für den Abwasserverband keine Instandhaltungsverpflichtung für den K-bach nach § 50 Abs. 1 und 2 WRG 1959 besteht, sodass er auch nicht zur Kostentragung nach § 50 Abs. 3 WRG 1959 herangezogen werden kann.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010; Hinweis auf Vorerkenntnis VwGH 2.6.2005, 2004/07/0040: Der Grund für die Aufhebung des Bescheides der bel Beh vom Jänner 2004 war eine Unklarheit bezüglich des Kreises der zur Kostentragung für die Instandhaltung des K-baches Verpflichteten, welche den Wasserverband N Süd betraf. Es war aufklärungsbedürftig, warum dieser Abwasserverband nicht in die Kostenaufteilung einbezogen worden war.

**E 39 Die Instandhaltungsverpflichtungen nach § 50 Abs. 1 und 2 WRG werden nicht allein dadurch ausgelöst, dass jemand (nur) Nutznießer eines Gewässers ist**

Es kann dahin stehen, ob es zutrifft, dass der Abwasserverband in der von den Bf behaupteten Art Nutznießer des K-baches ist. Selbst wenn die Behauptung der Bf zuträfe, könnte dies nicht zu einer Heranziehung des Abwasserverbandes zur Kostentragung nach § 50 Abs. 3 WRG 1959 führen. Diese Bestimmung knüpft nämlich an die Instandhaltungsverpflichtungen nach § 50 Abs. 1 und 2 WRG 1959 an.

Diese Verpflichtungen werden aber nicht allein dadurch ausgelöst, dass jemand (nur) Nutznießer eines Gewässers in der von den Bf beschriebenen Form ist.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

**§ 50 Abs. 4 WRG**

**E 40 Keine Anwendbarkeit des § 50 Abs. 4 WRG 1959**

§ 50 Abs. 4 WRG 1959, der auf Vorteile abstellt, die jemand aus einer Wasserbenutzungsanlage zieht, kommt im Beschwerdefall schon deswegen nicht zur Anwendung, weil auf der Grundlage der Sachverhaltsannahmen der BH und der bel Beh kein Fall vorliegt, in

welchem der „Berechtigte“, worunter derjenige zu verstehen ist, dem die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 des § 50 WRG 1959 obliegen, nicht ermittelt werden kann.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

### **§ 50 Abs. 6 WRG**

#### **E 41 Instandsetzung von Wasseranlagen**

Wer zur Instandsetzung von Wasseranlagen, die wie die vorliegende Ufermauer nicht der Wasserbenutzung dienen, verpflichtet ist, regelt § 50 Abs. 6 WRG 1959. Demnach richtet sich die Instandhaltungspflicht primär nach „rechtsgültigen Verpflichtungen“ im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG 1959. Bestehen solche nicht, ist der Wasserberechtigte zur Instandhaltung verpflichtet. Erst wenn auch dieser nicht ermittelt werden kann, trifft die Instandhaltungspflicht in dem durch § 50 Abs. 6 zweiter Satz WRG 1959 eingeschränkten Umfang den Eigentümer (vgl. VwGH 24.5.2007, 2006/07/0080).

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0060

### **§ 51 WRG**

#### **E 1 § 51 WRG 1959 hätte im vorliegenden Verfahren, in welchem die BH als Erstbehörde eingeschritten ist, auch gar nicht zur Anwendung kommen können, da § 51 WRG 1959 eine erstinstanzliche Zuständigkeit des LH vorsieht**

Der von den Bf ins Treffen geführte Bescheid des LH von Niederösterreich vom März 2005, mit dem der Abwasserverband verpflichtet wurde, einen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung der K-baches zu leisten, stützt sich nicht auf § 50 WRG 1959, sondern auf § 51 WRG 1959. Nach dieser Bestimmung können Wasserberechtigte, die außer dem Fall einer Mitbenutzung (§ 19 WRG 1959) aus dem Bestand oder Betrieb einer fremden Wasserbenutzungsanlage einen unmittelbaren und erheblichen Nutzen ziehen, auf Antrag des Eigentümers dieser Anlage durch Bescheid des LH verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung zu leisten. Der angefochtene Bescheid stützt sich aber auf § 50 WRG 1959, nicht hingegen auf § 51 WRG 1959. Diese Bestimmung hätte im vorliegenden Verfahren, in welchem die BH als Erstbehörde eingeschritten ist, auch gar nicht zur Anwendung kommen können, da § 51 WRG 1959 eine erstinstanzliche Zuständigkeit des LH vorsieht.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

### **§ 55 Abs. 1 WRG**

#### **E 1 Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung des Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde**

Weder § 55 WRG 1959 noch andere Bestimmungen dieses Gesetzes sehen vor, dass allein der Umstand, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine negative Stellungnahme

abgegeben hat, zur Versagung einer wr Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages zu führen hat (vgl. VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032).

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung des Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959 keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung **anderer** als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wr Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (vgl. VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032).

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

## E 2 **Öffentliche Interessen, Versagung der Bewilligung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan**

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959, wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (vgl. VwGH vom 6. Juli 2006, 2006/07/0032, sowie vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

## **§ 55 Abs. 4 WRG**

### E 3 **§ 55 Abs. 4 WRG 1959 geht als lex posterior dem § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 vor; die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestand daher nicht nur in Bezug auf § 55 Abs. 1 lit. g WRG 1959, sondern hinsichtlich aller Tatbestände des § 55 Abs. 1 WRG 1959**

Die Bf vertreten die Auffassung, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan habe nur unter dem Aspekt der Trink- und Nutzwasserversorgung Parteistellung gehabt. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Den Bf ist zuzugestehen, dass § 55 Abs. 4 WRG und § 102 Abs. 1 lit. h WRG in einem Widerspruch zueinander stehen, erkennt doch § 55 Abs. 4 WRG 1959 dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Parteistellung in allen Fällen des § 55 Abs. 1 (lit. a–g) zu, während § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 eine Parteistellung nur in den Fällen des § 55 Abs. 1 lit. g vorsieht.

Sowohl § 55 Abs. 4 als auch § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 regeln die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans. Der Widerspruch zwischen beiden ist nach der Regel der lex posterior aufzulösen. § 55 Abs. 4 erhielt seine im Beschwerdefall anzuwendende Fassung durch die WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82, während § 102 Abs. 1 lit. h der WRG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 74, entstammt. § 55 Abs. 4 WRG 1959 geht als lex posterior dem § 102 Abs. 1 lit. h WRG 1959 vor. Die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestand daher nicht nur in Bezug auf § 55 Abs. 1 lit. g WRG 1959, sondern hinsichtlich aller Tatbestände des § 55 Abs. 1 WRG 1959.

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124; Hinweis bezüglich der Vorgeschichte des Beschwerdefalles auf VwGH 17.10.2002, 2001/07/0095

*Anmerkung: Im Beschwerdefall sind die §§ 55 und 102 WRG 1959 in der Fassung vor dem Agrarrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2005, anzuwenden.*

### § 60 WRG

#### E 19 Die Zustimmung des Grundeigentümers kann nicht durch Einräumung eines Zwangsrechtes ersetzt werden

Für die Ausführung einer nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Maßnahme ist bei Inanspruchnahme fremden Grundes die Zustimmung des Grundeigentümers nötig; diese Zustimmung kann nicht nach den Bestimmungen der §§ 60ff WRG durch Einräumung eines Zwangsrechtes ersetzt werden.

VwGH 26.6.2008, 2007/07/0044 mit Verweis auf VwGH 23.4.1998, 97/07/0005

### § 77 Abs. 5 WRG

#### E 28 Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft

Nach §§ 77 Abs. 5 und 80 Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1999 besteht bei einer Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft weder die Notwendigkeit der Änderung der Satzung, noch die der Einholung der behördlichen Genehmigung für eine solche Satzungsänderung mehr. Weiterhin bedarf es aber eines Antrags der aufzunehmenden Liegenschaftseigentümer sowie eines entsprechenden satzungsgemäßen Beschlusses des zuständigen Genossenschaftsorgans (Einvernehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 WRG 1959).

VwGH 24. 7.2008, 2005/07/0028; Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2000/07/0034, sowie RV 1199 BlgNR XX. GP, zu § 77 Abs. 3 lit. b und c WRG 1959 idF 1999/I/155  
*Anmerkung: Im Anlassfall geht es um die Frage des Bestehens von Mitgliedschaften zur Wassergenossenschaft vor dem 1.1.2000 (Inkrafttreten der WRG-Novelle 1999) oder ab dem 1.1.2000. Diese Frage wurde im Verfahren nicht geklärt, sodass im Rahmen der notwendigen Ergänzung des Ermittlungsverfahrens u. a. allfällige Auswirkungen durch die im Rahmen der WRG-Novelle 1999 vorgenommene Erweiterung der Satzungsautonomie (Entfall des Erfordernisses der Satzungsänderung betreffend Mitgliederwechsel) zu prüfen sein werden. Nach der vor der WRG-Novelle 1999 maßgebenden Rechtslage machte die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in eine Wassergenossenschaft eine Änderung des Umfanges und daher eine – gemäß § 77 Abs. 5 WRG 1959 alte Fassung der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde bedürftige – Satzungsänderung erforderlich (vgl. VwGH 15.11.2001, 91/07/0094).*

## § 80 Abs. 2 WRG

### E 3 Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft

Nach §§ 77 Abs. 5 und 80 Abs. 2 WRG 1959 idF der WRG-Novelle 1999 besteht bei einer Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft weder die Notwendigkeit der Änderung der Satzung, noch die der Einholung der behördlichen Genehmigung für eine solche Satzungsänderung mehr. Weiterhin bedarf es aber eines Antrags der aufzunehmenden Liegenschaftseigentümer sowie eines entsprechenden satzungsgemäßen Beschlusses des zuständigen Genossenschaftsorgans (Einvernehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 WRG 1959).

VwGH 24. 7.2008, 2005/07/0028; Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2000/07/0034, sowie RV 1199 BlgNR XX. GP, zu § 77 Abs. 3 lit. b und c WRG 1959 idF 1999/I/155  
*Anmerkung: Im Anlassfall geht es um die Frage des Bestehens von Mitgliedschaften zur Wassergenossenschaft vor dem 1.1.2000 (Inkrafttreten der WRG-Novelle 1999) oder ab dem 1.1.2000. Diese Frage wurde im Verfahren nicht geklärt, sodass im Rahmen der notwendigen Ergänzung des Ermittlungsverfahrens u. a. allfällige Auswirkungen durch die im Rahmen der WRG-Novelle 1999 vorgenommene Erweiterung der Satzungsautonomie (Entfall des Erfordernisses der Satzungsänderung betreffend Mitgliederwechsel) zu prüfen sein wird. Nach der vor der WRG-Novelle 1999 maßgebenden Rechtslage machte die nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in eine Wassergenossenschaft eine Änderung des Umfangs und daher eine – gemäß § 77 Abs. 5 WRG 1959 alte Fassung der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde bedürftige – Satzungsänderung erforderlich (vgl. VwGH 15.11.2001, 91/07/0094); siehe auch E 4 zu § 77 Abs. 5*

## § 86 WRG

### E 1 Wasserbezug auch durch Nichtmitglieder

§ 86 WRG 1959 zeigt, dass ein Wasserbezug aus einer genossenschaftlichen Anlage auch durch Nichtmitglieder gesetzlich vorgesehen ist.

VwGH 24. 7.2008, 2005/07/0028; Hinweis auf Bumberger/Hinterwirth, *WRG*, E 1 zu § 86, S 478 sowie Kaan/Braumüller, *Handbuch Wasserrecht*, E 1 zu § 86, S 463 mwN

## § 86 Abs. 2 WRG

### E 2 Entkoppelung von Mitgliedschaft und Satzung

Die Neuformulierung des § 86 Abs. 2 WRG 1959 durch die WRG-Novelle 1999 trägt der Entkoppelung von Mitgliedschaft und Satzung Rechnung.

VwGH 24. 7.2008, 2005/07/0028; Verweis auf RV 1199 BlgNR XX. GP, S. 27, zu Punkt 47

## § 102 WRG

### E 286 Wahrung der öffentlichen Interessen ist Sache der Behörde, keine subjektiven Rechte für Parteien

Die Wahrung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 ist Sache der Behörde und die Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens können aus § 105 WRG 1959 kei-

ne subjektiven Rechte ableiten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 1998, 97/07/0226).

VwGH 25.9.2008, 2007/07/0085; gleicher RS wie 97/07/0226

*Anmerkung:* Der Bf brachte vor, die belangte Behörde hätte aufgrund der im AVG verankerten *Offizialmaxime von Amts wegen* die im Berufungsverfahren vom Berufungswerber erhobenen Einwendungen aufgreifen und auf ihre Relevanz betreffend das öffentliche Interesse überprüfen müssen.

## § 102 Abs. 1 WRG

### E 287 Parteistellung

Die Ausweisung eines Schutzgebietes für eine Wasserversorgungsanlage hat nicht zur Folge, dass der Wasserberechtigte lediglich die Wahrung seiner Rechte im örtlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Schutzgebiet wahrnehmen kann. Werden wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben außerhalb eines Schutzgebietes verwirklicht und sind deren Auswirkungen derart, dass die Rechte des Wasserversorgungsberechtigten berührt werden, so kommt dieser Parteistellung und die Möglichkeit zur Verfolgung seiner Rechte auch in einem solchen Verfahren zu.

VwGH 24.4.2008, 2007/07/0051

## § 102 Abs. 1 lit. b WRG

### E 288 Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren

Den Inhabern der im § 12 Abs. 2 WRG genannten Rechte sowie den Fischereiberechtigten kommt Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist; ob eine Beeinträchtigung dieses Rechtes tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0064; Hinweis auf VwGH 15.11.2007, 2006/07/0037 mwN; gleicher RS (nur der erste Satz) wie 97/07/0072

*Anmerkung:* Im vorliegenden Erkenntnis kommen dem Bf Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 insofern zu, als er von seinen nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 bestehenden Nutzungsbefugnissen am Grundwasser durch das Schlagen eines Tiefbrunnens Gebrauch gemacht hat.

## § 103 Abs. 1 WRG

### E 32 Vorzulegende Unterlagen

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 ist aufgrund des Art. I Z. 61 dieser Novelle insofern auch für § 103 (Abs. 2) WRG 1959 eine Änderung eingetreten, als die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt wurde. Eine Änderung hinsichtlich der nach § 103 Abs. 1 WRG 1959 vorzulegenden Unterlagen ist durch diese Novelle nicht erfolgt. Es war daher hinsichtlich der im Beschwerdefall vorzulegenden Unterlagen § 103 WRG 1959 idF der Novelle BGBl. Nr. 155/1999 anzuwenden.

Bei den dem Bf abverlangten Unterlagen handelt es sich nicht um solche, die von vornherein keine Deckung im § 103 WRG 1959 finden könnten. Bei der Frage, ob die in Rede stehenden Unterlagen unter dem Aspekt des § 103 WRG 1959 erforderlich sind, handelt

es sich (auch) um eine Sachfrage (vgl. VwGH 25.4.1996, 95/07/0228). Den Ausführungen der Sachverständigen über die Erforderlichkeit dieser Unterlagen wird von der bf Partei nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet.

VwGH 27.3.2008, 2005/07/0070

*Anmerkung:* Die bf Partei bringt vor, die ihr abverlangten Unterlagen gingen weit über das in § 103 WRG 1959 verlangte Ausmaß hinaus. Aus dem Zusammenhang dieses Vorbringens mit weiteren Beschwerdeausführungen („Selbst wenn der Verwaltungsgerichtshof aber die Auffassung vertreten sollte, dass die vom Verbesserungsauftrag der Behörde erster Instanz vom 1. Dezember 2004 umfassten Unterlagen zu Recht verlangt wurden, so ist dennoch die Fristsetzung nach § 13 Abs. 3 AVG unangemessen kurz“) und aus der Äußerung zur Gegenschrift der bel Beh ergibt sich, dass die bf Partei der Auffassung ist, die Forderung der Wasserrechtsbehörde nach Beibringung der ihr abverlangten Unterlagen finde im § 103 WRG 1959 keine Deckung.

**E 33 Unterlagen, bei denen für den Antragsteller nicht von vornherein klar ersichtlich ist, dass sie dem Antrag anzuschließen sind**

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 103 WRG 1959 iVm § 13 Abs. 3 AVG idF vor der AVG-Novelle 1998, BGBl I Nr. 158, ausgesprochen, dass das Fehlen der in § 103 WRG 1959 genannten Unterlagen ein Formgebreechen darstellt. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die im § 103 WRG 1959 nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des § 103 WRG 1959 fallen und unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller von der Behörde bekannt gegeben werden (vgl. VwGH 23.10.1997, 97/07/0104). Bei solchen Unterlagen, bei denen für den Antragsteller nicht von vornherein klar ersichtlich ist, dass sie dem Antrag anzuschließen sind, muss die Frist nach § 13 Abs. 3 AVG so bemessen sein, dass sie für die Beschaffung der Unterlagen ausreicht (vgl. VwGH 25.4.1996, 95/07/0228).

Durch die AVG-Novelle 1998 wurde im § 13 Abs. 3 erster Satz der Ausdruck „Formgebreechen“ durch das Wort „Mängel“ ersetzt.

Beim Fehlen von Unterlagen iSd § 103 WRG 1959 handelt es sich um „Mängel“ des Antrages. Die zitierte Rechtsprechung ist daher weiterhin anwendbar.

VwGH 27.3.2008, 2005/07/0070

**§ 103 Abs. 1 lit. e WRG**

**E 34 Keinesfalls aber ist für die Antragstellerin ohne behördliche Konkretisierung von vornherein klar ersichtlich, dass die genannten Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind; die Frist nach § 13 Abs. 3 AVG musste zur Beschaffung dieser Daten angemessen sein**

In § 103 Abs. 1 lit. e WRG 1959 wird lediglich allgemein auf die „erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen“ verwiesen. In § 103 Abs. 1 WRG 1959 sind jedoch nähere Angaben zum „HHGW-Wert“, dessen besondere Projektrelevanz in der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgehoben wird, oder etwa der vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen ergänzend geforderte Lage- und Höhenplan des unverritzten Geländes nicht erwähnt.

Solche Daten mögen – was eine Sachfrage ist – im Einzelfall unter dem Aspekt des § 103 WRG 1959 erforderlich sein. Keinesfalls aber ist für die Antragstellerin ohne behördliche

Konkretisierung von vornherein klar ersichtlich, dass die genannten Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind. Die Frist nach § 13 Abs. 3 AVG musste daher im Beschwerdefall zur Beschaffung dieser Daten angemessen sein.

In der Berufung verwies die bf Partei auch darauf, dass die von der Behörde geforderten ergänzenden Unterlagen zu einem Großteil erst hätten beschafft werden müssen, wofür die bis Ende Dezember 2004 gesetzte Frist zu kurz bemessen gewesen sei.

Da die Frist nicht zuletzt wegen der in den Monat Dezember fallenden Feiertage für die – nach Behauptung der bf Partei teilweise erst – erforderliche Beschaffung der von der Behörde geforderten Unterlagen zu kurz war, durfte der Antrag der Bf nicht nach § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden. Es erübrigt sich daher, noch näher auf das weitere Beschwerdevorbringen und insbesondere auf die von der Behörde nicht gewährte Fristverlängerung näher einzugehen.

VwGH 27.3.2008, 2005/07/0070

### **§ 104 Abs. 1 lit. d WRG**

#### **E 6 Nichtvorliegen von Vorteilen im allgemeinen Interesse**

Wenn der angefochtene Bescheid die beantragte Bewilligung mit dem Argument versagt, dass von der Kleinkläranlage keine „Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten“ seien, ist auszuführen, dass ein Bewilligungsprojekt gemäß § 104 Abs. 1 lit. d WRG 1959 zwar hinsichtlich dieser Frage in Rahmen der Vorprüfung zu überprüfen ist; ein Nichtvorliegen von Vorteilen im allgemeinen Interesse ist aber keinesfalls mit einer Verletzung öffentlicher Interessen gleichzusetzen und kann für sich allein daher auch nicht die Versagung einer beantragten Bewilligung tragen.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

### **§ 104 Abs. 1 lit. h WRG**

#### **E 7 Selbst wenn man das Abwasserrahmenkonzept als wichtige wasserwirtschaftliche Planung im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959 ansähe, erwiese sich das Argument, das Vorhaben sei schon wegen eines Widerspruches zu dieser wasserwirtschaftlichen Planung nicht bewilligungsfähig, als nicht tragfähig**

Es kann im vorliegenden Fall dahin stehen, ob auch ein Abwasserrahmenkonzept einer Gemeinde als wichtige wasserwirtschaftliche Planung im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959 zu bewerten ist oder nicht.

Selbst wenn man das Abwasserrahmenkonzept als wichtige wasserwirtschaftliche Planung im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959 ansähe, erwiese sich das Argument, das Vorhaben sei schon wegen eines Widerspruches zu dieser wasserwirtschaftlichen Planung nicht bewilligungsfähig, als nicht tragfähig. Umgekehrt würde die Auffassung, bei einem Abwasserrahmenkonzept einer Gemeinde handle es sich nicht um eine wichtige wasserwirtschaftliche Planung im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959 nichts darüber besagen, ob nicht trotzdem dieses Abwasserrahmenkonzept im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen im Rahmen des § 105 WRG 1959 zu berücksichtigen wäre.

Dem erstinstanzlichen wie auch dem angefochtenen Bescheid ist (nur) zu entnehmen, dass sich die zu entsorgenden Objekte des Bf laut diesem Konzept innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation befinden.

Das Abwasserrahmenkonzept hat seine gesetzliche Grundlage im § 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG).

Die zu entsorgende Liegenschaft des Bf liegt im Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (Kanalisationsbereich). Es besteht daher grundsätzlich Anschlusspflicht.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0123

*Anmerkung:* Gegenstand des vorliegenden angefochtenen Bescheides ist die Abweisung eines Ansuchens um Erteilung einer wr Bewilligung gemäß § 106 erster Satz WRG 1959. Die bel Beh vertrat die Ansicht, dass sich schon aus den nach § 104 WRG 1959 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise ergeben hätte, dass das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig sei. Diese öffentlichen Rücksichten, denen das vorliegende Projekt des Bf widerspreche, erblickte die bel Beh im Wesentlichen darin, dass das Vorhaben mit sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen im Widerspruch stehe (§ 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959), dass die Anlage nicht dem Stand der Technik entspreche (§ 104 Abs. 1 lit. b WRG 1959) und dass es dabei zu einer Verschwendung des Wassers komme (§ 105 Abs. 1 lit. h WRG 1959).

Mit dem erstgenannten Argument – Widerspruch zu sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen – nimmt die bel Beh auf das Abwasserrahmenkonzept der Gemeinde Bezug und qualifiziert dieses vor dem Hintergrund der dafür auch erteilten wr Bewilligung als wichtige wasserwirtschaftliche Planung. Die begehrte wr Bewilligung stehe im Widerspruch zu diesem Konzept.

#### E 8 Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die im Beschwerdefall in Betracht kommende Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG enthält zwei Tatbestandsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bewilligt werden kann. Zum einen müssen die Kosten der baulichen Herstellung des Anschlusskanals diejenigen eines vergleichbaren, dem örtlichen Durchschnitt eines Bauabschnittes entsprechenden Anschlusses um 50 v. H. übersteigen, zum anderen muss eine sonstige – das heißt anders als über die Gemeindekanalisationsanlage erfolgende – schadlose Verbringung der Abwässer gewährleistet sein. Im Falle der Verbringung der Abwässer über eine Einzelkläranlage ist dafür eine wr Bewilligung erforderlich, sodass die Ausnahme nur erteilt werden kann, wenn bereits diese Bewilligung vorliegt.

Wollte man nun annehmen, im Kanalisationsbereich (Anschlussbereich) einer Gemeindekanalisation sei die Erteilung einer wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage von vornherein unzulässig, dann würde dadurch die Ausnahmebestimmung des § 5 K-GKG in einem wesentlichen Bereich ihre Anwendbarkeit verlieren, stellt doch die wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht dar.

§ 5 Abs. 1 lit. a K-GKG trägt insofern dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, als er auf die Kosten des Anschlusses abstellt und unter der Voraussetzung, dass eine sonstige schadlose Verbringung der Abwässer gewährleistet ist, verhindert, dass ein Liegenschaftseigentümer mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Anschluss belastet wird. Die Annahme, im Anschlussbereich einer Gemeindekanalisationsanlage komme die Erteilung einer wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage unabhängig von der Höhe

der Anschlusskosten von vornherein nicht in Betracht, würde daher auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuwiderlaufen.

Der Umstand, dass eine zu entsorgende Liegenschaft im Kanalisationsbereich einer Gemeindekanalisationsanlage liegt, kann aber trotzdem ein Grund für die Versagung der wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage sein; dies dann, wenn selbst bei gedachtem Vorliegen einer wr Bewilligung für die Einzelabwasserbeseitigungsanlage eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht in Betracht kommt.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0123

**E 9 Der Gesetzgeber hat durch die Schaffung der Ausnahmebestimmungen vom Anschlusszwang in diesem Rahmen eine „Doppelgleisigkeit“ der Wasserbenutzung vorgesehen**

Die bel Beh hat im vorliegenden Fall zwar auf die Frage der Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Anschlusses in der Begründung ihres Bescheides Bezug genommen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dies im vorliegenden Verfahren nicht prüfen zu müssen.

Es ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass bereits auf gemeindebehördlicher Ebene eine die Wasserrechtsbehörde bindende Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt wäre.

Aus den Bescheiden der Gemeindebehörden bzw. der Vorstellungsbehörde ergibt sich keine bindende Aussage darüber, dass die Kosten des Anschlusses nicht unverhältnismäßig wären. Solange nicht feststeht, dass für den Bf eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht allein wegen des Fehlens einer wr Bewilligung, sondern (auch) deswegen, weil ein Anschluss keine unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG verursachen würde, nicht in Betracht kommt, kann ihm die wr Bewilligung nicht wegen Verstoßes gegen öffentliche Interessen bzw. wegen Bedarfsmangels verwehrt werden.

Auch das Argument, es komme zu einer Verschwendung des Wassers, verfängt nicht, weil der Gesetzgeber durch die Schaffung der genannten Ausnahmebestimmungen vom Anschlusszwang in diesem Rahmen eine solche „Doppelgleisigkeit“ der Wasserbenutzung vorgesehen hat.

Verneinte die bel Beh im fortgesetzten Verfahren die Frage, ob die Kosten des Anschlusses unverhältnismäßig im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG sind, so wäre geklärt, dass der Bf auch bei Erteilung einer wr Bewilligung nicht in den Genuss einer Ausnahme von der Anschlusspflicht kommen könnte. Nur in diesem Fall könnte mit dem Hinweis auf den fehlenden Bedarf die Erteilung eines Wasserrechtes verweigert werden, weil eine wr Bewilligung wegen des bestehenden Anschlusszwanges nie konsumiert werden könnte.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0123; Hinweis auf VwGH 22.2.1994, 93/07/0131, wo der VwGH in einer ähnlichen Fallkonstellation nach dem Steiermärkischen Kanalgesetz ausgesprochen hat, dass die damaligen Bf jedenfalls so lange nicht mit einem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 4 Abs. 5 Stmk KanalG durchdringen könnten, solange nicht die erforderliche wr Bewilligung für eine schadlose Abwasserentsorgung vorliege. Andererseits stünde aber einem neuerlichen Antrag um eine Ausnahmegenehmigung nicht die in Rechtskraft erwachsene Abweisung eines früheren solchen Antrages entgegen, wenn sich der Sachverhalt insofern wesentlich ändern würde, als die Bf den Nachweis für eine vorhandene schadlose Schmutzwasserentsorgung erbringen könnten. Dafür aber brauchten sie jedenfalls auch eine wr Bewilligung. Daraus folge aber, dass die Erteilung der wr Bewilligung für das Projekt

der Bf nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, es bestehe kein Bedarf, da die Bf ohnedies zum Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage verpflichtet wären. Dies gilt auch für den Beschwerdefall.

## § 104a WRG

### E 2 Aus §§ 104a und 105 WRG 1959 können keine subjektiven Rechte abgeleitet werden

§ 104a WRG 1959 begründet keine subjektiven Rechte für Inhaber fremder Rechte. Eine Verletzung dieser Bestimmung kann jedoch – wie sich aus Abs. 3 der Bestimmung ergibt – das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Befugnisse geltend machen (vgl. dazu etwa Bumberger/Hinterwirth, *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz*, § 104a WRG K7). § 105 WRG 1959 führt beispielsweise die Voraussetzungen an, unter welchen ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens im öffentlichen Interesse als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden kann. Nach der hg. Judikatur (vgl. etwa die in Bumberger/Hinterwirth, aaO, zu § 105 WRG E 9 zitierte Rechtsprechung) ist die Wahrung des öffentlichen Interesses im Sinn des § 105 WRG 1959 Sache der Behörde und können Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens aus dieser Bestimmung keine subjektiven Rechte ableiten.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0078

*Anmerkung:* Da somit im Wasserrechtsverfahren die Wahrung von öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist und die beschwerdeführende Partei aus § 105 WRG 1959 – wie auch aus § 104a leg. cit., wonach bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand eine Prüfung öffentlicher Interessen und Rücksichten vorzunehmen ist – keine subjektiven Rechte ableiten kann (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Erkenntnis des VwGH vom 3. Juli 2003, Zl. 2002/07/0122, mwN), ist auf die Frage, ob – wie die Beschwerde meint – das gegenständliche Kraftwerksprojekt aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen gemäß §§ 104a, 105 WRG 1959 iVm §§ 30, 30a leg. cit. nicht hätte bewilligt werden dürfen, im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht weiter einzugehen.

## § 105 WRG

### E 150 Öffentliche Interessen, Versagung der Bewilligung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 beeinträchtigen würde. § 105 WRG 1959 bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG 1959, wie aus dem Wort „insbesondere“ hervorgeht, keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung den

im § 105 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (vgl. VwGH vom 6. Juli 2006, 2006/07/0032, sowie vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095; gleicher RS wie VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

**E 151 Ausnahme von der Anschlusspflicht, Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal nicht von vornherein unzulässig**

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert nun ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse.

§ 62 NÖ BauO 1996 enthält nämlich selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Sieht aber das Gesetz selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht vor, dann kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal aus öffentlichen Interessen von vornherein unzulässig sei (vgl. die zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz 1998 ergangenen Erkenntnisse vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124, und 2006/07/0123).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

**E 152 Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Es ist daher ungeklärt, ob ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vorliegt. Die Klärung dieser Frage könnte aber in Bezug auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Kleinkläranlage des Beschwerdeführers aus folgenden Gründen von Bedeutung sein:

Läge nämlich ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vor und käme eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 3 leg. cit. für den Beschwerdeführer nicht in Betracht, so könnte die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verweigern, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht infrage käme. In diesem Fall bestünde kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über den öffentlichen Kanal würde öffentlichen Interessen widersprechen (vgl. in diesem Sinne die Erkenntnisse vom 21. Februar 2008, 2005/07/0124 und 2006/07/0123).

Läge hingegen kein öffentlicher Kanal vor, oder erfüllte der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an einen öffentlichen Kanal, so bestünde das letztgenannte öffentliche Interesse nicht; eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung der Kleinkläranlage könnte auch darauf nicht gestützt werden.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

**E 153 Wahrung der öffentlichen Interessen ist Sache der Behörde, keine subjektiven Rechte für Parteien**

Die Wahrung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 ist Sache der Behörde und die Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens können aus § 105 WRG 1959 keine subjektiven Rechte ableiten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 2. Juli 1998, 97/07/0226).

VwGH 25.9.2008, 2007/07/0085; gleicher RS wie 97/07/0226

*Anmerkung: Der Bf brachte vor, die belangte Behörde hätte aufgrund der im AVG verankerten Offizialmaxime von Amts wegen die im Berufungsverfahren vom Berufungswerber erhobenen Einwendungen aufgreifen und auf ihre Relevanz betreffend das öffentliche Interesse überprüfen müssen.*

**E 154 Aus §§ 104a und 105 WRG 1959 können keine subjektiven Rechte abgeleitet werden**

§ 104a WRG 1959 begründet keine subjektiven Rechte für Inhaber fremder Rechte. Eine Verletzung dieser Bestimmung kann jedoch – wie sich aus Abs. 3 der Bestimmung ergibt – das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Befugnisse geltend machen (vgl. dazu etwa Bumberger/Hinterwirth, *Kommentar zum Wasserrechtsgesetz*, § 104a WRG K7). § 105 WRG 1959 führt beispielsweise die Voraussetzungen an, unter welchen ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens im öffentlichen Interesse als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden kann. Nach der hg. Judikatur (vgl. etwa die in Bumberger/Hinterwirth, aaO, zu § 105 WRG E 9 zitierte Rechtsprechung) ist die Wahrung des öffentlichen Interesses im Sinn des § 105 WRG 1959 Sache der Behörde und können Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens aus dieser Bestimmung keine subjektiven Rechte ableiten.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0078

*Anmerkung: Da somit im Wasserrechtsverfahren die Wahrung von öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist und die beschwerdeführende Partei aus § 105 WRG 1959 – wie auch aus § 104a leg. cit., wonach bei Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand eine Prüfung öffentlicher Interessen und Rücksichten vorzunehmen ist – keine subjektiven Rechte ableiten kann (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das Erkenntnis des VwGH vom 3. Juli 2003, Zl. 2002/07/0122, mwN), ist auf die Frage, ob – wie die Beschwerde meint – das gegenständliche Kraftwerksprojekt aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen gemäß §§ 104a, 105 WRG 1959 iVm §§ 30, 30a leg. cit. nicht hätte bewilligt werden dürfen, im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht weiter einzugehen.*

**§ 105 Abs. 1 WRG**

**E 155 Die „Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung“ für sich allein bezeichnet lediglich eine Maßnahme (Aufgabe)**

Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid stellt jedoch die „Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung“ für sich allein kein öffentliches Interesse im Sinne des § 105 Abs. 1 WRG 1959 dar, sondern bezeichnet lediglich eine Maßnahme (Aufgabe).

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

**E 156 Das im K-GKG dokumentierte öffentliche Interesse kann bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein**

Was das von der bel Beh ins Treffen geführte Abwasserrahmenkonzept und den „verordneten Kanalisationsbereich“ betrifft, so könnten diese Faktoren durchaus im Rahmen der öffentlichen Interessen im Sinn des § 105 WRG 1959 Bedeutung haben. Der bloße Hinweis auf diese Instrumente des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) reicht aber nicht aus, um eine Abweisung des Antrages der Bf zu rechtfertigen.

Was den Inhalt des Abwasserrahmenkonzeptes betrifft, so ist dem angefochtenen Bescheid dazu (nur) zu entnehmen, dass sich die zu entsorgenden Objekte der Bf laut diesem Konzept innerhalb dieses Bereiches der öffentlichen Kanalisation befinden.

Das Abwasserkonzept hat seine gesetzliche Grundlage im § 1 des K-GKG.

Das Abwasserrahmenkonzept stellt demnach (lediglich) ein Planungsinstrument der Gemeinde für die Reihenfolge der Planung und der Errichtung der Kanalisationsanlagen dar. Dem Abwasserrahmenkonzept kommt nicht die Bedeutung zu, dass damit Einzelabwasserentsorgungsanlagen von vornherein unzulässig würden.

Dies ergibt sich eindeutig aus den §§ 2, 4 und 5 des K-GKG über den Kanalisationsbereich, die Anschlusspflicht und die Ausnahmen davon.

Die zu entsorgende Liegenschaft des Bf liegt im Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (Kanalisationsbereich). Es besteht daher grundsätzlich Anschlusspflicht.

Die Bestimmungen des K-GKG über die Anschlusspflicht dokumentieren ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über die Gemeindekanalisation abgeleitet werden. Dieses im K-GKG dokumentierte öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung der öffentlichen Interessen nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse. Das K-GKG enthält nämlich im § 5 selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht.

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

#### E 157 Ausnahmen von der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG

Sieht aber das Gesetz selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht vor, dann kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage im Kanalisationsbereich jedenfalls einen Widerspruch zu einer wichtigen wasserwirtschaftlichen Planung darstelle oder dass eine solche Bewilligung aus öffentlichen Interessen von vornherein unzulässig sei.

Die im Beschwerdefall in Betracht kommende Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG enthält zwei Tatbestandsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Ausnahme von der Anschlusspflicht bewilligt werden kann. Zum einen müssen die Kosten der baulichen Herstellung des Anschlusskanals diejenigen eines vergleichbaren, dem örtlichen Durchschnitt eines Bauabschnittes entsprechenden Anschlusses um 50 v. H. übersteigen, zum anderen muss eine sonstige – das heißt anders als über die Gemeindekanalisationsanlage erfolgende – schadlose Verbringung der Abwässer gewährleistet sein. Im Falle der Verbringung der Abwässer über eine Einzelkläranlage ist dafür eine wr Bewilligung erforderlich, sodass die Ausnahme nur erteilt werden kann, wenn bereits diese Bewilligung vorliegt.

Wollte man nun annehmen, im Kanalisationsbereich (Anschlussbereich) einer Gemeindekanalisation sei die Erteilung einer wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage von vornherein unzulässig, dann würde dadurch die Ausnahmebestimmung des § 5 K-GKG in einem wesentlichen Bereich ihre Anwendbarkeit verlieren, stellt doch die wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht dar.

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

*Anmerkung:* § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG trägt insofern dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, als er auf die Kosten des Anschlusses abstellt und unter der Voraussetzung, dass eine sonstige schadlose Verbringung der Abwässer gewährleistet ist, verhindert, dass ein Lie-

*genschaftseigentümer mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Anschluss belastet wird. Die Annahme, im Anschlussbereich einer Gemeindekanalisationsanlage komme die Erteilung einer wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage von vornherein nicht in Betracht, würde daher auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuwiderlaufen.*

**E 158 Bestände kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage, würde die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über die Gemeindekanalisationsanlage öffentlichen Interessen widersprechen; Feststellungen zur Frage der Anschlusspflicht finden sich aber im angefochtenen Bescheid nicht**

Der Umstand, dass eine zu entsorgende Liegenschaft im Kanalisationsbereich einer Gemeindekanalisationsanlage liegt, kann aber trotzdem ein Grund für die Versagung der wr Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage sein; dies (unter anderem) dann, wenn eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht in Betracht kommt.

Liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde bereits eine bindende Entscheidung der Gemeindebehörde vor, in der eine Ausnahme von der Anschlusspflicht mit der Begründung abgelehnt wird, das Tatbestandsmerkmal der hohen Kosten im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a K-GKG sei nicht erfüllt und es komme daher aus diesem Grund eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht in Betracht, oder kommt die Wasserrechtsbehörde im Wege einer begründeten Beurteilung dieser Frage zu diesem Ergebnis, dann wird die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wr Bewilligung verweigern können, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wr Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht infrage käme. In diesem Fall bestünde aber kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über die Gemeindekanalisationsanlage würde öffentlichen Interessen widersprechen. Feststellungen zur Frage der Anschlusspflicht finden sich aber im angefochtenen Bescheid nicht.

Aufgrund dieses Ergebnisses erübrigt es sich, auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0124

## § 106 WRG

**E 1 Eine Abweisung des Bewilligungsantrages nach § 106 WRG 1959 wegen Nichteinhaltung des Standes der Technik kam nicht in Betracht; verbesserbare Mängel sind unter Setzung einer Frist zur Verbesserung aufzutragen**

Eine Abweisung nach § 106 WRG 1959 setzt voraus, dass sich schon aus den nach § 104 WRG 1959 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist.

§ 104 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ordnet an, dass die Behörde unter anderem das Projekt darauf zu überprüfen hat, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden. In lit. b des § 104 Abs. 1 WRG 1959 wird der Behörde auferlegt, zu überprüfen, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Dies wirft die Frage auf, ob der Umstand, dass Anlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen, zu einer Abweisung des Bewilligungsantrages nach § 106 WRG 1959 berechtigt.

Dass die Prüfung, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, in einem eigenen Punkt angeordnet wird, während die Prüfung öffentlicher Interessen in § 104 Abs. 1 lit. a

WRG 1959 enthalten ist, bedeutet nicht, dass die Nichteinhaltung des Standes der Technik nicht öffentliche Interessen verletzen kann.

Wie ein Blick auf den demonstrativen Katalog des § 104 Abs. 1 WRG 1959 zeigt, finden sich dort auch an anderer Stelle als in lit. a, zum Beispiel in lit. h, Belange des öffentlichen Interesses. Nun kann auch der Umstand, dass die Anlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen, öffentlichen Rücksichten zuwiderlaufen.

Eine Abweisung nach § 106 WRG 1959 kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich „auf unzweifelhafte Weise“ ergibt, dass das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist.

Verbesserbare Mängel sind unter Setzung einer Frist zur Verbesserung aufzutragen. Im Beschwerdefall ist den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen aber nicht zu entnehmen, dass es sich bei der teilweisen Nichteinhaltung des Standes der Technik um einen nicht behebbaren Mangel handelt; vielmehr haben die Amtssachverständigen selbst vorgeschlagen, der Bf möge zur Beibringung weiterer Unterlagen aufgefordert werden. Eine Aufforderung nach § 13 Abs. 3 AVG erfolgte aber nicht.

Eine Abweisung des Bewilligungsantrages nach § 106 WRG 1959 wegen Nichteinhaltung des Standes der Technik kam daher auch nicht in Betracht.

Aus den dargestellten Gründen erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 21.2.2008, 2006/07/0123

### § 117 Abs. 4 WRG

#### E 57 Auch eine Zurückweisung stellt eine Entscheidung über einen Entschädigungsantrag dar

In der Zurückweisung des Entschädigungsantrages durch die Behörde erster Instanz liegt eine Entscheidung nach § 117 Abs. 1 WRG 1959. Auch Bescheide, mit denen Entschädigungsansprüche aus formellen Gründen zurückgewiesen werden, stellen Entscheidungen über Entschädigungsansprüche dar (vgl. u. a. das hg. Erkenntnis vom 2. Oktober 1997, 97/07/0082, und den hg. Beschluss vom 16. Februar 1994, 93/03/0308; vgl dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 2002, VfSlg 16.648). Gegen den Bescheid des LH, der eine (formelle) Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung enthielt, war daher nach § 117 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 eine Berufung unzulässig. Die Berufung des Beschwerdeführers wäre daher zurückzuweisen gewesen.

VwGH 25.09.2008, 2008/07/0118, vgl. VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019, 0022, 0023  
*Anmerkung:* Unstrittig handelt es sich beim Begehren des Beschwerdeführers um die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches für die Einräumung der sogenannten „kleinen Dienstbarkeit“ nach § 111 Abs. 4 WRG 1959. Der letzte Satz dieses Absatzes verweist in Bezug auf die Entschädigungsansprüche auf § 117 WRG 1959.

Mit dem Bescheid erster Instanz wurde dieser Entschädigungsantrag nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Verbindung mit § 117 Abs. 4 leg. cit. als unzulässig zurückgewiesen; dies deshalb, weil der Antrag nicht innerhalb der Frist des § 111 Abs. 4 WRG 1959 gestellt worden sei.

Dieselbe Rechtsansicht vertrat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 29.3.2007, 2006/07/0019, 0022, 0023, nachdem der Antrag eines Beschwerdeführers mangels Anspruchslegitimation als Folge fehlender Parteistellung von der Erstbehörde zurückgewiesen worden war.

E 58 **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 1 JN ist nach der Judikatur dann gegeben, wenn in Übereinkommen zivilrechtliche Rechtsverhältnisse, dh solche, die im Fall der Nichteinigung von der Wasserrechtsbehörde – mangels Entscheidungskompetenz – gemäß § 113 WRG auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wäre, geregelt werden, weil sie „Rechtsbeziehungen der Bürger unter sich“ betreffen, die von § 111 Abs. 3 zweiter Satz WRG nicht erfasst werden (RIS-Justiz RS0045814).

Soweit in Übereinkommen „freiwillig“ zivilrechtliche Rechte eingeräumt werden, die sonst grundsätzlich auch zwangsweise von der Behörde eingeräumt werden könnten oder die als kraft Gesetzes eingeräumt gelten könnten, entscheidet über Umfang und Inhalt der eingeräumten Rechte – nicht der allenfalls in diesem Zusammenhang vereinbarten Entschädigung etc. – die **Wasserrechtsbehörde** und im Rahmen der „sukzessiven Zuständigkeit“ nach § 117 Abs. 4 und 6 WRG das Gericht; hierbei ist das Verfahren außer Streitsachen die maßgebliche Verfahrensnorm.

Soweit in Übereinkommen im Zuge eines wr Verfahrens Leistungen ausbedungen werden, die als Entschädigungsleistungen oder Ersatzleistungen oder Beitragsleistungen iSd § 117 WRG zu deuten sind, entscheidet darüber im Streitfall betreffend die Auslegung oder die Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens gemäß § 117 Abs. 7 WRG ohne vorherige Befassung der Wasserrechtsbehörde ausschließlich das **Gericht** (RIS-Justiz RS0045814; 1 Ob 27/93 = SZ 67/6). Über Streitigkeiten aufgrund eines im Zuge eines wasserbehördlichen Verfahrens geschlossenen Parteienübereinkommens, das der Beurkundung in einem wasserbehördlichen Bescheid entbehrt, aber auch über solche aufgrund von Schadenersatzansprüchen nach allgemeinem bürgerlichem Recht – gleichviel ob ex contractu oder ex delicto – ist im **streitigen Rechtsweg** zu verhandeln und zu entscheiden (1 Ob 265/99y). Wird also das Klagebegehren auf einen Privatrechtstitel und nicht auf eine im Zuge eines wr Verfahrens getroffene Vereinbarung über sonst zwangsweise einzuräumende Rechte gestützt, ist der **streitige Rechtsweg** zulässig (1 Ob 300/01).

Im vorliegenden Fall behauptet die klagende Partei, dass die Rohrleitung des Beklagten tatsächlich auf ihrem Grund liege und der Beklagte aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung nicht berechtigt ist, ihrem wr Begehren auf zusätzliche Wasserentnahme entgegenzutreten bzw. verpflichtet sei, dem zuzustimmen. Dass die klagende Partei dem Inhalt nach einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, nämlich die Abgabe von Parteienerklärungen in einem Verwaltungsverfahren, der der Entscheidung durch das Zivilgericht entzogen sei, geltend mache, widerspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. So bestehen ja auch gegen die Zulässigkeit eines Begehrens, mit dem die Zurückziehung eines bei einer Verwaltungsbehörde eingebrachten Rechtsmittels gefordert wird, grundsätzlich keine Bedenken, wenn sich der Kläger auf eine privatrechtliche Vereinbarung darüber bezieht (RIS-Justiz RS0012239; SZ 66/133).

OGH 29.1.2008, 1 Ob 189/07m

*Anmerkung:* Insgesamt wird keine erhebliche Rechtsfrage zur Darstellung gebracht. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig.

## § 121 WRG

### **E 159 Keine Kollaudierung, wenn Wasserrecht erloschen ist**

Für die Durchführung eines wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens nach § 121 WRG 1959 besteht in den Fällen, in denen das Wasserrecht bereits erloschen ist, keine Rechtsgrundlage.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069

### **E 160 Bei Vorgehen nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 ist das Bestehen einer rechtswirksamen wasserrechtlichen Bewilligung Voraussetzung**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2006, 2006/07/0048, – im Zusammenhang mit einer Zuständigkeitsproblematik – die Ansicht vertreten, dass „nicht jedes mit Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht zwingend auch Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens sein muss. Erlischt das Wasserbenutzungsrecht vor der Überprüfung aus den im § 27 WRG 1959 angeführten Gründen – etwa weil der Wasserbenutzungsberechtigte von der Verwirklichung des Vorhabens Abstand nimmt –, so kann es zu einer wasserrechtlichen Überprüfung und zur Erlassung eines Überprüfungsbescheides gar nicht kommen.“

Dies gilt auch für den Fall, dass ein befristetes Wasserbenutzungsrecht wegen Zeitablaufes nach § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlischt. Auch in einem solchen Fall kommt eine Überprüfung nach § 121 WRG 1959 nicht (mehr) infrage.

Dahinter steht die Überlegung, dass im Zuge eines Überprüfungsverfahrens nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen veranlasst oder bestimmte geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können. Der Adressat eines Beseitigungsauftrages ist der Wassernutzungsberechtigte, den es im Falle eines erloschenen Wasserbenutzungsrechtes aber gar nicht mehr gibt. Auch eine nachträgliche Genehmigung bestimmter geringfügiger Abweichungen von der zu überprüfenden wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass eine solche wasserrechtliche Bewilligung noch existiert. Ein Vorgehen nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 setzt daher das Bestehen einer rechtswirksamen wasserrechtlichen Bewilligung voraus.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069; Hinweis auf VwGH 6.7.2006, 2006/07/0048

### **E 161 Verwertung von Ergebnissen eines Pumpversuches, der nicht kollaudiert wurde, durchaus möglich**

Wenn die belangte Behörde meint, eine Überprüfung diene der Beurteilung, ob an diesem Probetriebsstandort die Erteilung einer längerfristigen wasserrechtlichen Bewilligung sinnvoll oder möglich sei, so ist daraus kein Argument für die Zulässigkeit eines Überprüfungsbescheides zu gewinnen. Bei der Projekterstellung für eine langfristige Grundwassernutzung kann auf jeden Fall auf die Ergebnisse der Pumpversuche zurückgegriffen werden. Eine Kollaudierung eines Pumpversuches beinhaltet nämlich (lediglich) die Feststellung, dass die Rahmenbedingungen des Pumpversuches konsensgemäß eingehalten worden sind. Einem solchen Pumpversuch und seinen Ergebnissen kommt daher allenfalls eine besondere (höhere) Qualifikation als Beweismittel zu als den Ergebnissen von Pumpversuchen, die nicht kollaudiert wurden. Diese besondere Qualifikation kann zu Rückwirkungen auf die Wertigkeit dieser Beweismittel im Verfahren über ein Nachfolgeprojekt führen.

Es spricht aber nichts gegen die Verwertung von Ergebnissen eines Pumpversuches, der nicht kollaudiert wurde. In diesem Fall sind im Folgeverfahren die Bedingungen der Ermittlung der Beweisergebnisse darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen; „nicht kollaudierte“ Ergebnisse von Pumpversuchen können aber einem Projekt für eine langfristige Grundwassernutzung selbstverständlich ebenfalls zugrunde gelegt und zur Beurteilung herangezogen werden, ob an diesem Probetriebsstandort die Erteilung einer längerfristigen wasserrechtlichen Bewilligung sinnvoll oder möglich ist.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069

#### **E 162 Keine Kollaudierung bei erloschenem Wasserbenutzungsrecht**

Bei den Fällen, auf die die belangte Behörde weiters hinweist (wie zB Nassbaggerungen), wo gleichzeitig mit der Fertigstellung der Anlage die wasserrechtliche Bewilligung abläuft, wurde offenbar die Bewilligungsfrist des § 21 WRG 1959 gleich lang wie die Bauvollendungsfrist des § 112 WRG 1959 bemessen. Auch in solchen Fällen mit gleichgeschalteten Baufertigstellungs- und Bewilligungsfristen führt der Ablauf der Frist des § 21 WRG 1959 aber zum Erlöschen des – bei Nassbaggerungen infolge des § 32 Abs. 6 WRG 1959 sinngemäß als solches anzusehenden – Wasserbenutzungsrechtes. Eine Kollaudierung nach § 121 WRG kommt auch in solchen Fällen nicht infrage.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069

#### **E 163 Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides prüfen**

§ 121 WRG 1959 bietet keine Grundlage für eine Feststellung, dass eine ausgeführte Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung übereingestimmt hat. Nun mag es Fälle geben – die belangte Behörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Räumung von Altablagerungen, wo die Zuerkennung von Fördermitteln vom Vorliegen eines positiven Kollaudierungsbescheides abhängt –, in denen ein rechtliches Interesse einer Partei für die Erlassung eines Feststellungsbescheides mit einem solchen Inhalt spricht. In einem solchen Fall wäre aber nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechtes (vgl. dazu aus der ständigen Rechtsprechung u. a. die hg. Erkenntnisse vom 15. November 2007, 2006/07/0113, und vom 23. Jänner 2008, 2007/12/0013) die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides zu prüfen.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0069

### **§ 122 WRG**

#### **E 40 Bestehen eines sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs zwischen der einstweiligen Verfügung und einem umfassenden Sanierungsprojekt als zukünftige endgültige Maßnahme**

§ 122 Abs. 1 WRG regelt Maßnahmen „bei Gefahr im Verzuge“, worunter allgemein eine Situation zu verstehen ist, die zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr für eines der im WRG geschützten Rechtsgüter und Interessen ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert. Die einstweilige Verfügung kann der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, in welchem Falle ein inhaltlicher und rechtlicher Zusammenhang mit einer späteren endgültigen Maßnahme nicht erforderlich ist; dient die einstweilige Verfügung nur der vorläufigen Gefahrenabwehr, muss zwischen der einstweiligen Verfügung und einer

künftigen endgültigen Maßnahme sowohl ein sachlicher wie auch ein rechtlicher Zusammenhang bestehen (vgl. VwGH 29.6.2000, 99/07/0039).

Die BH hat die erlassene einstweilige Verfügung als solche bezeichnet, die der vorläufigen Gefahrenabwehr diene; dies unter dem Eindruck, dass im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides das Verfahren über die Bewilligung des Sanierungsprojektes der Gemeinde, das die aufgetragene Sicherungsmaßnahme als einen Teilschritt umfasste, anhängig, wenn auch auf unbestimmte Zeit ausgesetzt war. Ein sachlicher und rechtlicher Zusammenhang zwischen der einstweiligen Verfügung und einem umfassenden Sanierungsprojekt als zukünftige endgültige Maßnahme bestand damals.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0060

## § 137 Abs. 2 lit. h WRG 1959 idF der Novelle BGBl. I Nr. 74/1997

### E 118 Weder § 32b WRG 1959 noch die IEV sehen eine bestimmte Form der Zustimmungserteilung vor

Nach § 137 Abs. 2 lit. h WRG 1959 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 74/1997 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt.

Nach § 137 Abs. 1 Z. 24 WRG 1959 in der seit 1. Jänner 2000 geltenden Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 155/1999 begeht ebenfalls eine Verwaltungsübertretung, wer Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt.

Der mit „Indirekteinleiter“ überschriebene § 32b WRG 1959 wurde durch die WRG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 74, in das WRG 1959 eingefügt.

Durch die WRG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 155, wurde in Abs. 4 das Wort „gemeldeten“ durch „mitgeteilten“ und in Abs. 5 das Wort „Meldeverpflichtung“ durch „Mitteilungspflicht“ ersetzt. Die WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82, änderte die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers. Die Änderungen durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87, finden auf den Beschwerdefall noch keine Anwendung.

Auf der Grundlage des § 32b WRG 1959 wurde die Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 (IEV) erlassen.

Der Bf beruft sich auf eine konkludent erteilte Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Weder § 32b WRG 1959 noch die IEV sehen eine bestimmte Form der Zustimmungserteilung vor.

VwGH 23.1.2008, 2005/07/0031; Hinweis auf Raschauer, *Wasserrecht*, 1993, Rz 12 zu § 32), der zu § 32 Abs. 4 WRG 1959, der Vorgängerbestimmung des § 32b WRG 1959, die Auffassung vertreten hat, dass die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Indirekteinleitung eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung sei; sie müsse ausdrücklich erteilt werden. Bloße faktische Nichtuntersagung genüge nicht.

*Anmerkung:* Mit Bescheid vom Jänner 2005 wurde der Bf schuldig erkannt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bremsendienst GmbH zu verantworten, dass diese Firma als Indirekteinleiter seit 12. Juli 1999 ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens – des Abwasserverbandes Vorderland – Abwässer aus der Betriebsanlage in die ur bewilligte öffentliche Schmutzkanalisation eingeleitet habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 lit. h in Verbindung mit § 32b Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/1997 und § 5 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung

*(hinsichtlich des Zeitraumes vom 12. Juli 1999 bis 31. Dezember 1999) und nach § 137 Abs. 1 Z. 24 in Verbindung mit § 32b Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 und § 5 der Indirekt-einleiterverordnung (hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. Jänner 2000) begangen.*

## § 138 WRG

### E 455 Eigenmächtige Neuerung

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, ebenso jedoch auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162, mwN).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131; stRsp; gleicher RS wie 2003/07/0162

## § 138 Abs. 1 WRG

### E 456 Behördliche Feststellungen

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten einer Täterschaft nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 bedarf es gerade im Falle der Bestreitung der Täterschaft diesbezüglich entsprechender behördlicher Feststellungen.

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0037; gleicher RS wie VwGH 21.9.1995, 94/07/0182

*Anmerkung: Der angefochtene Bescheid erweist sich hinsichtlich der Auftragserteilung an die Zweitbeschwerdeführerin als rechtswidrig. Die erstbeschwerdeführende Partei sei im Auftrag der zweitbeschwerdeführenden Partei als Hausverwalterin tätig. Die zweitbeschwerdeführende Partei sei als Baurechtseigentümerin im Grundbuch eingetragen.*

*Gemäß § 138 Abs. 4 WRG 1959 könne „anstelle des nach § 138 Abs. 1 Verpflichteten dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, ... ausdrücklich gestattet hat“. Die Zweitbeschwerdeführerin sei nicht Liegenschaftseigentümerin. Die Liegenschaftseigentümerin sei die B. Gesellschaft mbH. Baurechtsberechtigte sei die S. Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Eine Auftragserteilung an die Zweitbeschwerdeführerin sei auch deshalb jedenfalls ausgeschlossen.*

*Nur hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Bescheid, dass diese „Betreiberin“ der gegenständlichen Brunnenanlage war. Dies wurde auch in der Folge nicht bestritten. Die Erstbeschwerdeführerin kam daher grundsätzlich als Adressatin eines wasserpolizeilichen Auftrages infrage.*

### E 457 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als eigenmächtige Neuerung die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Maßnahmen handeln (stRsp; gleicher RS wie VwGH 26. April 2007, 2006/07/0058).

Haben aber die beschwerdeführenden Parteien bereits vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die in Rede stehende Pumpe entfernt und gab es auch sonst keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein sonstiger Pumpen zur Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Nr. 225/1, hätte die belangte Behörde diesbezüglich den erstinstanzlichen Bescheid nicht bestätigen dürfen, sondern hätte ihn insofern aufzuheben gehabt.

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0037; Hinweis auf VwGH 21.9.1995, 95/07/0059

#### **E 458 Einschränkung des Adressatenkreises eines wp Auftrages durch § 39**

Nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages jeder in Betracht, der eine eigenmächtige Neuerung gesetzt hat. Dieser umfassende Adressatenkreis findet im Falle des § 39 WRG 1959 eine Einschränkung, weil die letztgenannte Bestimmung nur den Grundstückseigentümer erfasst (vgl. VwGH 13.12.2007, 2006/07/0038).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

#### **E 459 Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages – konkludentes Handeln reicht bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten nicht aus**

Das in § 138 Abs. 1 WRG 1959 ausdrücklich geforderte Verlangen eines Betroffenen („wenn der Betroffene es verlangt“) bedeutet nichts anderes, als dass der Betroffene einen Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages zu stellen hat. Konkludentes Handeln reicht aber bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten nicht aus. Insoweit die belangte Behörde auf die fehlende Zustimmung der mitbeteiligten Gemeinde verweist, ist zu bemerken, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht einmal eine ausdrückliche Verweigerung einer Zustimmung zu einem beantragten Projekt bereits als (konkludenter) Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages zu werten wäre.

VwGH 26.6.2008, 2007/07/0044 mit Verweis auf VwGH 14.12.1995, 93/07/0147 und VwGH 30.1.2006, 2004/07/0201

*Anmerkung:* Die belangte Behörde ging im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gem. § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 im öffentlichen Interesse nicht gerechtfertigt sei, stützte den Auftrag letztlich auf das durch die mangelnde Zustimmung zum beantragten Projekt „konkludent indizierte“ Verlangen der mitbeteiligten Gemeinde.

### **§ 138 Abs. 1 lit. a WRG**

#### **E 460 Rechtsanspruch auf Erlassung eines wp Auftrages**

Angesichts der bewilligungslos erfolgten Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse durch den Grundstücksnachbarn und der dadurch bewirkten Übertretung des § 39 WRG 1959 hat der Betroffene im Fall der Verletzung seiner wasserrechtlich geschützten Rechte (Beeinträchtigung seines Grundeigentums) einen Rechtsanspruch darauf, dass aufgrund seines Verlangens ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlassen wird.

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

**E 461 Keine Berücksichtigung allfälliger „gelinderer Mittel“ bei wp Auftrag**

Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 hat in der Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung zu bestehen. Für die Berücksichtigung allfälliger „gelinderer Mittel“ findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt.

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

*Anmerkung: Die unterbliebene Berücksichtigung allfälliger in der Beschwerde geforderter „gelinderer Mittel“ führt daher zu keiner Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides.*

**E 462 Antrag eines Betroffenen schließt einen Auftrag nach § 138 Abs. 2 aus**

Im Fall des Vorliegens eines Antrages eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist es der Behörde verwehrt, den „in allen anderen Fällen einer eigenmächtigen Neuerung“ vorgesehenen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Einbringung eines nachträglichen Bewilligungsansuchens zu erteilen (vgl. VwGH 23.4.1998, 98/07/0004).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

*Anmerkung: Der Bf vermag daher auch mit der Rüge der von der belangten Behörde unterlassenen Prüfung einer allfälligen möglichen nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Erdwalls keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.*

**E 463 Keine gesetzliche Deckung für „übergesetzlichen Notstand“**

Keine gesetzliche Deckung liegt für die vom Bf gerügte unterbliebene Berücksichtigung eines „übergesetzlichen Notstandes“ vor, zumal es im Beschwerdefall nicht auf eine allfällige Beeinträchtigung der Grundstücke des Beschwerdeführers, sondern auf die Beseitigung der durch den Erdwall hervorgerufenen Beeinträchtigung des Grundstücks des Mitbeteiligten (d. i. der Betroffene gemäß § 138 Abs. 6) ankommt.

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

*Anmerkung: Der Bf brachte vor, dass auf zumindest „übergesetzlichen Notstand“ zu erkennen gewesen wäre, weil es evident sei, dass die einem nur temporär genutzten Ackergrundstück bei einer Vernässung drohenden Nachteile in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu den ohne Schutzdamm drohenden Überflutungsschäden an den deutlich höherwertigen Gebäuden des Bf stünden.*

**E 464 Wasserpolizeilicher Auftrag**

Der Bf ist zu Postzahl WB 627 des Wasserbuches des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt berechtigt, ein Sägewerk mit Wasser aus dem sog. Lanzenkirchner Werkskanal zu betreiben. Ihm wurde im Instanzenzug ein auf § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 50 Abs. 1 WRG 1959 gestützter wasserpolizeilicher Auftrag erteilt, der jenem gleicht, der in dem zu VwGH 2007/07/0088 zugrunde liegenden Beschwerdefall zu beurteilen ist.

Der vorliegende Beschwerdefall ist jenem gleich gelagert, welcher dem Erkenntnis des VwGH vom 27.3.2008, 2007/07/0088, zugrunde liegt. Es genügt daher, auf die dortigen Entscheidungsgründe zu verweisen.

VwGH 27.3.2008, 2007/07/0089

**E 465 „Unterlassene Arbeit“**

Von einer „unterlassenen Arbeit“ im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann nur gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – aufgrund des Ge-

setzes oder eines wr Bescheides – besteht. Eine solche gesetzliche Pflicht normiert etwa § 50 Abs. 1 WRG 1959, sodass eine Verletzung der in dieser Bestimmung normierten Pflichten zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu führen hat (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0136, mwN). Die Instandhaltungspflicht dauert bis zum Erlöschen des Wasserrechts oder bis zur Zerstörung der Anlage an (vgl. VwGH 21.10.1999, 99/07/0088).

Ein Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag kommt nur bei Anlagen in Betracht, für die eine wr Bewilligung besteht und die in Übereinstimmung mit diesem wr Konsens errichtet wurden (vgl. VwGH 14.12.1993, 93/07/0118).

VwGH 27.3.2008, 2007/07/0088

**E 466 Solange nicht feststeht, ob für den Werkskanal, auf den sich die Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen beziehen, eine wr Bewilligung besteht, kann mit einer Berufung auf die von den Behörden herangezogenen Übereinkommen ein Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag nicht begründet werden**

Die auf § 50 WRG 1959 gegründeten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten setzen jedoch voraus, dass für den gegenständlichen Werkskanal eine wr Bewilligung vorliegt und die Anlage in Übereinstimmung mit diesem wr Konsens errichtet wurde; sei es, dass für den Werkskanal selbst eine eigene wr Bewilligung vorliegt, sei es, dass er rechtmäßig bestehender Teil einer sonstigen bewilligten Wasseranlage ist.

Feststellungen dazu lassen sich jedoch weder dem erstinstanzlichen noch dem angefochtenen Bescheid entnehmen. In den Punkten 1 bis 3 des im Instanzenzug bestätigten wasserpolizeilichen Auftrages wird lediglich auf den „unter den Postzahlen WB 536 und WB 627 dokumentierten Zustand des L-Werkskanals“ verwiesen. Aus diesem Hinweis allein ist jedoch nicht ableitbar, dass mit den beiden zuletzt genannten Wasserbenutzungsrechten auch eine wr Bewilligung hinsichtlich des Werkskanals erfolgt ist. Die Feststellungen der Wasserrechtsbehörden bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Fall des § 50 Abs. 1 letzter Satz oder des § 50 Abs. 2 WRG 1959 vorläge.

Solange nicht feststeht, ob für den Werkskanal, auf den sich die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildenden Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen beziehen, eine wr Bewilligung im oben dargelegten Sinn besteht, kann mit einer Berufung auf die von den Behörden herangezogenen Übereinkommen ein Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag nicht begründet werden. Auf der Basis des vorliegenden Sachverhaltes kann auch nicht beurteilt werden, ob diese Übereinkommen überhaupt die Grundlage für einen wasserpolizeilichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag bilden könnten.

Da die bel Beh diesbezügliche Ermittlungen unterlassen hat und somit der Sachverhalt für die Erlassung der gegenständlichen Aufträge nicht hinreichend geklärt war, erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.

VwGH 27.3.2008, 2007/07/0088

## **§ 138 Abs. 2 WRG**

**E 467 „Eigenmächtige Neuerung“**

Unter einer „eigenmächtigen Neuerung“ ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine

solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. für viele VwGH 25.5.2000, 97/07/0054).

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0018

*Anmerkung: Unstrittig ist, dass der Bf über keine wr Bewilligung für die von ihm durchgeführten Anschüttungen verfügt.*

#### **E 468 Antrag eines Betroffenen schließt einen Auftrag nach § 138 Abs. 2 aus**

Im Fall des Vorliegens eines Antrages eines Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist es der Behörde verwehrt, den „in allen anderen Fällen einer eigenmächtigen Neuerung“ vorgesehenen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 zur Einbringung eines nachträglichen Bewilligungsansuchens zu erteilen (vgl. VwGH 23.4.1998, 98/07/0004).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131

*Anmerkung: Der Bf vermag daher auch mit der Rüge der von der belangten Behörde unterlassenen Prüfung einer allfälligen möglichen nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Erdwalls keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.*

#### **E 469 Eigenmächtige Neuerung**

Im Rahmen des wasserpolizeilichen Auftragsverfahrens hat sich die Behörde bei der Beurteilung, ob und inwieweit eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, aber allein am wasserrechtlich bewilligten Zustand und nicht an einem – gegebenenfalls sinnvollen und technisch umsetzbaren – Idealzustand zu orientieren.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0086

### **§ 138 Abs. 6 WRG**

#### **E 470 Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959**

Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 ist derjenige, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht dann, wenn durch diese im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden (vgl. VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162, mwN).

VwGH 26.6.2008, 2005/07/0131; stRsp; gleicher RS wie 98/07/0004

#### **E 471 Rechte eines Betroffenen**

Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht nur dann, wenn durch diese die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte eines Betroffenen auch tatsächlich beeinträchtigt werden.

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0037; gleicher RS wie VwGH 25.10.1994, 93/07/0018

## 2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

### § 13 Abs. 3 AVG

#### E 42 Mängelbehebungsauftrag durch die Rechtsmittelbehörde zulässig

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Rechtsmittelbehörde die entsprechende Mängelbehebung anzuordnen hat, wenn die Mangelhaftigkeit erst im Berufungsverfahren offenbar wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 2005, 2004/07/0016, mwN). Somit war die Erteilung eines Verbesserungsauftrages im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG durch die belangte Behörde grundsätzlich zulässig.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075, stRsp

#### E 43 Die Behörde hat die noch ausstehenden Unterlagen aufzulisten

Die Behörde hat im – als Verfahrensordnung im Sinne des § 63 Abs. 2 AVG zu qualifizierenden – Verbesserungsauftrag konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (vgl. Hengstschläger/Leeb, *Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz*, Rz 29 zu § 13). Es ist Sache der belangten Behörde, das Amtssachverständigengutachten zu analysieren und – erforderlichenfalls mithilfe des Amtssachverständigen – daraus einen dem Gutachten anzuschließenden, die Möglichkeiten des § 103 WRG 1959 berücksichtigenden Katalog zu erstellen, aus dem klar und eindeutig hervorgeht, welche Unterlagen die beschwerdeführende Partei noch beizubringen hat. Die bloße Übermittlung des Amtssachverständigengutachtens, aus dem dies nicht zweifelsfrei hervorgeht, stellt keinen dem § 13 Abs. 3 AVG entsprechenden Mängelbehebungsauftrag dar, der die Behörde zur Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages wegen Unterlassung der Mängelbehebung berechtigte.

VwGH 30.10.2008, 2007/07/0075, stRsp

### § 14 AVG

#### E 4 Ermittlung des Inhalts der Amtshandlung von Amts wegen

Eine Niederschrift, die nicht dem § 14 AVG entspricht, verliert zwar nicht jeglichen Beweischarakter; sie unterliegt jedoch gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung der Behörde. Es obliegt dann nicht der Partei, den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges zu führen, vielmehr hat in diesem Fall die Behörde durch geeignete Ermittlungen von Amts wegen den vollen Beweis für den Inhalt der Amtshandlung darzulegen (vgl. das Erkenntnis vom 20. März 1997, 95/20/0606).

VwGH 25.09.2008, 2007/07/0047

*Anmerkung:* Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der üblicherweise in einer Verhandlungsschrift anzutreffende Passus enthalten wäre, dass alle jene Verhandlungsteilnehmer, von denen keine Stellungnahme protokolliert ist, eine solche nicht abgegeben haben.

Die Feststellung im angefochtenen Bescheid, dass der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz unbestritten keine Einwendungen erhoben habe, steht im Widerspruch zum Inhalt der Berufung. Der Beschwerdeführer hat dort behauptet, schon in der erstinstanzlichen Verhandlung Einwendungen erhoben zu haben. Die belangte Behörde hat sich damit nicht auseinandergesetzt.

## § 15 AVG

### E 6 Ordnungsgemäß aufgenommene Niederschrift

Eine ordnungsgemäß aufgenommene Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Sie liefert auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollen Beweis dessen, was darin festgehalten wird (vgl. das Erkenntnis vom 21. Juni 2007, 2006/07/0060).

VwGH 25.09.2008, 2007/07/0047

### E 7 Ermittlung des Inhalts der Amtshandlung von Amts wegen

Die volle Beweiskraft einer Niederschrift nach Maßgabe des § 15 AVG ist nur dann gegeben, wenn die Niederschrift vollinhaltlich dem § 14 AVG entspricht, mag auch gegen sie keine Einwendung (im Sinne einer Protokollrüge) erhoben worden sein. Weist die Niederschrift Mängel auf, so ist der Inhalt der Amtshandlung von Amts wegen zu ermitteln (vgl. das Erkenntnis vom 24. November 1975, 1320/75, VwSlg 8931 A/1975).

VwGH 25.09.2008, 2007/07/0047

*Anmerkung:* Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der üblicherweise in einer Verhandlungsschrift anzutreffende Passus enthalten wäre, dass alle jene Verhandlungsteilnehmer, von denen keine Stellungnahme protokolliert ist, eine solche nicht abgegeben haben.

Der vorliegende Fall weist, was die Tauglichkeit der Verhandlungsschrift betrifft, darüber verlässlich Auskunft zu geben, ob ein Verhandlungsteilnehmer eine Stellungnahme abgegeben hat oder nicht, Parallelen zu dem im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1993, 93/07/0004, entschiedenen Fall auf. Ebenso wie im Fall des Erkenntnisses vom 22. Juni 1993, 93/07/0004, fehlt es auch im vorliegenden Fall an einer Feststellung in der Verhandlungsschrift, dass der Beschwerdeführer keine Einwendungen erhoben hat.

### E 8 Ergänzung des Ermittlungsverfahrens

Zu Unrecht hat daher die belangte Behörde, ohne entsprechende Erhebungen durchzuführen, die Auffassung vertreten, der Beschwerdeführer habe in der mündlichen Verhandlung keine Einwendungen erhoben. Aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers in der Berufungsschrift, bestimmte – nicht protokollierte – Einwendungen erhoben zu haben, wäre vielmehr in Ermangelung voller Beweiskraft der Niederschrift eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens über deren Vollständigkeit durchzuführen gewesen (vgl. das Erkenntnis vom 11. Februar 1993, 90/06/0110).

VwGH 25.09.2008, 2007/07/0047

*Anmerkung:* Die Ausführungen der belangten Behörde zu § 111 Abs. 4 WRG 1959 gehen am Thema der Berufung vorbei, weil der Beschwerdeführer nicht eine im erstinstanzlichen Bescheid erfolgte Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 bemängelt, sondern eine Beeinträchtigung von in seinem Eigentum stehenden Grundstücken durch die Gefahr einer Überschwemmung und Durchnässung behauptet und Abhilfe dagegen durch entsprechende Auflagen begehrt hat.

## § 42 AVG

### E 78 Begriff der Einwendung setzt Behauptung einer konkreten Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes voraus

Dem Begriff der Einwendung nach § 42 AVG ist die Behauptung einer konkreten Rechts-

verletzung immanent. Eine dem Gesetz entsprechende Einwendung liegt also dann vor, wenn dem Vorbringen der Partei die Verletzung eines bestimmten Rechtes entnommen werden kann (vgl. u. a. die hg. Erkenntnisse vom 27. Juni 2006, 2004/05/0015, und vom 28. Februar 2008, 2006/06/0163, mwN). Eine Einwendung im Rechtssinne gemäß § 42 Abs. 1 AVG liegt also nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt.

VwGH 25.9.2008, 2007/07/0085

*Anmerkung:* Der Bf als Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 3711/1, das allenfalls durch das gegenständliche Projekt als Ablagerungsraum für Gesteins- und Geröllmassen bzw. als Abflussraum für Wasser und Feinmaterial in Anspruch genommen werden soll, hätte nur dann eine Einwendung im Rechtssinn erhoben, wenn er auf eine Verletzung seiner Rechte als Grundstückseigentümer durch diese Auswirkungen des Projektes Bezug genommen hätte. Eine solche Bezugnahme ist der Einwendung des Bf, die sich allein auf den angeblich mangelhaften Schutz des Siedlungsgebietes G bezieht, aber nicht zu entnehmen.

#### E 79 Projektänderung: neue Einwendungen trotz Präklusion – Einschränkung

Eine Projektänderung ermöglicht neue Einwendungen nicht in den Bereichen, in denen das bisherige Projekt überhaupt nicht geändert worden ist. Bei einer Einschränkung des Vorhabens oder bei Projektänderungen ausschließlich im Interesse des Nachbarn oder bei solchen Änderungen des Gegenstandes, bei welchen eine Berührung subjektiv-öffentlicher Rechte des Nachbarn von vornherein ausgeschlossen ist bzw. eine Verbesserung der Nachbarstellung offenkundig eintritt, ist eine bereits früher eingetretene Präklusion weiter als gegeben anzunehmen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 2000, 98/05/0171).

VwGH 25.9.2008, 2007/07/0085

*Anmerkung:* Hinsichtlich des Verlustes der Parteistellung hatte der VwGH zu prüfen, ob sich durch die Zurückziehung des Projektteiles „Schutzdamm G“ das Projekt derart geändert hat, dass dem Bf die Möglichkeit zur Erhebung neuer Einwendungen offen stand. Diesfalls hätte er trotz fehlender Einwendungen im Rechtssinn spätestens während der mündlichen Verhandlung die Parteistellung nicht verloren und es wäre der „Einspruch“ des Bf vom 14. Juni 2006, mit dem er (erstmalig) die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten geltend macht, inhaltlich zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hatte die Projektwerberin auf das Teilprojekt „Schutzdamm G“ im Zuge der mündlichen Verhandlung verzichtet. Laut Projektbeschreibung des „Schutzdammes G“ sollte durch diesen der Bereich des Hotels „G“ sowie dessen Zufahrt vor anfallendem Wasser und Feinmaterial geschützt werden. Daraus, wie auch aus der planlichen Darstellung des Projektes ergibt sich, dass der „Schutzdamm G“ keinen Schutz für das Grundstück des Bf, sondern lediglich für die nördlich dieses Dammes liegenden Grundflächen geboten hätte. Der „Schutzdamm G“ hätte also nur jene Abflüsse abgehalten, die zunächst über das Grundstück des Bf bis zu diesem Damm gelangt wären. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Grundstückes des Bf hat sich durch den Verzicht auf den Schutzdamm nichts geändert. (Aus der Rsp des VwGH kann abgeleitet werden, dass gegenüber einem geänderten Vorhaben, gegenüber einer Abweichung von dem den Gegenstand der Verständigung (Kundmachung) bildenden Vorhaben, in der Regel eine Präklusion nicht eingetreten ist. Dieser grundsätzlich zu beachtende Rechtssatz sagt aber nichts über die Präklusionswirkung im Fall einer den

*Präkludierten nicht berührenden Projektänderung aus (vgl. VwGH 99/05/0098, mw zahlreichen N.)*

*Im gegebenen Zusammenhang müsste es im Rechtssatz statt „Nachbarn“ „Grundstückseigentümer“ und statt „Nachbarstellung“ „Stellung des Grundstückseigentümers“ heißen, weil Partei des wasserrechtlichen Verfahrens gemäß § 102 Abs. 1 lit. b iVm 12 Abs. 2 WRG 1959 der Grundstückseigentümer, nicht aber der Nachbar ist.*

### **§ 45 Abs. 2 AVG**

#### **E 92 Ermittlung des Inhalts der Amtshandlung von Amts wegen**

Eine Niederschrift, die nicht dem § 14 AVG entspricht, verliert zwar nicht jeglichen Beweischarakter; sie unterliegt jedoch gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweismwürdigung der Behörde. Es obliegt dann nicht der Partei, den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges zu führen, vielmehr hat in diesem Fall die Behörde durch geeignete Ermittlungen von Amts wegen den vollen Beweis für den Inhalt der Amtshandlung darzulegen (vgl. das Erkenntnis vom 20. März 1997, 95/20/0606).

VwGH 25.09.2008, 2007/07/0047

*Anmerkung: Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der üblicherweise in einer Verhandlungsschrift anzutreffende Passus enthalten wäre, dass alle jene Verhandlungsteilnehmer, von denen keine Stellungnahme protokolliert ist, eine solche nicht abgegeben haben.*

### **§ 58 AVG**

#### **E 21 Widerspruch zwischen Spruch und Begründung belastet den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit**

Ist in der Begründung des angefochtenen Bescheides – im Gegensatz zum Spruch des angefochtenen Bescheides – in Bezug auf die einzuholende Bewilligung von einer Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit. die Rede und sollte es um eine anzustrebende Bewilligung nach dieser Bestimmung gehen, so liegt ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor, wenn der Spruch des Bescheides nicht auf einen Alternativauftrag zur Einholung einer Bewilligung nach § 38 WRG 1959 abstellt, sondern nur auf § 39 leg. cit. Bezug nimmt. Dieser Widerspruch zwischen Spruch und Begründung belastet den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (Hinweis VwGH E 9.10.2006, 2006/09/0105, mwN).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0065

### **§ 60 AVG**

#### **E 31 Die bel Beh hätte Ermittlungen zur Frage des allfälligen Vorliegens eines wr Konsenses hinsichtlich der Uferverbauung in dem vom Antrag betroffenen Abschnitt der Ufermauer und damit in Bezug auf die dort gegebene Instandhaltungspflicht durchführen müssen**

Selbst wenn man davon ausginge, dass dem Bf die Berufung samt Beilagen zur Kenntnis gebracht und das Recht auf Parteiengehör nicht verletzt worden wäre, erwiese sich der angefochtene Bescheid, der sich in seiner tragenden Begründung allein auf den der Berufung beigelegten Schriftwechsel zwischen der BH und dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung aus dem Jahr 1994 stützt, als nicht ausreichend begründet,

weil der Inhalt der genannten Schreiben die Annahme der bel Beh, der Bf sei zur Instandhaltung verpflichtet, nicht deckt.

Die Annahme der bel Beh, aufgrund der genannten Schreiben sei davon auszugehen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Teilstück der Ufermauer um eine Privatmauer handle, ergibt sich daher nicht aus den vorgelegten Unterlagen.

Die bel Beh hätte daher Ermittlungen zur Frage des allfälligen Vorliegens eines wr Konsenses hinsichtlich der Uferverbauung in dem vom Antrag betroffenen Abschnitt der Ufermauer und damit in Bezug auf die dort gegebene Instandhaltungspflicht durchführen müssen. Dass sie dabei zu einem anderslautenden Bescheid gekommen wäre, ist jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0060

### § 65 AVG

**E 1 Verstoß gegen § 65 AVG; die neu vorgelegten Beweise betrafen die Frage, wer zur Instandhaltung der Ufermauer verpflichtet ist, und standen in diametralem Gegensatz zu den Ausführungen des Bf in seinem Antrag, wonach die mitbeteiligte Partei Instandhaltungsverpflichtete hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Ufermauer sei**

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt geht nicht hervor, ob das dem Bf mit E-Mail der BH vom Februar 2007 übermittelte PDF-Dokument lediglich die Berufung oder auch die ihr beigelegten Schreiben aus dem Jahr 1994 enthielt. Die bel Beh ist der Darstellung des Bf in der Beschwerde, wonach ihm diese Schreiben nicht zur Kenntnis gebracht worden seien, allerdings in ihrer Gegenschrift nicht entgegen getreten.

Der Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass diese der Berufung beigelegenen Unterlagen (Schriftwechsel aus dem Jahr 1994) der damaligen Verständigung vom Februar 2007 tatsächlich nicht angeschlossen waren und dem Bf damit nicht zur Kenntnis gelangten. Damit liegt aber der vom Bf geltend gemachte Verstoß gegen § 65 AVG vor, handelte es sich doch bei den mit diesen Schreiben untermauerten Behauptungen um neu vorgebrachte und im gegenständlichen Verfahren bis dahin nicht erörterte Tatsachen und Beweise. Diese neu vorgelegten Beweise betrafen die Frage, wer zur Instandhaltung der Ufermauer verpflichtet ist, und standen in diametralem Gegensatz zu den Ausführungen des Bf in seinem Antrag vom November 2006, wonach die mitbeteiligte Partei Instandhaltungsverpflichtete hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Ufermauer sei. Die Klärung dieser Frage war für die bel Beh letztlich entscheidend für den Verfahrensausgang, sodass die Relevanz dieses Verfahrensmangels – auch vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens – auf der Hand liegt.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

VwGH 23.1.2008, 2007/07/0060

### § 66 Abs. 2 AVG

**E 142 Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zurückverweisung der Angelegenheit**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Berufungsbehörde zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftig-

keit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als „unvermeidlich erscheint“. Die Voraussetzungen für ein auf § 66 Abs. 2 AVG gestütztes Vorgehen der Berufungsbehörde liegen dann vor, wenn der für die Erledigung der Sache maßgebende Sachverhalt nur in Form von Rede und Gegenrede aller an der Sache beteiligten Personen und aller sonst für seine Ermittlung in Betracht kommenden Personen festgestellt werden kann und diese Personen daher gleichzeitig am selben Ort zu einer mündlichen Verhandlung versammelt werden müssen (mit Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2005/05/0063, mwN).

VwGH 29.5.2008, 2005/07/0142; gleicher RS wie VwGH 11.9.2003, 2002/07/0006

**E 143 Wiederholung der mündlichen Verhandlung mit den – bereits präkludierten – Parteien in erster Instanz ist im Berufungsverfahren grundsätzlich unzulässig**

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Präklusion von Parteien und der Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung mit den Parteien in erster Instanz, sofern sie nicht unvermeidlich ist, schon deshalb unzulässig ist, weil dadurch einer gemäß § 42 AVG präkludierten Partei die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen wiedereröffnet wird, wodurch ihr eine verfahrensrechtliche Besserstellung zuteil wird, auf die sie infolge der eingetretenen Präklusionsfolgen keinen Anspruch erheben kann (mit Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 22. Jänner 1991, Zl. 87/05/0006).

VwGH 29.5.2008, 2005/07/0142

**E 144 Im Falle einer Zurückverweisung an die erstinstanzliche Behörde ist eine umfassende Prüfbefugnis hinsichtlich öffentlicher Interessen gegeben.**

Ist eine mündliche Verhandlung unvermeidlich, dann ist die Zurückverweisung der Angelegenheit nach § 66 Abs. 2 AVG ungeachtet des Umstandes zulässig, dass dadurch das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand und dadurch unter Umständen der Erstbehörde die Einbeziehung von Fragen ermöglicht wird, deren Behandlung der Berufungsbehörde verwehrt war.

VwGH 29.5.2008, 2005/07/0142

*Anmerkung: Mit dem Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 2005, 2004/07/0064, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 23. Februar 2004 aufgehoben, weil die belangte Behörde sich nicht auf die von der mitbeteiligten Partei geltend gemachten Rechtsverletzungen beschränkt hatte, sondern Fragen des öffentlichen Interesses in die Entscheidung einbezogen hatte, die nicht Sache des Berufungsverfahrens waren. Daraus ergab sich für das fortgesetzte Verfahren auch, dass die belangte Behörde keine Entscheidung nach § 66 Abs. 2 AVG treffen durfte, die mit diesen öffentlichen Interessen begründet wurde. Das hat sie auch nicht getan. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid festgestellten Sachverhaltsmängel stehen in Zusammenhang mit der Berufung der mitbeteiligten Partei. Dass aus dieser Mangelhaftigkeit des Sachverhaltes die Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung resultiert, hat die belangte Behörde ausreichend begründet.*

## § 66 Abs. 4 AVG

### E 145 Beschränkung der vollen Abänderungsbefugnis der Berufungsbehörde, Trennbarkeit des Abspruches

Eine Beschränkung der vollen Abänderungsbefugnis der Berufungsbehörde besteht nur insofern, als „Sache“ der Rechtsmittelentscheidung der Gegenstand des vorinstanzlichen Bescheides in dem Umfang ist, der von der Partei ausdrücklich angefochten wurde. Diese Beschränkung ist daher nur in den Fällen gegeben, in denen eine **rechtliche Trennbarkeit** des im Bescheid enthaltenen Abspruches überhaupt möglich ist (vgl. für viele das Erkenntnis vom 12. Februar 1988, 87/08/0125). Wird ein Bescheid nur teilweise angefochten, so ist dennoch Berufungsgegenstand die ganze Sache, wenn der Verfahrensgegenstand nicht teilbar ist (vgl. das Erkenntnis vom 21. September 1993, 91/04/0159).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

### E 146 Keine Beschränkung der Abänderungsbefugnis, Prozessrisiko des Wegfalles der erteilten Bewilligung

Nun bilden die Einleitungsgrenzwerte einen wesentlichen Teil des Spruches, das Kontrollintervall in Bezug auf die absetzbaren Stoffe ist in einem weiteren Spruchteil als Auflage festgelegt. Diese Vorschriften stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptinhalt des Bescheides, sodass von einer Trennbarkeit dieser Spruchteile vom Hauptinhalt des Bescheides keine Rede sein kann. Eine Beschränkung der Abänderungsbefugnis der belangten Behörde bestand im vorliegenden Fall daher nicht. Mit der Anfechtung der genannten Vorschriften hat der Beschwerdeführer daher das **Prozessrisiko des vollständigen Wegfalles** der erteilten Bewilligung in Kauf genommen (vgl. in diesem Sinne das Erkenntnis vom 18. September 1967, 619/66).

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0095

## § 73 Abs. 2 AVG

### E 60 Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung, wenn der Instanzenzug nicht erschöpft ist, nicht die Möglichkeit der Anfechtung des diesbezüglichen Bescheides vor dem Verwaltungsgerichtshof begründen (vgl. die bei Dolp, *Die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, 3. Auflage, S. 388, zit Rsp).

Gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzugs wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Angelegenheit des in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen WRG 1959.

Die bel Beh hat in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides einen weiteren Rechtszug ausgeschlossen. Damit hat sie aber verkannt, dass sie in der vorliegenden Rechtssache nicht als Rechtsmittelbehörde im Instanzenzug im Sinne des ersten Falles des Art. 103 Abs. 4 B-VG eingeschritten ist, sondern dass sie vielmehr gemäß § 73 Abs. 2 AVG aufgrund eines Devolutionsantrages als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – anstelle der untätig gebliebenen Unterbehörde – erstmals in der Sache entschieden hat und damit funktionell als Behörde erster Instanz tätig wurde.

Ein derartiger Fall ist dem zweiten Fall des Art. 103 Abs. 4 B-VG zu unterstellen, weshalb – weil im WRG 1959 nichts Abweichendes bestimmt wird – gegen den angefochtenen Bescheid der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft offen stand (vgl. B des VwGH 25.1.2007, 2005/07/0145, mwN).

Im Beschwerdefall ist daher der Instanzenzug entgegen Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG nicht erschöpft. Die Beschwerde war daher mit Beschluss zurückzuweisen.

VwGH 21.2.2008, 2007/07/0137

### 3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

#### 3.1. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)

##### § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG

#### E 9 Materielle Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde an den VwGH

Voraussetzung für die Berechtigung, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde an den VwGH zu erheben, ist die Möglichkeit, durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt zu sein.

Da der VwGH nicht zu prüfen hat, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet, kommt der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG vom Beschwerdeführer geforderten Angabe der Beschwerdepunkte für einen Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidende Bedeutung insoweit zu, als der Beschwerdeführer jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Beschwerdeerhebung erst begründet. Wird der Beschwerdepunkt vom Beschwerdeführer ausdrücklich und unmissverständlich bezeichnet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich (vgl. beispielsweise den Beschluss des VwGH vom 7. September 2007, Zl. 2007/02/0217, mwN).

VwGH 24.4.2008, 2005/07/0110; Hinweis auf VwGH 7.9.2007, 2007/02/0217

##### § 36 VwGG

#### E 7 Dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente können in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden.

Wenn die belangte Behörde in ihrer im Beschwerdeverfahren erstatteten Gegenschrift vom 24. Oktober 2006 nunmehr ausführt, dass selbst unter der Annahme, es würde sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen handeln, der Arbeitsbericht gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 und 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. a und d TUIG 2005 von der Mitteilungspflicht ausgenommen wäre, weil es sich dabei um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereitete Daten handle und der Arbeitsbericht eine interne Mitteilung darstelle, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sei, so ist ihr zu erwidern, dass dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden können (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2004, Zl. 2001/07/0023, mwN).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

## 3.2. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

### Judikatur zur Richtlinie 2003/4/EG (RL 2003/4/EG)

#### E 1 Richtlinienkonforme – enge – Auslegung der Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen

Im UIG und im TUIG wurde die Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt (vgl. § 19 UIG bzw. § 13 Abs. 1 TUIG 2005), sodass die Bestimmungen dieser Gesetze richtlinienkonform auszulegen sind. In den Erwägungsgründen dieser Richtlinie heißt es (u. a.), dass es notwendig sei, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten (Erwägungsgrund Nr. 9), dass Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten würden, ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten (Erwägungsgrund Nr. 12), und dass das Recht auf Information beinhaltet, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte, Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen und die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe eng ausgelegt werden sollten (Erwägungsgrund Nr. 16). Dieselbe Zielsetzung, nämlich dass die Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen eng auszulegen seien, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 4 TUIG 2005 wie auch etwa den Materialien zum UIG (ErläutRV 645 BlgNR 18. GP 17) und zur UIG-Novelle 2004 (ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 9).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung:* Die relevanten Passagen aus den Materialien werden auf den Seiten 18f. des Erkenntnisses wiedergegeben.

#### E 2 Begriff „Umweltinformationen“ ist weit auszulegen

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass lediglich der Beschluss der Landesregierung („in welchem die in die engere Wahl zu nehmenden und der T-AG zur vertieften Bearbeitung, Optimierung, Präsentation und Diskussion zuzuweisenden Projektvorschläge angeführt wurden“) und der dem Regierungsbeschluss zugrunde gelegte Synthesebericht „Fachliche Prüfung des T-AG-Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wassernutzung in Tirol“ vom 4. Juli 2005 als Umweltinformationen („Maßnahmen“) im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005, nicht jedoch auch die diesem Bericht vorausgegangenen „Stellungnahmen, Bewertungen, Beurteilungen etc.“ – die laut erstinstanzlichem Bescheid im internen Arbeitsbericht enthalten sind – als Umweltinformationen zu qualifizieren seien und daher keine Verpflichtung zur Herausgabe bzw. Mitteilung jener Unterlagen, deren Zusammenfassung der Synthesebericht bilde, bestehe.

Legt man das weite Verständnis der EU-Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich des Begriffes „Umweltinformationen“ der vorliegenden Beurteilung zugrunde, so findet der von der belangten Behörde herangezogene Grund für die Abweisung des Begehrens um Bekanntgabe der im Arbeitsbericht zusammengefassten Teilexpertisen für den Synthesebericht – der im Übrigen auch nach Ansicht der belangten Behörde als Umweltinformation im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005 zu qualifizieren ist – keine gesetzliche Deckung.

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung:* Bei dem genannten Arbeitsbericht handelt es sich um die Zusammenfassung von Teilexpertisen als Grundlage für die weitere Beurteilung der ökonomischen, sozialen und öko-

*logischen Auswirkungen der von der T-AG vorgeschlagenen Optionen (vgl. den erstinstanzlichen Bescheid). Aus dem angefochtenen Bescheid ergeben sich nun keine nachvollziehbaren Feststellungen für die Annahme, dass diese im Synthesebericht verarbeiteten Teilexpertisen nicht dem – wie oben dargestellt – weiten Umweltinformationsbegriff des UIG bzw. TUIG 2005 unterlägen.*

### 3.3. Umwelt-Informations-Gesetz (UIG)

#### § 2 Z 3 und 5 UIG

##### E 1 Begriff „Umweltinformationen“ ist weit auszulegen

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass lediglich der Beschluss der Landesregierung („in welchem die in die engere Wahl zu nehmenden und der T-AG zur vertieften Bearbeitung, Optimierung, Präsentation und Diskussion zuzuweisenden Projektvorschläge angeführt wurden“) und der dem Regierungsbeschluss zugrunde gelegte Synthesebericht „Fachliche Prüfung des T-AG-Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wassernutzung in Tirol“ vom 4. Juli 2005 als Umweltinformationen („Maßnahmen“) im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005, nicht jedoch auch die diesem Bericht vorausgegangenen „Stellungnahmen, Bewertungen, Beurteilungen etc.“ – die laut erstinstanzlichem Bescheid im internen Arbeitsbericht enthalten sind – als Umweltinformationen zu qualifizieren seien und daher keine Verpflichtung zur Herausgabe bzw. Mitteilung jener Unterlagen, deren Zusammenfassung der Synthesebericht bilde, bestehe. Legt man das weite Verständnis der EU-Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich des Begriffes „Umweltinformationen“ der vorliegenden Beurteilung zugrunde, so findet der von der belangten Behörde herangezogene Grund für die Abweisung des Begehrens um Bekanntgabe der im Arbeitsbericht zusammengefassten Teilexpertisen für den Synthesebericht – der im Übrigen auch nach Ansicht der belangten Behörde als Umweltinformation im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005 zu qualifizieren ist – keine gesetzliche Deckung.

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung: Bei dem genannten Arbeitsbericht handelt es sich um die Zusammenfassung von Teilexpertisen als Grundlage für die weitere Beurteilung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der von der T-AG vorgeschlagenen Optionen (vgl. den erstinstanzlichen Bescheid). Aus dem angefochtenen Bescheid ergeben sich nun keine nachvollziehbaren Feststellungen für die Annahme, dass diese im Synthesebericht verarbeiteten Teilexpertisen nicht dem – wie oben dargestellt – weiten Umweltinformationsbegriff des UIG bzw. TUIG 2005 unterlägen.*

#### § 6 Abs. 1 Z. 1, 4 UIG

##### E 2 Dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente können in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden.

Wenn die belangte Behörde in ihrer im Beschwerdeverfahren erstatteten Gegenschrift vom 24. Oktober 2006 nunmehr ausführt, dass selbst unter der Annahme, es würde sich bei den beehrten Informationen um Umweltinformationen handeln, der Arbeitsbericht gemäß

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. a und d TUIG 2005 von der Mitteilungspflicht ausgenommen wäre, weil es sich dabei um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereitete Daten handle und der Arbeitsbericht eine interne Mitteilung darstelle, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sei, so ist ihr zu erwidern, dass dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden können (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2004, Zl. 2001/07/0023, mwN).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

**E 3 Der – eng zu interpretierende – Ausnahmegrund des § 6 Abs. 1 Z. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. d TUIG 2005 findet nur Anwendung, wenn das konkrete Material oder Schriftstück oder die konkreten Daten noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet sind**

Der – eng zu interpretierende – Ausnahmegrund des § 6 Abs. 1 Z. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. d TUIG 2005 („Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder nicht aufbereitete Daten“) findet nur Anwendung, wenn das konkrete Material oder Schriftstück oder die konkreten Daten noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet sind. Maßgebend ist ausschließlich, ob das betreffende Dokument fertig ist, dies unabhängig vom konkreten Verwaltungsverfahren, im Zuge dessen es erstellt wurde. Fertige Dokumente, die zur Vorbereitung einer Verwaltungsentscheidung erstellt wurden, unterliegen hingegen dem Informationszugangsrecht ohne Einschränkung (vgl. dazu Büchele/Ennöckl, *UIG – Umweltinformationsgesetz*, 2005, 51).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

## § 6 Abs. 4 UIG

**E 4 Richtlinienkonforme – enge – Auslegung der Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen**

Im UIG und im TUIG wurde die Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt (vgl. § 19 UIG bzw. § 13 Abs. 1 TUIG 2005), sodass die Bestimmungen dieser Gesetze richtlinienkonform auszulegen sind. In den Erwägungsgründen dieser Richtlinie heißt es (u. a.), dass es notwendig sei, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten (Erwägungsgrund Nr. 9), dass Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten würden, ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten (Erwägungsgrund Nr. 12) und dass das Recht auf Information beinhalte, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte, Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen und die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe eng ausgelegt werden sollten (Erwägungsgrund Nr. 16). Dieselbe Zielsetzung, nämlich dass die Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen eng auszulegen seien, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 4 TUIG 2005 wie auch etwa den Materialien zum UIG (ErläutRV 645 BlgNR 18. GP 17) und zur UIG-Novelle 2004 (ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 9).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung: Die relevanten Passagen aus den Materialien werden auf den Seiten 18f. des Erkenntnisses wiedergegeben.*

### 3.4. Tiroler Umwelt-Informations-Gesetz 2005 (TUIG 2005)

#### § 2 lit. c und e TUIG 2005

##### E 1 Begriff „Umweltinformationen“ ist weit auszulegen

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass lediglich der Beschluss der Landesregierung („in welchem die in die engere Wahl zu nehmenden und der T-AG zur vertieften Bearbeitung, Optimierung, Präsentation und Diskussion zuzuweisenden Projektvorschläge angeführt wurden“) und der dem Regierungsbeschluss zugrunde gelegte Synthesebericht „Fachliche Prüfung des T-AG-Optionenberichtes über mögliche Standorte künftiger Wassernutzung in Tirol“ vom 4. Juli 2005 als Umweltinformationen („Maßnahmen“) im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005, nicht jedoch auch die diesem Bericht vorausgegangenen „Stellungnahmen, Bewertungen, Beurteilungen etc.“ – die laut erstinstanzlichem Bescheid im internen Arbeitsbericht enthalten sind – als Umweltinformationen zu qualifizieren seien und daher keine Verpflichtung zur Herausgabe bzw. Mitteilung jener Unterlagen, deren Zusammenfassung der Synthesebericht bilde, bestehe.

Legt man das weite Verständnis der EU-Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich des Begriffes „Umweltinformationen“ der vorliegenden Beurteilung zugrunde, so findet der von der belangten Behörde herangezogene Grund für die Abweisung des Begehrens um Bekanntgabe der im Arbeitsbericht zusammengefassten Teilexpertisen für den Synthesebericht – der im Übrigen auch nach Ansicht der belangten Behörde als Umweltinformation im Sinn des § 2 Z. 3 und 5 UIG bzw. § 2 lit. c und e TUIG 2005 zu qualifizieren ist – keine gesetzliche Deckung.

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung: Bei dem genannten Arbeitsbericht handelt es sich um die Zusammenfassung von Teilexpertisen als Grundlage für die weitere Beurteilung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der von der T-AG vorgeschlagenen Optionen (vgl. den erstinstanzlichen Bescheid). Aus dem angefochtenen Bescheid ergeben sich nun keine nachvollziehbaren Feststellungen für die Annahme, dass diese im Synthesebericht verarbeiteten Teilexpertisen nicht dem – wie oben dargestellt – weiten Umweltinformationsbegriff des UIG bzw. TUIG 2005 unterlägen.*

#### § 6 Abs. 1 lit. a und d TUIG 2005

##### E 2 Dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente können in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden.

Wenn die belangte Behörde in ihrer im Beschwerdeverfahren erstatteten Gegenschrift vom 24. Oktober 2006 nunmehr ausführt, dass selbst unter der Annahme, es würde sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen handeln, der Arbeitsbericht gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 und 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. a und d TUIG 2005 von der Mitteilungspflicht ausgenommen wäre, weil es sich dabei um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bzw. noch nicht aufbereitete Daten handle und der Arbeitsbericht eine interne Mitteilung darstelle, die von der Mitteilungspflicht ausgenommen sei, so ist ihr zu erwidern, dass dem angefochtenen Bescheid fehlende Begründungselemente in der Gegenschrift nicht nachgetragen werden können (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2004, Zl. 2001/07/0023, mwN).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

### § 6 Abs. 1 lit. d TUIG 2005

- E 3 **Der – eng zu interpretierende – Ausnahmegrund des § 6 Abs. 1 Z. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. d TUIG 2005 findet nur Anwendung, wenn das konkrete Material oder Schriftstück oder die konkreten Daten noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet sind**

Der – eng zu interpretierende – Ausnahmegrund des § 6 Abs. 1 Z. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 1 lit. d TUIG 2005 („Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder nicht aufbereitete Daten“) findet nur Anwendung, wenn das konkrete Material oder Schriftstück oder die konkreten Daten noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet sind. Maßgebend ist ausschließlich, ob das betreffende Dokument fertig ist, dies unabhängig vom konkreten Verwaltungsverfahren, im Zuge dessen es erstellt wurde. Fertige Dokumente, die zur Vorbereitung einer Verwaltungsentscheidung erstellt wurden, unterliegen hingegen dem Informationszugangsrecht ohne Einschränkung (vgl. dazu Büchele/Ennöckl, *UIG – Umweltinformationsgesetz, 2005*, 51).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

### § 6 Abs. 4 TUIG 2005

- E 4 **Richtlinienkonforme – enge – Auslegung der Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen**

Im UIG und im TUIG wurde die Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt (vgl. § 19 UIG bzw. § 13 Abs. 1 TUIG 2005), sodass die Bestimmungen dieser Gesetze richtlinienkonform auszulegen sind. In den Erwägungsgründen dieser Richtlinie heißt es (u. a.), dass es notwendig sei, Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten (Erwägungsgrund Nr. 9), dass Umweltinformationen, die materiell von anderen Stellen für Behörden bereitgehalten würden, ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen sollten (Erwägungsgrund Nr. 12) und dass das Recht auf Information beinhalte, dass die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein sollte, Behörden befugt sein sollten, Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in bestimmten, genau festgelegten Fällen abzulehnen und die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe eng ausgelegt werden sollten (Erwägungsgrund Nr. 16). Dieselbe Zielsetzung, nämlich dass die Schranken und Ablehnungsgründe für die Mitteilung von Umweltinformationen eng auszulegen seien, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 4 UIG bzw. § 6 Abs. 4 TUIG 2005 wie auch etwa den Materialien zum UIG (ErläutRV 645 BlgNR 18. GP 17) und zur UIG-Novelle 2004 (ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 9).

VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083

*Anmerkung:* Die relevanten Passagen aus den Materialien werden auf den Seiten 18f. des Erkenntnisses wiedergegeben.

### 3.5. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Art. 139 B-VG

##### E 1 Präjudizialität; „Leitlinien“ haben nicht nur einzelne Fälle im Auge

Wenn der sechste Absatz des Punktes I. der „Leitlinien“ vorsieht, dass „in Einzelfällen eine Verbringung der Abwässer in den Untergrund nicht zu umgehen sein“ werde, so liegt gleichwohl eine generell-abstrakte Norm vor, die nicht nur den Fall einzelner Objekte im Auge hat. Darin wird nämlich – auch mit Blick auf die systematische Stellung der Bestimmung unter Punkt I. „Allgemeines“ – die **Regel aufgestellt**, dass der Einleitung von gereinigten Abwässern in Fließgewässer in allen Fällen der Vorzug zu geben ist und Ausnahmen davon nur zuzulassen sind, wenn dies aufgrund von Sachzwängen oder raumplanerischen Fehlern nicht zu umgehen ist. Ob diese Regelung den Intentionen des Wasserrechtsgesetzgebers entspricht, ist für die Frage ihrer Präjudizialität im Anlassverfahren ohne Bedeutung.

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

##### E 2 Verordnungsqualität; normativer Gehalt anzunehmen, wenn Gesetz bindend ausgelegt wird

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Verordnung eine generelle Rechtsvorschrift, die von einer Verwaltungsbehörde erlassen wurde und sich nach ihrem Inhalt an die Rechtsunterworfenen richtet, wobei es auf dieser Ebene der Prüfung zunächst auf die Rechtmäßigkeit der Norm nicht ankommt (vgl. VfSlg. 5536/1967, 12.574/1990). Für die Qualifikation eines Rechtsaktes als Verordnung im Sinne des Art 139 B-VG sind weder seine Bezeichnung – als „Erlass“ oder wie im vorliegenden Fall als „Leitlinien“ – noch der formelle Adressatenkreis oder die Art seiner Veröffentlichung bestimmend; vielmehr kommt es auf den **normativen Gehalt des Verwaltungsaktes** an, der insbesondere dann anzunehmen ist, wenn er das **Gesetz bindend auslegt** (und sich nicht etwa in einer bloßen Wiederholung des Gesetzestextes erschöpft – vgl. VfSlg. 17.806/2006) und für eine allgemein bestimmte Vielzahl von Personen unmittelbar Geltung beansprucht (vgl. etwa VfSlg. 8647/1979, 11.472/1987, 13.632/1993).

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

##### E 3 Verteilung an sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden im Land, Publizität, Gegenstand eines Verordnungsprüfungsverfahrens

Darüber hinaus haben sie mit ihrer Verteilung u. a. an sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden im Land Kärnten auch ein solches Maß an Publizität erlangt, dass sie damit in die Rechtsordnung Eingang gefunden haben (vgl. VfSlg. 8647/1979, 11.467/1987, 13.632/1993, 15.549/1999) und somit Gegenstand eines Verordnungsprüfungsverfahrens gemäß Art 139 B-VG sein können.

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

##### E 4 Verbindliche Normierung trotz Vermeidung imperativer Formulierungen – neue Gestaltung der Rechtslage

Die in Prüfung gezogenen Vorschriften enthalten aber auch insoweit normative Festlegungen, als sie zwar **imperative Formulierungen** (offenbar um die Möglichkeit von Ausnahmen anzudeuten) **vermeiden**. Durch die in Prüfung gezogenen Anordnungen – mögen sie

auch im Gesetz Deckung finden – wird aber der Entscheidungsspielraum der Behörde bei der Behandlung eines auf § 32 WRG 1959 gestützten Antrages insoweit erheblich eingeschränkt, als die „regelmäßige Unzulässigkeit“ einer vom Gesetz her nicht ausgeschlossenen Maßnahme, nämlich von Abwasserreinigungsanlagen mit nachgeschalteter Versickerung oder Verrieselung in den Untergrund, verbindlich normiert wird. Indem die in Prüfung gezogenen Bestimmungen eine von mehreren Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten (die Einleitung von gereinigten Abwässern in Fließgewässer) bindend vorschreiben und Ausnahmen davon nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß zulassen, wird in Wahrheit insoweit eine „**neue Gestaltung der Rechtslage**“ vorgenommen (siehe zu diesem Aspekt VfSlg. 17.244/2004 mwN; vgl. auch VfSlg. 15.694/1999).

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

#### E 5 Normativer Unterschied

Es ist nämlich offenkundig, dass zwischen der Wertentscheidung des Gesetzgebers zugunsten eines effizienten Grundwasserschutzes, wie er in den einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 zum Ausdruck kommt, und dem in den in Prüfung gezogenen Vorschriften festgelegten „regelmäßigen Versickerungsverbot“ ein normativer Unterschied liegt.

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

*Anmerkung: Aus dem Vorbringen, dass aus den in der Äußerung zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 eine Art Wertentscheidung des Wasserrechtsgesetzgebers zugunsten des Grundwasserschutzes hervortritt, dessen Einhaltung in Kärnten die „Leitlinien“ und das Schreiben des Landeshauptmannes aus 1996 garantieren sollten, ist für die in der Äußerung der Kärntner Landesregierung zum Ausdruck kommende Annahme, es handle sich bei den in Prüfung gezogenen Vorschriften lediglich um eine „Darstellung der Rechtslage aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der Bestimmungen der §§ 1, 4 und 5 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz“, nichts zu gewinnen.*

#### E 6 Nicht nur „unverbindliche Handlungsanleitung für die Amtssachverständigen“

Soweit die Landesregierung unter Berufung auf den Anlassfall aber vorbringt, dass durch die nicht imperative Formulierung der Leitlinien nur eine Handlungsanleitung für die Amtssachverständigen geschaffen wurde, die weder eine Einzelfallbeurteilung noch das Erfordernis eines Sachverständigengutachtens einschränke, ist zu entgegnen, dass gerade der Anlassfall selbst ein Beweis dafür ist, dass der im angefochtenen Bescheid mehrfach zitierte sogenannte „Sickererlass“ nicht nur als „unverbindliche Handlungsanleitung für die Amtssachverständigen“, sondern vielmehr auch als Entscheidungsgrundlage für die Wasserrechtsbehörden diene.

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

#### E 7 Verordnung kundzumachen im Landesgesetzblatt

Als Verordnungen wären die in Prüfung gezogenen Vorschriften, also sowohl die „Leitlinien“ als auch das sich darauf beziehende Erlassschreiben des Landeshauptmannes, zufolge den Anordnungen des § 2 Abs. 1 Z. 4 und 5 des Kärntner Kundmachungsgesetzes – K-KMG, LGBl. 25/1986, im Landesgesetzblatt kundzumachen gewesen.

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

**E 8 Erlassung durch unzuständige Behörde**

Soweit die „Leitlinien“ Bewilligungsvoraussetzungen für eine nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme (wie etwa im vorliegenden Fall die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage mit anschließender Versickerung der gereinigten Abwässer) normativ (näher) gestalten und damit eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung regeln, trifft zudem das im Prüfungsbeschluss ebenfalls geäußerte Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zu, dass sie nicht – wie dies § 7 der Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GOL), LGBI. 8/1999, in Entsprechung des Art 103 Abs. 2 erster Satz B-VG dafür vorsieht – im Namen des Landeshauptmannes, sondern im eigenen Namen des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung gezeichnet und somit von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sind (vgl. VfSlg. 17.773/2006, S 153).

VfGH 17.6.2008, V312/08 u. a.

## 4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

### VwGH

23.01.2008	2005/07/0031	§§ 32b, 137 Abs. 2 lit. h
	2005/07/0032	§ 32b
	2007/07/0018	§§ 38 Abs. 1 u. 3, 138 Abs. 2
	2007/07/0060	§§ 50 Abs. 6, 122 §§ 60, 65 AVG
21.02.2008	2005/07/0124	§§ 55 Abs. 1 u. Abs. 5, 105 Abs. 1
	2006/07/0123	§§ 104 Abs. 1 lit. h, 106
	2006/07/0168	§ 3
	2007/07/0010	§§ 50 Abs. 1 bis Abs. 4, 51
	2007/07/0137	§ 73 Abs. 2 AVG
27.03.2008	2005/07/0070	§ 103 Abs. 1, 103 Abs. 1 lit. e
	2007/07/0088	§ 138 Abs. 1 lit. a
	2007/07/0089	§ 138 Abs. 1 lit. a
24.04.2008	2005/07/0110	§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG
	2005/07/0037	§§ 9, 10, 138 Abs. 1, Abs. 6
	2007/07/0051	§§ 12 Abs. 2, 32, 102 Abs. 1
29.05.2008	2005/07/0142	§ 66 Abs. 2 AVG
	2006/07/0083	§ 36 VwGG, § 6 Abs. 1, 2 u. 6 UIG, §§ 2 lit. c, e, 6 Abs. 1 lit. a, d TUIG RL 2003/4 EG
26.06.2008	2007/07/0012	§ 29
	2007/07/0133	§ 22
	2005/07/0131	§§ 39, 138, 138 Abs. 1, 138 Abs. 1 lit. a, 138 Abs. 2, 138 Abs. 6
	2007/07/0044	§§ 38, 60, 138 Abs. 1
24.07.2008	2005/07/0028	§§ 77 Abs. 5, 80 Abs. 2, 86, 86/2
	2007/07/0064	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b
	2007/07/0065	§ 39 § 58 AVG
	2007/07/0095	§§ 32 Abs. 1, 55 Abs. 1, 104 Abs. 1 lit. d, 105 § 66 Abs. 4 AVG
	2007/07/0095	§§ 32 Abs. 1, 55 Abs. 1, 104 Abs. 1 lit. d, 105 § 66 Abs. 4 AVG
25.09.2008	2006/07/0091	§§ 31 Abs. 1, 31 Abs. 3
	2007/07/0047	§§ 14, 15, 45 Abs. 2 AVG
	2007/07/0085	§§ 102, 105 § 42 AVG
	2008/07/0118	§ 117 Abs. 4

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

30.10.2008	2005/07/0068	§ 38 u. 38 Abs. 3
	2005/07/0156	§§ 27, 27 Abs. 1 lit. g, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1
	2007/07/0069	§§ 27 Abs. 1, 39 Abs. 4, 121
	2007/07/0075	§ 13 Abs. 3 AVG
	2007/07/0078	§§ 15 Abs. 1, 104a, 105
	2007/07/0086	§ 138 Abs. 2
17.12.2008	2007/07/0160	§ 22 WRG

### **OGH**

29.01.2008	1 Ob 189/07m	§ 117 Abs. 4
10.06.2008	1 Ob 251/07d	§ 4 Abs. 1, 4 iVm § 38 Abs. 3

### **VfGH**

17.06.2008	V312/08 ua	§ 139 B-VG
------------	------------	------------

## II. Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von

MR Mag. Christian GLASEL

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Betrachtet man die Zusammenstellung der abfallrechtlichen Judikatur 2008, so fällt auf, dass heuer erstmals keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Abfallgesetzen der Länder gefunden werden konnte. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass mit dem AWG 2002 die Bedarfskompetenz des Bundes hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle sehr umfangreich in Anspruch genommen wurde. Abgesehen vom Bereich der Abfallgebühren gibt es in den Abfallgesetzen der Länder kaum noch Regelungsbereiche.

### **Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des VwGH und des EuGH.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp“ versehen.
- Gelegentlich werden den einzelnen Leitsätzen auch Kommentare angefügt, die jedoch lediglich die persönliche Ansicht des Bearbeiters wiedergeben.

### **Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum AWG 2002
2. Judikatur zum AVG
3. Judikatur zum VStG
4. Judikatur zum VVG
5. Judikatur zum Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union
6. Register der ausgewerteten Judikatur.

## 1. Judikatur zum AWG 2002

### § 2 Abs. 5 AWG 2002

#### E 2 **Das Shreddern von Abfällen ist eine Abfallbehandlung im Sinne des AWG 2002**

„Zur Vergleichmäßigung des Abbrandes und zur Verbesserung des Ausbrandes werden die festen Abfallgemische oder Einzelchargen vorher durch das Shreddern zerkleinert. Damit erfolgt auch eine Homogenisierung der Abfallbestandteile mit einer entsprechenden Vergrößerung der spezifischen Oberfläche, die die Voraussetzung des besseren Abbrandes darstellt.“

Aus diesen Ausführungen ist für den Verwaltungsgerichtshof deutlich zu ersehen, dass das im Beschwerdefall zu beurteilende Shreddern von Abfällen sehr wohl zu einer maßgeblichen Veränderung der Beschaffenheit der betreffenden Abfälle geführt hat, die als Abfallbehandlung im Sinne des AWG 2002 gewertet werden kann.

VwGH 27.11.2008, 2006/07/0011

### § 6 Abs. 6 AWG 2002

#### E 1 **Der Rohertrag stellt eine bedeutende Größe bei der Beurteilung der Unterordnung einer nebegewerblichen Tätigkeit gegenüber einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dar**

Der (Roh)Ertrag stellt eine bedeutsame Größe bei der Beurteilung der Unterordnung einer nebegewerblichen Tätigkeit gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dar (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 1972, Zl. 476/72). Auch in der späteren Judikatur wird der Ertrag als einer jener Parameter angeführt, die bei der Beurteilung der Unterordnung heranzuziehen sind (vgl. die Erkenntnisse vom 8. Oktober 1982, Zl. 81/04/0244, VwSlgNF 10.844/A, vom 26. Februar 1991, Zl. 90/04/0147, u. a.). In der letztgenannten Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof das Beurteilungsinstrumentarium verfeinert: Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung ist in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeiten, insbesondere auf das Ausmaß der Wertschöpfung, auf die Höhe des Ertrages und der Kosten und auf den Aufwand an Arbeitskräften und an Arbeitszeit Bedacht zu nehmen.

VwGH 25.9.2008, 2007/07/0117, Hinweise auf VwGH 26.5.1998, 98/04/0046,

VwGH 26.10.1991, 90/04/0147

### § 12 AWG 2002

#### E 1 **Die Abgabe von Motorölen über Regale des Supermarktes ist nicht ohne Weiteres der Abgabe in einem Mineralölfachhandel gleichzuhalten**

Es kann dahingestellt bleiben, ob allenfalls die Abgabe von Motorölen in einem Teilbetrieb eines Selbstbedienungsmarktes, der den Kriterien eines Mineralölfachhandels entspricht, möglich ist, weil die Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher in der hier zu beurteilenden Filiale schon aufgrund der schlichten Abgabe über Regale des Supermarktes ohne nach außen hin erkennbare weitere Merkmale eines Fachhandels nicht der Abgabe in einem Mineralölfachhandel gleichzuhalten ist.

VwGH 29.5.2008, 2005/07/0163

## § 28 AWG 2002

### E 1 Die Einhaltung der Grenzwerte ist „anzustreben“ bedeutet nicht, dass diese jedenfalls eingehalten werden müssen

Zusammenfassend ergibt sich somit sowohl aus dem Wortlaut des § 77 Abs. 3 GewO 1994 in der hier anzuwendenden Fassung vor der Anlagenrechtsnovelle 2006 (die Einhaltung der ... Immissionsgrenzwerte ist anzustreben) als auch aus den Gesetzesmaterialien zur wörtlich identischen Vorschrift des § 20 Abs. 3 IG-L in der Fassung vor dem Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 sowie vor allem aus der authentischen Klarstellung durch den Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zur Anlagenrechtsnovelle 2006, dass die Genehmigung einer Betriebsanlage, mit deren Betrieb keine erhebliche Zusatzbelastung an Luftschadstoffen verbunden ist und die daher keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leistet, nicht schon deshalb versagt werden darf, weil es im betreffenden Gebiet zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommt.

VwGH 25.7.2008, 2005/04/0182, Hinweise auf VwGH 17.5.2001, 99/07/0064, VwGH 27.3.2007, 2005/06/0255

*Anmerkung:* Diese Entscheidung bezieht sich auf § 77 Abs. 3 der GewO 1994. Aufgrund des § 28 AWG 2002 sind im Verfahren nach §§ 37 ff AWG 2002 u. a. das Gewerberecht und das Luftreinhalterecht anzuwenden. § 20 I-GL sieht dieselbe Regelung hinsichtlich „Anstreben der Grenzwerte“ vor wie § 77 Abs. 3 GewO 1994. Daher ist die gegenständliche Entscheidung ME auch auf Verfahren gemäß §§ 37 ff AWG 2002 anwendbar.

## § 62 AWG 2002

### E 1 Ein Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, ist nicht notwendigerweise als Inhaber gemäß § 62 AWG 2002 anzusehen

Der Begriff des „Inhabers“ einer Anlage wird im Gesetz nicht näher definiert, aber durchgängig für diejenige Person verwendet, welche die Anlage betreibt oder zumindest die Sachherrschaft über die Anlage hat.

Der UVS bejaht die Richtigkeit der Einstufung des Grundstückseigentümers als Anordnungsadressat zunächst unter Hinweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs und unter Verweis auf die Erläuterungen zum AWG 2002 zum Begriff des „Inhabers“ ohne auszuführen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für die hier entscheidende Frage der Anlageninhaberschaft des Eigentümers der Betriebsliegenschaft ergeben. Der bloße Verweis auf die Gesetzesmaterialien genügt zur Begründung dessen Anlageninhaberschaft indes nicht. Schon deshalb fehlt dem angefochtenen Bescheid eine plausible Begründung für die Annahme, dass N.L. nur zufolge seiner Stellung als Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Behandlungsanlage befindet (unabhängig von seinem Willen) zum Anlageninhaber iSd § 62 Abs. 4 AWG 2002 geworden ist.

VfGH 3.12.2008, B-1702/07

## § 73 AWG 2002

### E 9 **Zur Klärung der Frage der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist ein Sachverständiger beizuziehen**

Es handelt sich bei der Frage, ob durch eine Maßnahme Interessen des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt werden, um eine Frage des ästhetischen Empfindens, die wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgeführt hat – wenn nicht aufgrund der gegebenen Umstände des Einzelfalles die ästhetisch nachteilige und störende Beeinflussung für jeden Durchschnittsbetrachter evident und offenkundig ist –, eines hinreichenden Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf sachverständiger Grundlage, bedarf.

VwGH 30.10.2008, 2008/07/0121, Hinweis auf VwGH 16.12.2004, 2002/07/0140

## § 79 AWG 2002

### E 1 **Das Vorhandensein von Betriebsflüssigkeiten in Autowracks indiziert, dass gefährliche Abfälle vorliegen**

Eines der beiden als Zeugen einvernommenen Kontrollorgane führte in der mündlichen Verhandlung Folgendes aus:

„Die Autowracks waren noch mit Betriebsflüssigkeiten versehen (dies habe ich kontrolliert durch Kontrolle des Bodens, wo noch die Altteile gelagert waren). Tropfverluste und Ölverschmutzungen waren gegeben. Auch einzelne Altteile (Kfz-Kleinteile) waren ölverschmiert.“

Es lagen hinreichende Anhaltspunkte für die belangte Behörde vor, die gegenständlichen Abfälle als gefährlich im Sinne der anzuwendenden Vorschriften zu qualifizieren. Nach den anzuwendenden Vorschriften kommt es auf eine allfällige konkrete Kontamination bei der Beurteilung des Vorliegens von „gefährlichem Abfall“ nicht an. Ein zusätzlicher Nachweis, dass von diesen Abfällen eine Gefährlichkeit ausgeht, war daher nicht erforderlich.

VwGH 21.2.2008, 2005/07/0105, stRsp, Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2002/07/0154

### E 2 **Bei Tragetaschen handelt es sich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH um Verpackungen**

Es ist den Beschwerdeausführungen entgegen zu halten, dass die gegenständliche Verweigerung einer Unternehmensprüfung nicht mit der Vertretbarkeit der Rechtsauffassung, bei den von der W-GmbH vertriebenen Tragetaschen handle es sich um keine Verpackungen im Sinne der VerpackVO, gerechtfertigt werden kann. Im maßgeblichen Tatzeitpunkt war diese Frage vor dem Hintergrund bereits davor ergangener Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29. April 2004, C-341/01, „Plato Plastik“) in für den Beschwerdeführer zugänglicher Weise schon ausreichend geklärt.

VwGH 27.3.2008, 2007/07/0129, Hinweise auf VwGH 21.6.2007, 2006/07/0126, VwGH 15. 9.2005, 2003/07/0021

### E 3 **Das Argument, frühere Nutzer hätten die Verunreinigung verursacht, vermag ein Verschulden bezüglich der Übertretung nicht erfolgreich in Abrede zu stellen**

Die Beschwerdeführerin vermag auch mit dem Argument, nicht sie, sondern frühere Nutzer des in Rede stehenden Grundstückes hätten die Verunreinigungen des Erdreichs mit

Mineralöl zu verantworten, ihr Verschulden in Bezug auf die ihr zur Last gelegte Übertretung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG nicht erfolgreich in Abrede zu stellen. Sie übersieht nämlich, dass es aufgrund des ihr gegenüber erteilten Auftrages nicht darauf ankam, wer Verursacher dieser Kontamination war, sondern, dass sie dem im November 2003 erteilten Auftrag nicht nachgekommen ist. Es bedurfte daher – entgegen dem in der Beschwerde vertretenen Standpunkt – auch keiner weiteren Prüfung, wem tatsächlich die Motor- und Getriebeöle zuzuordnen sind. Ferner war auch keine Einvernahme der „Unternehmensvorgänger“ erforderlich.

VwGH, 24.4.2008, 2005/07/0130

**E 4 Bei einer Übertretung gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdelikts**

Bei einer Übertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 i. d. g. F. („wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 71, § 73, § 74 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt ...“) handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes, bei dem das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört.

VwGH 24.4.2008, 2008/07/0133, Hinweis auf VwGH 2005/07/0130

## 2. Judikatur zum AVG

### § 69 AVG

**E 1 Bei einer im Instanzenzug ergangenen Entscheidung kann sich der Antrag auf Wiederaufnahme nur gegen den in zweiter Instanz ergangenen Bescheid richten**

Nun tritt durch die Bewilligung der Wiederaufnahme im Anwendungsbereich des AVG der Bescheid, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wurde, außer Kraft.

Bei einer im Instanzenzug ergangenen Entscheidung kann sich der Antrag auf Wiederaufnahme daher nur gegen den in zweiter Instanz ergangenen Bescheid richten, mit dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen wurde.

VwGH 29.5.2008, 2007/07/0040, Hinweise auf VwGH 22.2.2006, 2004/09/0218,  
VwGH 25.4.2007, 2004/08/0042

### 3. Judikatur zum VStG

#### § 19 VStG

**E 1 Bei der Strafbemessung ist auf die unternehmensinterne Aufgabenverteilung Bedacht zu nehmen**

Die belangte Behörde hat dem Vorbringen des Beschwerdeführers entsprechend festgestellt, dass aufgrund einer unternehmensinternen Aufgabenverteilung nicht der Beschwerdeführer, sondern sein Vater W. W. als weiterer Geschäftsführer für den Bereich Abfallwirtschaft und Verpackungsrecht alleine zuständig gewesen sei und dieser auch die in Rede stehende Prüfung verweigert habe. Eine interne Aufgabenverteilung ändert zwar – wie bereits dargestellt – nichts an der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers. Da aber nach § 19 Abs. 2 zweiter Satz VStG auf das Ausmaß des (individuellen) Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist, wäre bei der Strafbemessung die besondere Konstellation des Beschwerdefalles zu berücksichtigen gewesen, dass auslösend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nicht eine Verweigerung der Überprüfung durch diesen war, sondern die Unterlassung organisatorischer Maßnahmen, die eine solche durch den zweiten Geschäftsführer verhindert hätten. Dass die belangte Behörde diesen Umstand bei der Strafbemessung gewichtend einbezogen hätte, ist aber nicht zu erkennen und wird von der Beschwerde daher zu Recht gerügt.

VwGH 27.3.2008, 2007/07/0129, Hinweise auf VwGH 21.6.2007, 2006/07/0127, VwGH 15.9.2005, 2003/07/0021

## 4. Judikatur zum VVG

### § 10 VVG

**E 1 Auch wenn hervorkommt, dass die Sache des Titelbescheides mit Asbest behaftet ist, stimmt die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid überein**

Der Titelbescheid vom 21. Juli 2003 bezog sich auf die Entfernung „sämtlicher Lagerungen von Holz und Sperrmüll auf den Freilagerflächen mit einem Volumen von insgesamt 7.300 m<sup>3</sup>.“ Es ist unstrittig, dass sich die erst später zutage getretene Asbesthaltigkeit auf genau diese vom Entfernungsauftrag erfassten Lagerungen von Holz- und Sperrmüll bezieht und dass genau diese vom Titelbescheid erfassten Leistungen nun im Wege der Vollstreckung entfernt werden sollen. An der Deckung der Entfernung dieser Lagerungen durch den Titelbescheid ändert auch der Umstand der Entdeckung der Kontaminierung der Materialien mit Asbest nichts, war doch bei Erlassung des Titelbescheides die Qualität der Lagerungen nicht von Bedeutung.

VwGH 24.7.2008, 2007/07/0070

*Anmerkung: Der gegenständliche Fall betraf einen Behandlungsauftrag betreffend Bahnschwellen, der auch in den Medien großes Echo fand.*

## 5. Judikatur zum Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union

### 5.1. Judikatur zur RL 2000/76/EG

#### Art. 3 Nr. 1 RL 2000/76/EG

**E 1 Der Begriff Abfall im Sinne der Verbrennungsrichtlinie erfasst keine gasförmigen Stoffe**

Der Begriff Abfall in Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen erfasst keine gasförmigen Stoffe.

EuGH vom 4.12.2008, Rs C-317/07, Lahti Energia Oy

#### Art. 3 Nr. 4 RL 2000/76/EG

**E 1 Vorhandensein einer Verbrennungslinie ist keine Voraussetzung für eine Einstufung als Verbrennungsanlage**

Der Begriff „Verbrennungsanlage“ in Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2000/76 erfasst jede technische Einheit oder Anlage, in der Abfälle thermisch behandelt werden, sofern die beim Einsatz dieses thermischen Verfahrens entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Dabei ist das Vorhandensein einer Verbrennungslinie keine notwendige Voraussetzung für eine solche Einstufung.

EuGH vom 4.12.2008, Rs C-317/07 Lahti Energia Oy

#### Art. 3 Abs. 5 RL 2000/76/EG

**E 1 Ein Kraftwerk, das gereinigtes Gas als Zusatzbrennstoff für vorwiegend fossile Brennstoffe verwendet, fällt nicht unter die Verbrennungsrichtlinie**

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens

- ist eine Vergaseranlage, die den Zweck verfolgt, durch die thermische Behandlung von Abfällen gasförmige Erzeugnisse, im vorliegenden Fall gereinigtes Gas herzustellen, als Mitverbrennungsanlage im Sinne von Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2000/76 einzustufen,
- fällt ein Kraftwerk, das das durch Mitverbrennung von Abfällen in der Vergaseranlage hergestellte Gas als Zusatzbrennstoff anstelle der für seine Energieerzeugungstätigkeit vorwiegend verwendeten fossilen Brennstoffe verwendet, nicht unter diese Richtlinie.

EuGH vom 4.12.2008, Rs C-317/07 Lahti Energia Oy

### 5.2. Judikatur zur RL 75/442/EWG

#### Art. 1 RL 75/442/EWG

**E 6 Als Brennstoff verkaufte Schweröl ist kein Abfall im Sinn der AbfallrahmenRL, sofern er unter wirtschaftlich vorteilhaften Umständen genutzt oder vermarktet wird**

Ein Stoff wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nämlich als Brennstoff verkaufte Schweröl, ist kein Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG, sofern er unter wirt-

schaftlich vorteilhaften Umständen genutzt oder vermarktet wird und tatsächlich ohne eine vorherige Bearbeitung als Brennstoff verwendet werden kann.

EuGH vom 24.6.2008, Rs C-188/07, Commune de Mesquer

- E 7 Kohlenwasserstoffe, die nach einer Havarie unabsichtlich ins Meer ausgebracht worden sind und an Land angeschwemmt werden, sind Abfälle im Sinne der RL 75/442**  
Kohlenwasserstoffe, die nach einer Havarie unabsichtlich ins Meer ausgebracht worden sind, sich mit Wasser sowie Sedimenten vermischen, an der Küste eines Mitgliedstaates entlangtreiben und schließlich dort an Land geschwemmt werden, sind Abfälle im Sinne von Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442 in der durch die Entscheidung 96/350 geänderten Fassung, da sie nicht ohne vorherige Bearbeitung genutzt oder verarbeitet werden können.

EuGH vom 24.6.2008, Rs C-188/07, Commune de Mesquer

### **Art. 15 RL 75/442/EWG**

- E 1 Das Gericht kann den Verkäufer oder Befrachter als früheren Besitzer iSd Art. 15 AbfallrahmenRL ansehen, wenn er zur Gefahr der Verschmutzung beigetragen hat**

Das nationale Gericht kann den Verkäufer dieser Kohlenwasserstoffe und den Befrachter des Schiffes, das diese befördert, als Erzeuger dieser Abfälle im Sinne von Art. 1 Buchstabe b der Richtlinie 75/442 und damit als früheren Besitzer im Sinne von Art. 15 zweiter Gedankenstrich erste Alternative dieser Richtlinie ansehen, wenn es aufgrund des Sachverhalts, dessen Würdigung nur ihm zukommt, zu der Schlussfolgerung gelangt, dass dieser Verkäufer/Befrachter zu der Gefahr einer Verschmutzung, wie sie durch die Havarie eingetreten ist, beigetragen hat, insbesondere wenn er es versäumt hat, Maßnahmen zur Verhütung eines solchen Ereignisses, z. B. durch die Auswahl des Schiffes, zu treffen.

Wenn sich herausstellt, dass die Kosten für die Beseitigung von Abfällen, die von einem unabsichtlichen Ausbringen von Kohlenwasserstoffen ins Meer herrühren, von dem betreffenden Fonds nicht übernommen werden oder nicht übernommen werden können, weil der für diesen Schadensfall vorgesehene Höchstbetrag ausgeschöpft ist, und das nationale Recht eines Mitgliedstaates – einschließlich des Rechts, das auf völkerrechtlichen Übereinkommen beruht – durch Haftungsbeschränkungen und/oder Befreiungen verhindert, dass diese Kosten von dem Eigentümer und/oder Befrachter des Schiffes getragen werden, obwohl diese als Besitzer im Sinne des Art. 1 Buchstabe c der Richtlinie 75/442 anzusehen sind, muss das betreffende nationale Recht, um eine mit Art. 15 dieser Richtlinie vereinbare Umsetzung zu gewährleisten, die Möglichkeit vorsehen, dass die fraglichen Kosten von dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die auf diese Weise ins Meer ausgebrachten Abfälle herrühren, getragen werden. Allerdings darf ein solcher Hersteller gemäß dem Verursacherprinzip nur dann zur Tragung dieser Kosten verpflichtet werden, wenn er durch sein Handeln zu der Gefahr einer Verschmutzung, wie sie durch das Schiffsunglück eingetreten ist, beigetragen hat.

EuGH vom 24.6.2008, Rs C-188/07, Commune de Mesquer

### **Art. 4 Abs. 1 RL 75/442/EWG**

- E 1 Die Richtlinie 75/442/EWG hindert einen Abfallerzeuger nicht daran, Abfälle, die verschiedenen Codes der Entscheidung 2000/532 zuzuordnen sind, zu vermischen**  
Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates und die Entscheidung 2000/253/EG der Kommission hindern einen Abfallerzeuger nicht daran, Abfälle, die unterschiedlichen Codes des Verzeichnisses im Anhang der Entscheidung 2000/532 zuzuordnen sind, bei ihrer zeitweiligen Lagerung auf dem Entstehungsgelände bis zu ihrem Einsammeln zu vermischen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch Maßnahmen erlassen, mit denen der Abfallerzeuger verpflichtet wird, die Abfälle bei ihrer zeitweiligen Lagerung auf dem Entstehungsgelände bis zu ihrem Einsammeln nach den Codes des genannten Verzeichnisses zu sortieren und getrennt zu lagern, wenn sie solche Maßnahmen für erforderlich halten, um die Ziele des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 75/442 in der durch Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung zu erreichen.

EuGH vom 11.12.2008, Rs C-387/07 MI.VER Srl, Daniele Antonelli

### **Anhang IIA und IIB RL 75/442/EWG**

- E 7 Die Anhänge IIA und IIB der Richtlinie 75/442/EWG sind nicht abschließend**  
Aus den Ausführungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist daher klar zu ersehen, dass die in den Anhängen IIA und IIB geregelten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren keine abschließende Regelung darstellen, weshalb auch der in Anhang 2 des AWG 2002 ident übernommene Katalog dieser Verfahren im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung nicht als abschließender Katalog von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren anzusehen ist.

VwGH 27.11.2008, 2006/07/0011, stRsp, Hinweis auf VwGH 6.7.2006, 2005/07/0087

### **5.3. Judikatur zur Entscheidung 2000/253/EG**

- E 1 Code 15 01 06 kann für Bezeichnung von Abfällen verwendet werden, die aus einer Zusammenstellung von Verpackungen aus verschiedenen Materialien bestehen**  
Da die nationale Regelung das Abfallverzeichnis im Anhang der Entscheidung 2000/253 aufgreift, kann der „Verpackungen aus gemischten Abfällen“ zugeordnete Code 15 01 06 zur Bezeichnung von Abfällen verwendet werden, die in einer Zusammenstellung aus verschiedenen Materialien bestehen.

EuGH vom 11.12.2008, Rs C-387/07 MI.VER Srl, Daniele Antonelli

### **5.4. Judikatur zur RL 2000/76/EG**

- E 1 Jeder Kessel einer KWK-Anlage und die jeweils mit ihm zusammenhängenden Ausrüstungsgegenstände sind als gesonderte Anlage anzusehen**  
Besteht eine KWK-Anlage aus mehreren Kesseln, so sind für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 über die Ver-

brennung von Abfällen jeder Kessel und die jeweils mit ihm zusammenhängenden Ausrüstungsgegenstände als gesonderte Anlage anzusehen.

EuGH vom 11.9.2008, Rs C-251/C, Gävle Kraftwärme AB

### **Art. 3 RL 2000/76/EG**

#### **E 1 Die Einstufung einer Anlage als Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage ist nach ihrem Hauptzweck vorzunehmen**

Die Einstufung einer Anlage als Verbrennungs- oder als Mitverbrennungsanlage im Sinne von Art. 3 Nrn. 4 und 5 der Richtlinie 2000/76 ist nach ihrem Hauptzweck vorzunehmen. Es ist Sache der zuständigen Behörden, diesen Hauptzweck aufgrund einer Beurteilung der zu deren Zweitpunkt vorliegenden tatsächlichen Umstände festzustellen. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere die Menge der von der betreffenden Anlage erzeugten Energie oder produzierten stofflichen Erzeugnisse im Vergleich zur Menge der in dieser Anlage verbrannten Abfälle sowie die Gesichtspunkte Stabilität und Kontinuität dieser Produktion zu berücksichtigen.

EuGH vom 11.9.2008, Rs C-251/C, Gävle Kraftwärme AB

## 6. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidung zugeordnet wurden. Paragraphen ohne die Nennung eines Gesetzes beziehen sich auf das AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

### VfGH

3.12.2008	B-1702	§ 62
-----------	--------	------

### VwGH

21.2.2008	2005/07/0105	§ 79
27.3.2008	2007/07/0129	§ 79, § 19 VStG
24.4.2008	2005/07/0130	§ 79
	2005/07/0133	§ 79
29.5.2008	2007/07/0040	§ 69 AVG
	2005/07/0163	§ 12
24.7.2008	2007/07/0070	§ 10 VVG
25.7.2008	2005/07/0182	§ 28
25.9.2008	2007/07/0117	§ 6
30.10.2008	2008/07/0121	§ 73
27.11.2008	2006/07/0011	§ 2 Abs. 5

### EuGH

24.6.2008	Rs C-188/07	Art. 1 lit. a der RL 75/442/EWG
11.9.2008	Rs C-251/C	Art. 3 der RL 2000/76
4.12.2008	Rs C-317/07	Art. 3 der RL 2000/76
11.12.2008	Rs C-387/07	Art. 4 der RL 75/442/EWG



## ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbehelfe sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)).

(Die folgende **Preisliste ist gültig bis 31. Dezember 2009**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

### Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

83. Heft: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Ergänzte und überarbeitete Neuauflage. 260 Seiten. Stand: Oktober 1994. *Euro 37,30*
93. Heft: Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz. Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – Drei Jahre Erfahrungen. 180 Seiten. 1994. *Euro 26,20*
96. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1993 in Leitsatzform. 80 Seiten. 1994. *Euro 20,00*
99. Heft: Das UVP-Gesetz. 85 Seiten. 1996. *Euro 34,10*
102. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1994 in Leitsatzform. 108 Seiten. 1995. *Euro 23,30*
106. Heft: Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen. 168 Seiten. 1996. *Euro 38,40*
107. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1995 in Leitsatzform. 140 Seiten. 1996. *Euro 27,50*
109. Heft: „Anlagengenehmigungsverfahren – Quo vadis?“ Österreichische Umweltrechtstage 1996. 109 Seiten. 1997. *Euro 29,90*
113. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1996 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1997. *Euro 37,30*
116. Heft: „Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung“. Österreichische Umweltrechtstage 1997. 152 Seiten. 1998. *(vergriffen)*
120. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1997 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1998. *Euro 24,30*
121. Heft: Judikatur zum Wasserrechtsgesetz. Gesamtzusammenstellung bis einschließlich 1997 in Leitsatzform. 428 Seiten. 1998. *Euro 41,60*
124. Heft: „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“. Österreichische Umweltrechtstage 1998. 124 Seiten. 1998. *Euro 33,20*
130. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform. 100 Seiten. 1999. *Euro 20,00*
133. Heft: EU-Förderungen für die Wasserwirtschaft. 2., überarbeitete Auflage 2003. (**Gratis-download** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> *Download* >> *Schriftenreihe*)

135. Heft: „Neues Anlagenrecht und Stand der Technik“. Österreichische Umweltrechtstage 1999. 184 Seiten. 1999. *Euro 25,10*
138. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1999 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2000. *Euro 23,30*
141. Heft: „Staat und Privat im Umweltrecht“. Österreichische Umweltrechtstage 2000. 168 Seiten. 2000. *Euro 23,30*
143. Heft: Organisationsformen der Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich. 180 Seiten. 2001. *Euro 29,20*
145. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2000 in Leitsatzform. 160 Seiten. 2001. *Euro 25,10*
149. Heft: „Verwaltungsreform und Umweltschutz“. Österreichische Umweltrechtstage 2001. 160 Seiten. 2001. *Euro 24,30*
152. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2001 in Leitsatzform. 136 Seiten. 2002. *Euro 25,10*
156. Heft „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Österreichische Umweltrechtstage 2002. 232 Seiten. 2002. *Euro 33,20*
157. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2002 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2003. *Euro 25,10*
158. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2003 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2004. *Euro 25,10*
159. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2004 in Leitsatzform. 176 Seiten. 2005. *Euro 26,60*
160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Schriftenreihe)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Schriftenreihe)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Schriftenreihe)
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Schriftenreihe)

## Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.  
1998. Euro 33,20

## Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Arbeitsbehelfe)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (vergriffen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 10,90  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 3,40
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 1993. Euro 23,30
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) >> Download >> Arbeitsbehelfe)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. Euro 20,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. Euro 37,30
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. Euro 35,90
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Euro 25,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. Euro 29,20
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. Euro 29,20
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2005. Euro 25,10

ÖWAV-Schriftenreihe, -Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien,

Tel.: + 43-1-21300-805, Fax: +43-1-21300-818, sales@on-norm.at, [www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)

## Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00\**
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20\**
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00\**
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00\**

*\*) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

**Zu beziehen bei:**

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,

Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, [www.manz.at](http://www.manz.at)



# Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

**A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5**

**Telefon: 01/535 57 20, Telefax: 01/535 40 64, e-Mail: buero@oewav.at**

Zusammenschluss aller an der Wasser- und Abfallwirtschaft interessierten Kreise aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft.

## Veranstaltungen

Österreichische Wasserwirtschaftstagung  
Österreichische Abfallwirtschaftstagung  
Österreichische Umweltrechtstage  
Verbandstag der österreichischen Wasser- und Abfallverbände  
Tagung Hochwasserschutz  
Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen  
Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft  
Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen  
Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagennachbarschaften  
Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen  
Exkursionen im In- und Ausland  
Vorträge

## Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen, Merkblättern, Gutachten und Studien für bestimmte Fachgebiete der Wasser- und Abfallwirtschaft

## Beratung und Information

Auskünfte und individuelle Beratung  
Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Dokumentationsstelle „Wasser – Abfall“, Öffentlichkeitsarbeit

## Veröffentlichungen

Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW) <sup>1)</sup>  
Tätigkeitsbericht des ÖWAV  
Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform \*)  
Schriftenreihe des ÖWAV \*)  
Regelblätter \*), Arbeitsbehelfe \*) und Merkblätter des ÖWAV  
ÖWAV-WIFI-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe  
Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen \*)  
KA-Betriebsinfo <sup>1)</sup>  
Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer <sup>1)</sup>  
Schriftenreihe „Die Talsperren Österreichs“ <sup>1)</sup>  
Schriftenreihe zur Wasserwirtschaft der TU Graz <sup>1)</sup>  
Veröffentlichungsreihe Konstruktiver Wasserbau/Landschaftswasserbau der TU Wien <sup>1)</sup>

## Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA  
(vormals European Water Pollution Control Association – EWPCA)

## Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EUREAU (gem. mit ÖVGW)
- International Water Association – IWA (vormals International Water Services Association – IWSA und International Association on Water Quality – IAWQ, gem. mit ÖVGW)
- International Commission on Large Dams – ICOLD
- International Commission on Irrigation and Drainage (ICID)
- International Solid Waste Association (ISWA)

\*) im Kommissionsverlag bei ON Österreichisches Normungsinstitut, Wien

<sup>1)</sup> Mitherausgeber